

EU-MIDIS II



Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung

Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse



**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden**

Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren
(außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Foto (Deckblatt und innen): © Adobe Stock [von links nach rechts: Jasmin Merdan; oneinchpunch; Rawpixel.com]

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa
(<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

FRA – print:	ISBN 978-92-9491-746-1	doi:10.2811/734441	TK-AN-17-001-DE-C
FRA – web:	ISBN 978-92-9491-735-5	doi:10.2811/867759	TK-AN-17-001-DE-N

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2018

Nachdruck mit Angabe der Quelle gestattet.

Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung

Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse

Vorwort

Erinnern Sie sich noch an das letzte Mal, als Sie sich für eine Stelle beworben haben? Sie haben womöglich befürchtet, dass Ihre Computerkenntnisse nicht ausreichen würden oder sich ein Rechtschreibfehler in Ihren Lebenslauf eingeschlichen haben könnte. Wenn Sie allerdings Muslima oder Muslim bzw. muslimischer Herkunft sind und in der EU leben, dann ist vielleicht Ihr Name schon Grund genug, dass sie nicht einmal zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.

Dies ist nur ein Ergebnis der zweiten Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Und obwohl Diskriminierung insbesondere bei der Arbeitssuche oder am Arbeitsplatz selbst als Problem wahrgenommen wird, so ist sie keinesfalls auf diese Bereiche beschränkt. Auch bei dem Versuch, Zugang zu öffentlichen oder privaten Dienstleistungen wie einer Arztpraxis oder einem Restaurant zu erhalten, ist ungleiche Behandlung zu einer alltäglichen Erfahrung geworden. Menschen, die sichtbare religiöse Symbole tragen, insbesondere Frauen mit einem Kopftuch, werden eher diskriminiert oder belästigt, wobei das Spektrum von unangemessenem Anstarren bis hin zu körperlichen Übergriffen reicht.

Dies sind nur einige der in diesem Bericht präsentierten Ergebnisse, die die Erfahrungen von über 10 500 Personen, die sich selbst als muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer bezeichnen, sowie ihren Nachkommen in 15 EU-Mitgliedstaaten beleuchtet. Die aktuellen Erhebungsergebnisse machen deutlich, dass bei der Bekämpfung von Diskriminierung und Hasskriminalität seit der ersten Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung im Jahr 2008 insgesamt kaum Fortschritte erzielt wurden.

Dieser Bericht gewährt einzigartige Einblicke in die Erfahrungen und Wahrnehmungen der zweitgrößten religiösen Gruppe in der EU, die rund 4 % der EU-Gesamtbevölkerung ausmacht. Wie die Ergebnisse zeigen, können Diskriminierung, Belästigung und Gewalt positive Einstellungen untergraben und einer sinnvollen Teilhabe an der Gesellschaft im Wege stehen. Zudem ist es dann, wenn es nicht gelingt, Diskriminierung und Intoleranz zu bekämpfen, sehr viel schwieriger, die Eingliederung jener Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge zu gewährleisten, die in den letzten Jahren an den Küsten Europas angekommen sind, mit allen potenziell nachteiligen Auswirkungen.

Der vorliegende Bericht liefert politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern Ergebnisse auf Basis des umfangreichsten Datensatzes, der zu Muslimas und Muslimen in der EU verfügbar ist und der sich schwerpunktmäßig mit den Themen Staatsbürgerschaft, Vertrauen und Toleranz sowie Diskriminierung und Polizeikontrollen aufgrund der ethnischen Herkunft von Einzelpersonen und Kenntnis der eigenen Rechte befasst. Die aus dieser Erhebung hervorgehenden Ergebnisse und Empfehlungen können insgesamt eine gute Grundlage bilden, um die Wirksamkeit einer breiten Palette von Maßnahmen in den Bereichen Integration und Nichtdiskriminierung sowie innere Sicherheit zu fördern.

Michael O'Flaherty

Direktor

Länder- und Zielgruppenkürzel

Länderkürzel	EU-Mitgliedstaat	Länderspezifisches Zielgruppenkürzel	Zielgruppe
AT	Österreich	AT - TUR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus der Türkei
BE	Belgien	BE - TUR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus der Türkei
		BE - NOAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus Nordafrika
CY	Zypern	CY - ASIA	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus Asien
DE	Deutschland	DE - TUR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus der Türkei
		DE - SSAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus dem subsaharischen Afrika
DK	Dänemark	DK - TUR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus der Türkei
		DK - SSAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus dem subsaharischen Afrika
EL	Griechenland	EL - SASIA	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus Südasien
ES	Spanien	ES - NOAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus Nordafrika
FI	Finnland	FI - SSAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus dem subsaharischen Afrika
FR	Frankreich	FR - NOAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus Nordafrika
		FR - SSAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus dem subsaharischen Afrika
IT	Italien	IT - SASIA	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus Südasien
		IT - NOAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus Nordafrika
		IT - SSAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus dem subsaharischen Afrika
MT	Malta	MT - SSAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus dem subsaharischen Afrika
NL	Niederlande	NL - TUR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus der Türkei
		NL - NOAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus Nordafrika
SE	Schweden	SE - TUR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus der Türkei
		SE - SSAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus dem subsaharischen Afrika
SI	Slowenien	SI - RIMGR	Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer
UK	Vereinigtes Königreich	UK - SASIA	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus Südasien
		UK - SSAFR	Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus dem subsaharischen Afrika



Inhalt

VORWORT	3
WARUM IST DIESER BERICHT NOTWENDIG?	7
1 WICHTIGSTE ERGEBNISSE UND STELLUNGNAHMEN DER FRA	11
1.1 Zusammenleben in der EU: Staatsbürgerschaft, Vertrauen und Toleranz	12
1.2. Diskriminierung und Kenntnis der eigenen Rechte	13
1.3. Belästigung und hassmotivierte Gewalt	15
1.4. Polizeikontrollen	17
2 WAS ZEIGEN DIE ERGEBNISSE?	19
2.1. Zusammenleben in der EU: Staatsbürgerschaft, Vertrauen und Toleranz	19
2.1.1. Staatsangehörigkeit von muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderern der ersten und zweiten Generation	20
2.1.2. Zugehörigkeitsgefühl, Verbundenheit und soziale Distanz	22
2.1.3. Vertrauen in öffentliche Institutionen	25
2.2. Diskriminierung und Kenntnis der eigenen Rechte	27
2.2.1. Diskriminierungsraten insgesamt	28
2.2.2. Diskriminierungserfahrungen aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds	32
2.2.3. Meldung von Diskriminierung	38
2.2.4. Kenntnis von Unterstützungsorganisationen, Gleichbehandlungsstellen und Gesetzen gegen Diskriminierung	40
2.2.5. Wahrnehmung von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe und der Religion bzw. religiösen Überzeugung	42
2.3. Hasskriminalität – Belästigung und Gewalt	45
2.3.1. Erfahrungen mit hassmotivierter Belästigung	46
2.3.2. Erfahrungen mit hassmotivierter körperlicher Gewalt	50
2.3.3. Belästigung und körperliche Gewalt gegen Familie oder Freundinnen und Freunde der Befragten – hassmotivierte Vorfälle	52
2.3.4. Einstellungen gegenüber Gewalt	53
2.4. Polizeikontrollen	56
2.4.1. Kontakte mit der Strafverfolgung	56
2.4.2. Unterschiede bei Polizeikontrollen nach Geschlecht und Alter	59
2.4.3. Umstände und Art der jüngsten Polizeikontrolle	59
2.4.4. Behandlung durch die Polizei	61
2.5. Auswirkungen von Diskriminierung und Viktimisierung auf das Zugehörigkeitsgefühl und das Vertrauen in öffentliche Institutionen	62
ANHANG: ERHEBUNGSMETHODIK VON EU-MIDIS II	64
LITERATURANGABEN	71

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1:	Muslimische Befragte, die eine für weniger als fünf Jahre gültige bzw. gar keine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nach EU-Mitgliedstaat (%)	21
Abbildung 2:	Gefühl der Verbundenheit mit dem Wohnsitzland, nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, EU-Mitgliedstaat und Zielgruppe (Durchschnittswert auf einer 5-Punkte-Skala)	23
Abbildung 3:	Grad der Akzeptanz von Nachbarinnen und Nachbarn mit unterschiedlichem Hintergrund	24
Abbildung 4:	Personen aus der Allgemeinbevölkerung in der EU, die lieber keine Muslimas oder Muslime in ihrer Nachbarschaft hätten, Europäische Wertestudie (%)	25
Abbildung 5:	Vertrauen von Muslimas und Muslimen in Institutionen in elf EU-Mitgliedstaaten, nach Art der Institution	26
Abbildung 6:	Gründe für Diskriminierung in den vergangenen fünf Jahren in vier Bereichen des täglichen Lebens (%)	29
Abbildung 7:	Diskriminierung aus drei spezifischen Gründen in den vergangenen fünf Jahren in vier Bereichen des täglichen Lebens, nach Zielgruppe (%)	30
Abbildung 8:	Diskriminierung aus drei spezifischen Gründen in den vergangenen fünf Jahren in vier Bereichen des täglichen Lebens, nach EU-Mitgliedstaat (%)	31
Abbildung 9:	Diskriminierung insgesamt aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen fünf Jahren und den vergangenen zwölf Monaten, nach befragter Zielgruppe (%)	32
Abbildung 10:	Diskriminierung insgesamt aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen fünf Jahren und den vergangenen zwölf Monaten, nach Zielgruppe und EU-Mitgliedstaat (%)	33
Abbildung 11:	Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen zwölf Monaten bei Personen, die (keine) traditionelle oder religiöse Kleidung tragen, und nach Geschlecht (%)	34
Abbildung 12:	Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen zwölf Monaten und den vergangenen fünf Jahren in verschiedenen Lebensbereichen (%)	34
Abbildung 13:	Hauptgründe für den jüngsten Vorfall von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in verschiedenen Lebensbereichen (%)	36
Abbildung 14:	Zahl der Diskriminierungserfahrungen aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen zwölf Monaten am Arbeitsplatz (%)	37
Abbildung 15:	Zahl der Diskriminierungserfahrungen aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen zwölf Monaten bei der Arbeitsplatzsuche (%)	37
Abbildung 16:	Muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen, die den jüngsten Vorfall von Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds meldeten oder Beschwerde einreichten, nach Geschlecht (%)	38
Abbildung 17:	Muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen, die den letzten Fall von Diskriminierung wegen ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds gemeldet oder eine Beschwerde eingereicht haben, nach EU-Mitgliedstaat (%)	39
Abbildung 18:	Kenntnis muslimischer Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen von Organisationen, die Opfern von Diskriminierung Unterstützung oder Beratung anbieten nach Zielgruppe (%)	41
Abbildung 19:	Kenntnis muslimischer Befragter von mindestens einer Gleichbehandlungsstelle (%)	42
Abbildung 20:	Kenntnis muslimischer Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen von Gesetzen, die eine Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft oder der Religion verbieten (%)	43
Abbildung 21:	Muslimische Befragte, deren Ansicht zufolge Diskriminierung aufgrund von Religion, ethnischer Herkunft oder Hautfarbe in ihrem Land sehr oder ziemlich weit verbreitet ist, nach EU-Mitgliedstaat (%)	44
Abbildung 22:	Verbreitung von Belästigung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den zwölf Monaten vor der Erhebung (%)	47
Abbildung 23:	Verbreitung von Belästigung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den zwölf Monaten vor der Erhebung, nach aggregierten Gruppen von Muslimas und Muslimen (%)	48
Abbildung 24:	Befragte, die zumindest manchmal traditionelle oder religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit tragen und aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in den zwölf Monaten vor der Erhebung belästigt wurden (%)	49
Abbildung 25:	Hintergrund von Täterinnen bzw. Tätern, die für den jüngsten Vorfall körperlicher Gewalt aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds der Befragten verantwortlich waren (%)	51
Abbildung 26:	Zufriedenheit damit, wie die Polizei mit dem jüngsten Vorfall von Gewalt aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds der Befragten nach der Meldung bei der Polizei umging (%)	53
Abbildung 27:	Akzeptanz von Gewaltanwendung, um sich selbst zu verteidigen (%)	54
Abbildung 28:	Akzeptanz von Gewaltanwendung, um jemand anderen zu verteidigen (%)	54
Abbildung 29:	Akzeptanz von Gewaltanwendung, weil man aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds beleidigt wurde (%)	54
Abbildung 30:	Akzeptanz von Gewaltanwendung, weil man aufgrund der Religion beleidigt wurde (%)	54
Abbildung 31:	Häufigkeit von Polizeikontrollen in den letzten fünf Jahren, nach EU-Mitgliedstaat und Zielgruppe (%)	57
Abbildung 32:	Jüngste Polizeikontrolle, die von allen, die in den fünf Jahren vor der Erhebung kontrolliert wurden, als ethnisches Profiling erlebt wurde, nach EU-Mitgliedstaat und Zielgruppe (%)	58
Abbildung 33:	Jüngste Polizeikontrolle in den letzten fünf Jahren, die nach Wahrnehmung der Befragten aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds erfolgte, (a) bei allen, die (keine) traditionelle oder religiöse Kleidung tragen, und (b) nach Geschlecht (%)	60
Abbildung 34:	Vertrauen in die Polizei, nach EU-Mitgliedstaat und Zielgruppe	61
Abbildung 35:	Vertrauen in Justiz und Polizei, nach Viktimisierungserfahrung in den letzten zwölf Monaten	63
Tabelle 1:	Erfahrungen der Befragten mit spezifischen diskriminierenden Praktiken am Arbeitsplatz aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in den vergangenen fünf Jahren (%)	35
Tabelle 2:	Demografische Merkmale der muslimischen Befragten	68
Tabelle 3:	Die wichtigsten Geburtsländer der muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten Generation, nach Zielgruppe und Wohnsitzland	69

Warum ist dieser Bericht notwendig?

Muslimas und Muslime bilden die zweitgrößte religiöse Gruppe in der Europäischen Union (EU). Sie sehen sich in den unterschiedlichsten Bereichen mit Diskriminierung konfrontiert – insbesondere bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, bei der Arbeit selbst und bei dem Versuch, Zugang zu öffentlichen oder privaten Dienstleistungen zu erhalten. Merkmale wie der Vor- und Familienname einer Person, die Hautfarbe oder das sichtbare Tragen religiöser Symbole können Auslöser einer diskriminierenden Behandlung oder Belästigung sein. Muslimische Frauen tragen womöglich einen traditionellen Schleier, der den Kopf, das Gesicht oder den ganzen Körper bedeckt. Dabei kann es sich beispielsweise um einen Hidschab handeln (ein Schleier, der das Gesicht frei lässt), einen Nikab, der das Gesicht, jedoch nicht die Augen bedeckt, oder eine Burka, die das Gesicht komplett verdeckt. Dies sind nur einige der in diesem Bericht zusammengefassten Ergebnisse. Auf Grundlage des umfangreichsten, in der EU verfügbaren Datensatzes präsentiert der Bericht die Ergebnisse zu den Erfahrungen und Meinungen muslimischer Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen, die in der EU leben.

Muslimas und Muslime gehören den verschiedensten ethnischen Gruppen mit unterschiedlichen Religionszugehörigkeiten, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen, säkularen Tendenzen, Sprachen und kulturellen Traditionen an. Schätzungen des Pew-Forschungszentrums aus dem Jahr 2010 zufolge leben rund 20 Millionen Muslimas und Muslime in der EU, was rund 4 % der Gesamtbevölkerung entspricht – mit erheblichen Schwankungen zwischen und innerhalb der EU-Mitgliedstaaten. Die meisten Muslimas und Muslime leben in Frankreich und Deutschland mit je rund 4,7 Millionen, dies entspricht 46 % aller Muslimas und Muslimen in der EU.

Die in diesem Bericht vorgestellten Ergebnisse zeigen, dass sich die Mehrheit der befragten Muslimas und Muslime mit ihrem Wohnsitzland stark verbunden fühlt. Sie haben Vertrauen in die öffentlichen Institutionen ihres Landes – häufig sogar mehr als die Allgemeinbevölkerung. Allerdings stehen ihrer vollständigen Eingliederung in die europäischen Gesellschaften nach wie vor zahlreiche Hindernisse wie Diskriminierung, Belästigung und hassmotivierte Gewalt sowie häufige Polizeikontrollen im Wege. Negative Erfahrungen dieser Art können im Laufe der Zeit dazu führen, dass die Opfer das Vertrauen in Polizei, Justiz und Parlament verlieren, aber auch ihre Verbundenheit mit dem Land, in dem sie leben.

Diese Ergebnisse beruhen auf einer Erhebung der FRA, in deren Rahmen Angehörige einer ethnischen

Minderheit bzw. Menschen mit Migrationshintergrund, die in der EU leben, befragt wurden. Diese zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS II) wurde in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführt. Der vorliegende Bericht untersucht die Ansichten und Erfahrungen muslimischer Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten und zweiten Generation, die in 15 EU-Mitgliedstaaten leben, und befasst sich schwerpunktmäßig mit den Themen Diskriminierung und rassistisch motivierte Viktimisierung. Er liefert aktuelle, einschlägige Daten, wie sie ansonsten im europäischen statistischen System oder in groß angelegten, EU-weiten Erhebungen derzeit nicht vorliegen.

Soziale Ausgrenzung und Diskriminierung zu bekämpfen sowie soziale Gerechtigkeit und Sozialschutz zu fördern, gehört zu den ureigenen Zielen der EU. Diese sind eng mit den wichtigsten Grundrechten wie Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Menschenwürde und dem Recht auf Freiheit, Sicherheit und Achtung des Privat- und Familienlebens verknüpft. Die Europäische Sicherheitsagenda besagt, dass die Reaktion der EU auf Extremismus „nicht die Stigmatisierung einer Gruppe oder Gemeinschaft zur Folge haben [darf]. Sie muss gegründet sein auf gemeinsame europäische Werte der Toleranz, der Vielfalt und der gegenseitigen Achtung, und sie muss freie und pluralistische Gemeinschaften fördern“.¹ Das Europäische Parlament hat im Dezember 2016 erneut seine Bedenken wegen Diskriminierung und Gewalt gegen Muslimas und Muslime zum Ausdruck gebracht und erklärt, dass der Ausschluss und die Diskriminierung religiöser Gemeinschaften einen Nährboden für Extremismus darstellen können.²

Der Koordinator der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Muslimfeindlichkeit, der im Dezember 2015 ernannt wurde, befürwortet die Veröffentlichung dieses Berichts. Der Koordinator fungiert als persönlicher Ansprechpartner für muslimische Gemeinschaften und auf diesem Gebiet tätige NRO, wirkt jedoch zugleich auch an der übergreifenden Strategie der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Hasskriminalität, Hassrede, Intoleranz und Diskriminierung sowie Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus mit.

Die EU-MIDIS-II-Daten können in die Gestaltung und Bewertung von politischen Maßnahmen der EU in einer Vielzahl von Bereichen einfließen, von der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern über Nichtdiskriminierung und Hasskriminalität bis hin zu interner Sicherheit und den Beziehungen zwischen der Polizei und der Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten können die

¹ Europäische Kommission (2015a).

² Europäisches Parlament (2016).

Erhebungsergebnisse für die Ausarbeitung ihrer nationalen Politik im Bereich der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern und der internen Sicherheit nutzen, die in Einklang mit dem Aktionsplan der Europäischen Kommission für die Integration von Drittstaatsangehörigen sowie der Europäischen Sicherheitsagenda auf einen effizienteren Ressourceneinsatz abzielt und verhältnismäßig und umfassend ist. Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt nicht auf kürzlich in der EU angekommenen Muslimas und Muslimen – eine Gruppe, mit der sich die FRA im Rahmen ihrer qualitativen Forschung befassen wird.³ Dennoch sind die Ergebnisse auch für Länder von Belang, die nach wie vor eine große Zahl muslimischer Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufnehmen, da wirksame politische Maßnahmen in den Bereichen Einwanderung und Integration gezielt erfolgen und sich auf klare Fakten stützen müssen.

Die Erhebung solider und vergleichbarer Daten über die Diskriminierung, die Angehörige einer ethnischen Minderheit bzw. Menschen mit Migrationshintergrund erfahren, ist Teil der Bemühungen der FRA zur Förderung einer faktengestützten Politikgestaltung – mit dem übergeordneten Ziel, die EU-Organe und die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung wirksamer und umfassender politischer Antworten auf grundrechtliche Probleme zu unterstützen. Die FRA stellt seit über zehn Jahren solche Evidenzdaten zur Verfügung. Der erste FRA-Bericht⁴ zu den Diskriminierungserfahrungen von Muslimas und Muslimen aus dem Jahr 2009 hat gezeigt, dass bei der Integration erhebliche Hindernisse aus dem Weg geräumt werden müssen, etwa ein hohes Maß an Diskriminierung und rassistisch motivierter Viktimisierung, von denen insbesondere junge Menschen betroffen sind, sowie ein geringes Maß an Bewusstsein für die eigenen Rechte und Kenntnissen über bzw. Vertrauen in Beschwerdemechanismen und die Strafverfolgung. Diese Ergebnisse basieren auf der ersten von der Agentur durchgeführten Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS I).⁵

Der vorliegende Bericht ist der zweite Bericht, der auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse von EU-MIDIS II verfasst wurde. Der erste, im November 2016 veröffentlichte Bericht fasst die Erfahrungen der größten und am stärksten ausgegrenzten ethnischen Minderheit in Europa, den Roma, zusammen.

Im Dezember 2017 erschien ein zusammenfassender Bericht mit den Ergebnissen für alle im Rahmen von EU-MIDIS II befragten Gruppen. Das Visualisierungswerkzeug der FRA, der Datenexplorer, bietet einen schnellen Online-Zugang zu den vollständigen Erhebungsdaten.

EU-MIDIS II im Überblick⁶

- **Erhebungsumfang** – Im Rahmen von EU-MIDIS II wurden EU-weit Daten von mehr als 25 500 Personen erhoben, die einer ethnischen Minderheit angehören bzw. einen Migrationshintergrund haben. Der vorliegende Bericht wertet die Antworten von 10 527 Befragten in 15 EU-Mitgliedstaaten aus, die sich bei der Frage nach ihrer Religion selbst als „Muslima“ oder „Muslim“ bezeichnet haben (im Folgenden „muslimische Befragte“). Zu diesen Ländern zählen Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien, das Vereinigte Königreich und Zypern. Zusammengenommen leben in diesen Ländern laut Schätzungen des Pew-Forschungszentrums rund 94 % aller in der EU lebenden Muslimas und Muslime.⁷
- Die **EU-MIDIS-II-Stichprobe** ist für ausgewählte Gruppen von außerhalb der EU geborenen Zuwanderinnen und Zuwanderern (erste Generation) und ihre Nachkommen (zweite Generation) mit mindestens einem außerhalb der EU geborenen Elternteil repräsentativ. Zum Zeitpunkt der Erhebung waren alle Befragten mindestens 16 Jahre alt und lebten seit mindestens zwölf Monaten in Privathaushalten. Personen, die in Einrichtungen wie Altenheimen, Krankenhäusern oder Gefängnissen lebten, waren in der Stichprobengrundlage nicht enthalten und wurden daher auch nicht befragt.
- Zu den **Herkunftsländern/-regionen der befragten muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten und zweiten Generation** gehören die Türkei, Nordafrika, das subsaharische Afrika und Südasien (in Zypern: Asien); darüber hinaus beziehen sich die Daten zu den muslimischen Befragten in Slowenien auf Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer, die in den vergangenen zehn Jahren aus Drittländern in die EU eingewandert sind (eine ausführliche Liste der wichtigsten Herkunftsländer der

3 Die FRA wird sich im Rahmen ihrer Forschungsarbeit „*Responding to a fundamental rights emergency*“ mit den Erfahrungen von Asylbewerbern befassen, die in den letzten Jahren in die EU eingereist sind, und zwar in Bezug auf die Situation in ausgewählten Städten in sechs Mitgliedstaaten.

4 FRA (2009).

5 Die Ergebnisse der Erhebung EU-MIDIS I, die 2009-2012 veröffentlicht wurden, sind einsehbar auf der [Website](#) der FRA.

6 Nähere Angaben zur Erhebungsmethodik siehe [Anhang](#) („EU-MIDIS II: Methodik“) und Technischer Bericht zu EU-MIDIS II [erscheint im Dezember 2017].

7 Die Berechnungen der FRA beruhen auf Schätzungen des Pew-Forschungszentrums, bei denen nicht zwischen Musliminnen/Muslimen *mit* und Musliminnen/Muslimen *ohne* Migrationshintergrund unterschieden wurde. Für nähere Informationen siehe die [Website](#) des Pew-Forschungszentrums zu dem Thema.

muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten Generation siehe Tabelle 3 im [Anhang](#)).

- **Stichprobenmerkmale** – Das Durchschnittsalter der muslimischen Befragten beträgt 38 Jahre; 50 % sind Frauen, 50 % Männer; und etwas mehr als die Hälfte sind Staatsangehörige des Mitgliedstaates, in dem sie leben. Wie aus Tabelle 2 im [Anhang](#) zur EU-MIDIS-II-Methodik hervorgeht, variiert ihr soziodemografisches Profil je nach Wohnsitzland und Herkunftsländern/-regionen erheblich.
- **Themenbereiche** – Die Erhebung umfasst Fragen zu den Diskriminierungserfahrungen in unterschiedlichen Bereichen, darunter Beschäftigung, Bildung, Wohnen, Gesundheit und die Nutzung öffentlicher oder privater Dienstleistungen; zu den Erfahrungen mit Polizeikontrollen und krimineller Viktimisierung (einschließlich Hasskriminalität); zur Kenntnis der eigenen Rechte und der Rechtsbehelfsverfahren sowie zur gesellschaftlichen Teilhabe und Integration einschließlich Vertrauen in öffentliche Institutionen und Grad der Verbundenheit mit dem Wohnsitzland. Darüber hinaus lieferten die Befragten Informationen zu grundlegenden soziodemografischen Merkmalen für alle Haushaltsmitglieder und sich selbst. Dieser Bericht stellt die Ergebnisse aus ausgewählten Fragen zu Diskriminierung, Rassismus und diskriminierendem Hass, Polizeikontrollen, Integration und Teilhabe an der Gesellschaft vor.
- **Vergleich mit EU-MIDIS I** – Der Bericht vergleicht die Ergebnisse im Hinblick auf wichtige Unterschiede für vergleichbare Indikatoren. Aufgrund einer verbesserten Erhebungsmethodik und der Anwendung von Gewichtungen des Stichprobendesigns ist eine unmittelbare Vergleichbarkeit aller Ergebnisse nur eingeschränkt möglich (nähere Angaben dazu siehe [Anhang](#)). Vergleiche mit der allgemeinen Bevölkerung werden dann gezogen, wenn entsprechende Daten vorliegen.

Zur Terminologie

Diskriminierende Absicht

Hierzu gehören Gewalt und andere Straftaten, die durch negative, häufig stereotype Ansichten und Einstellungen gegenüber bestimmten Personengruppen mit einem gemeinsamen Merkmal – wie Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität oder ein anderes Merkmal, wie Alter oder eine physische oder psychosoziale Beeinträchtigung – motiviert sind. In diesem Bericht bezieht sich der Begriff diskriminierende Absicht auf Fälle von Belästigung und auf Straftaten, die aus Hass gegenüber der Religion oder religiösen Überzeugung der Befragten, ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds oder ihrer Hautfarbe begangen wurden.

Ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund

Der in diesem Bericht zur Darstellung der Ergebnisse verwendete Begriff „ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund“ deckt als Oberbegriff die drei Diskriminierungsgründe Hautfarbe, ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund sowie Religion bzw. religiöse Überzeugung ab, zu denen die Befragten im Rahmen der Erhebung Auskunft gaben. Weiterführende Angaben zu den Überschneidungen der Begriffe „Religion“ und „ethnische Herkunft“ als Gründe für Diskriminierung siehe [Abschnitt 2.2](#) zu „Diskriminierung und Kenntnis der eigenen Rechte“.

1

Wichtigste Ergebnisse und Stellungnahmen der FRA



Die Ergebnisse zeigen, dass sich die meisten der in den 15 EU-Mitgliedstaaten befragten muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten und zweiten Generation insgesamt mit ihrem Wohnsitzland verbunden fühlen, dass sie Vertrauen in seine Institutionen haben – meist mehr als die Allgemeinbevölkerung –, und dass sie sich beim Umgang mit Menschen wohlfühlen, die einen anderen religiösen oder ethnischen Hintergrund haben. Allerdings machen die Ergebnisse auch deutlich, dass hinsichtlich Diskriminierung und Hasskriminalität kaum Fortschritte erzielt wurden. Im Vergleich zur Situation vor zehn Jahren – als die erste Erhebung dieser Art durchgeführt wurde – ist der Anteil der muslimischen Befragten, die Diskriminierung erfahren, nach wie vor hoch, insbesondere bei der Suche nach einem Arbeitsplatz. Auch die durch Hass motivierte körperliche Gewalt und Belästigung bestehen weiter.

- Fast jede/r dritte muslimische Befragte gibt an, bei der Suche nach einem Arbeitsplatz diskriminiert worden zu sein. Dies steht einer sinnvollen Teilhabe an der Gesellschaft im Weg.
- Jede/r vierte muslimische Befragte erlebte Belästigungen aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds; von diesen Personen wurde fast die Hälfte im Jahr vor der Erhebung sechsmal oder häufiger belästigt.
- Jede/r dritte muslimische Befragte gab an, aufgrund des sichtbaren Tragens religiöser Symbole wie z. B. traditionelle oder religiöse Kleidung diskriminiert, belästigt oder von der Polizei kontrolliert worden zu sein; bei denjenigen, die keine traditionelle oder religiöse Kleidung trugen, waren die Anteile geringer.
- Name, Hautfarbe oder das Erscheinungsbild einer Person führten bei rund der Hälfte der Befragten bei der Suche nach einer Wohnung, bei der

Arbeitsuche oder bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zu Diskriminierung.

- Jede/r zehnte muslimische Befragte zeigte den jüngsten Vorfall einer hassmotivierten Belästigung entweder bei der Polizei oder einer anderen Organisation bzw. Stelle an. Nur vier von 100 muslimischen Befragten, die angaben, diskriminiert worden zu sein, meldeten dies einer Gleichbehandlungsstelle, einer Menschenrechtsinstitution oder einer Ombudseinrichtung.

Die folgenden Stellungnahmen der FRA stützen sich auf die wichtigsten Ergebnisse der zweiten Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS II) über muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten und zweiten Generation. Sie sollten vor dem Hintergrund der 2004 verabschiedeten Gemeinsamen Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwandererinnen und Einwanderern in der Europäischen Union und insbesondere der politischen Prioritäten gemäß dem Aktionsplan der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2016 für die Integration von Drittstaatsangehörigen gelesen werden. Letzterer umfasst Maßnahmen zur Förderung der zeitnahen und vollständigen Integration in den Arbeitsmarkt sowie des Unternehmertums; Maßnahmen im Bildungsbereich, insbesondere zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, sowie im Bereich politische Bildung und nichtformales Lernen; Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten und zu angemessenem und leistbarem Wohnraum; Maßnahmen zur Förderung der aktiven Teilhabe und der sozialen Eingliederung über soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten oder auch politisches Engagement; Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung einer positiven Einstellung gegenüber der Vielfalt; und Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit – insbesondere Hassreden – durch

die Umsetzung entsprechender EU-Regelungen und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften.⁸

1.1 Zusammenleben in der EU: Staatsbürgerschaft, Vertrauen und Toleranz

Aus EU-MIDIS II geht hervor, dass sich die meisten muslimischen Befragten mit dem Land, in dem sie leben, verbunden fühlen, Vertrauen in seine Institutionen haben und sich bei Umgang mit Menschen anderer religiöser oder ethnischer Herkunft wohlfühlen. Die Mehrheit der Befragten (76 %) empfindet ein starkes Zugehörigkeitsgefühl zu dem Land, in dem sie lebt. Insgesamt ist das Vertrauen der muslimischen Befragten in demokratische Institutionen größer als das der Allgemeinbevölkerung, wie die Europäischen Sozialstudie 2014 zeigt – dies gilt insbesondere für Muslimas und Muslime der ersten Generation, die möglicherweise durch negative Erfahrungen mit öffentlichen Institutionen in ihren Herkunftsländern beeinflusst sind. Im Durchschnitt ist das Vertrauen der Befragten in die Polizei und Justiz am höchsten, gefolgt von ihrem Vertrauen in das nationale Parlament. Sie sind gegenüber dem Europäischen Parlament neutral eingestellt und haben eher kein Vertrauen in nationale Politikerinnen und Politiker und politische Parteien. Muslimas und Muslime der zweiten Generation allerdings haben im Durchschnitt weniger Vertrauen in die Polizei und Justiz als jene der ersten Generation.

Etwas mehr als die Hälfte der muslimischen Befragten (53 %) besitzt die Staatsbürgerschaft ihres Wohnsitzlandes und kommt daher in den Genuss der vollen Rechte von Staatsangehörigen oder EU-Bürgerinnen und -Bürgern. 15 % besitzen jedoch entweder nur eine für weniger als fünf Jahre gültige Aufenthaltserlaubnis oder (vorübergehend) gar keinen Aufenthaltstitel. Diese Zuwanderinnen und Zuwanderer können aufgrund ihres unsicheren Rechtsstatus besonderen Risiken ausgesetzt sein, was sie anfälliger macht für Diskriminierung.

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Erreichung der EU-Ziele gemäß dem Aktionsplan der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2016 für die Integration von Drittstaatsangehörigen eine Herausforderung darstellen wird. Die EU erkennt Migration als festen Bestandteil der europäischen Gesellschaften an und würdigt die Bedeutung der Integration von Migrantinnen und Migranten im Zusammenhang mit sozialer Eingliederung und Wachstum. Allerdings müssen wirksame Maßnahmen, die eine aktive Beteiligung von Zuwanderinnen und Zuwanderern – einschließlich Muslimas und Muslimen – am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen

Leben der europäischen Gesellschaften sicherstellen, erst umgesetzt werden. Viele EU-Mitgliedstaaten haben auf nationaler Ebene einen Aktionsplan bzw. eine Strategie zur Integration aufgestellt. Der jüngste Bericht der FRA zum Zusammenleben in der EU⁹ weist allerdings darauf hin, dass im Rahmen dieser Aktionspläne und Strategien häufig zu Recht erwartet wird, dass Zuwanderinnen und Zuwanderer den Rechtsvorschriften der sie aufnehmenden Gesellschaften nachkommen und ihre Werte achten, wohingegen ihre sinnvolle Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf Jugendliche, nur selten berücksichtigt wird. Wenn es gelingt, ein Zugehörigkeitsgefühl zu schaffen, wird dies zum Aufbau von sozioökonomisch hochentwickelten Gesellschaften beitragen.

FRA-Stellungnahme 1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Teilhabe von Zuwanderinnen und Zuwanderern der ersten und zweiten Generation an wichtigen öffentlichen Konsultationsverfahren und Einrichtungen fördern, wie es die FRA in ihrem Bericht Together in the EU empfiehlt. Auf diese Weise kann die Gestaltung und Umsetzung von Integrationsmaßnahmen verbessert und auf dem hohen Vertrauen von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Nachkommen in demokratische Institutionen in den Ländern, in denen sie leben, aufgebaut werden. Konsultationen sollten effektiv und sinnvoll sein und im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung stehen. Spezifische Maßnahmen als Anreize für Frauen und Jugendliche, sich an diesen Verfahren zu beteiligen, sollten ebenfalls eingeschlossen werden.

FRA-Stellungnahme 2

Alle EU-Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, günstigere Bedingungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft und die Einbürgerung der Nachkommen von Zuwanderinnen und Zuwanderern zu schaffen, die im Land geboren und/oder ausgebildet wurden, wie es die FRA in ihrem Bericht Together in the EU empfiehlt. Dies würde ihr Zugehörigkeitsgefühl stärken und auf ihrer starken Verbundenheit mit den Ländern, in denen sie leben, und ihr großes Vertrauen in deren demokratische Institutionen aufbauen.

Muslimische Befragte zeigen sich in der Regel ausgeschlossen gegenüber anderen Personengruppen insofern als es ihnen kein Unbehagen bereitet, wenn in ihrer Nachbarschaft Menschen mit einer anderen Religionszugehörigkeit, dem gleichen oder einem anderen ethnischen Hintergrund oder Menschen mit einer Behinderung leben. Neun von zehn Befragten geben an, Freundinnen oder Freunde mit einem anderen religiösen

8 Europäische Kommission (2016b).

9 FRA (2017b).

Hintergrund zu haben, und fast alle (92 %) fühlen sich in der Regel bei dem Gedanken wohl, in ihrer Nachbarschaft Menschen mit einer anderen Religionszugehörigkeit zu haben. Fast jede/r zweite Befragte (48 %) gab an, sie/er würde sich „vollkommen wohl“ fühlen, wenn ein Familienmitglied eine nicht-muslimische Person heiraten würde, was die Aufgeschlossenheit muslimischer Befragter gegenüber anderen Religionen weiter unterstreicht. Der Anteil der Personen, die sich bei dem Gedanken, dass ein Familienmitglied eine Person mit einer anderen Religion heiratet (17 %), unwohl fühlen, ist unter den muslimischen Befragten geringer als unter der Allgemeinbevölkerung – laut Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2015 würde es 30 % der Allgemeinbevölkerung Unbehagen bereiten, wenn ihr Sohn oder ihre Tochter eine „Liebesbeziehung“ mit einer muslimischen Person hätte.

23 % der muslimischen Befragten fühlen sich nicht wohl bei dem Gedanken, Lesben, Schwule oder Bisexuelle in ihrer Nachbarschaft zu haben – im Vergleich zu 16 % der Allgemeinbevölkerung, die in der Europäischen Wertestudie 2008 angaben, dass sie lieber keine „Homosexuellen in ihrer Nachbarschaft haben“ möchten. Außerdem würde es 30 % der muslimischen Befragten Unbehagen bereiten, Transsexuelle oder Transgender-Personen in ihrer Nachbarschaft zu haben. Im Allgemeinen zeigten sich die weiblichen muslimischen Befragten etwas aufgeschlossener als die männlichen und die Akzeptanz unterschiedlicher Personengruppen in ihrer Nachbarschaft fiel durchschnittlich höher aus. Dies trifft insbesondere bei LGBT-Personen zu – ein geschlechtsspezifisches Ergebnis, das sich häufig auch bei anderen Erhebungen in der Allgemeinbevölkerung wiederfindet.

Diese Erkenntnisse machen deutlich, dass die Gemeinsamen Grundprinzipien des Rates der EU zur Integration einheitlich angewendet werden müssen. Diese beschreiben Integration als dynamischen, in beide Richtungen gehenden Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Einwanderinnen und Einwanderer, einschließlich Muslimas und Muslimen, und aller in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen. In diesem Zusammenhang weisen die EU-Bildungsministerinnen und -minister und der Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport in der Pariser Erklärung¹⁰ vom Februar 2015 darauf hin, dass die Bildung als wesentlicher Beitrag zur persönlichen Entwicklung, sozialen Eingliederung und Teilnahme am sozialen Leben dringend gestärkt werden muss. Geschehen soll dies durch Vermittlung der Grundwerte und grundlegenden Prinzipien, die das Fundament unserer Gesellschaften bilden. Ebenso stellte die Europäische Kommission 2016 in ihrer Mitteilung zum Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen fest, dass das Verständnis und die Wahrung der Grundwerte der EU – die Rechte

auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie auf Religionsfreiheit – einen zentralen Bestandteil des Zusammenlebens und der Teilhabe an der Gesellschaft darstellen. Diese Rechte dienen zugleich dem Schutz von Zuwanderinnen und Zuwanderern, fördern ihre Eingliederung in die Gesellschaft und ermöglichen den Gemeinschaften, sich zu entfalten.

FRA-Stellungnahme 3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten darauf aufbauen, dass Muslimas und Muslime den Ergebnissen zufolge aufgeschlossen sind gegenüber Menschen, die einer anderen Religion angehören oder eine andere sexuelle Ausrichtung bzw. Geschlechtsidentität haben. Die Ergebnisse weisen auf Bereiche hin, auf die die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen konzentrieren sollten – etwa darauf, dass man sich in Gegenwart von LGBT-Personen „wohl fühlt“. Diese Bemühungen könnten im Rahmen von Maßnahmen in der Bildung – etwa solche, wie sie in der Pariser Erklärung der EU-Bildungsministerinnen und -minister vorgeschlagen wurden – zur Förderung der Staatsbürgerschaft und der gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung unternommen werden.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Segregation in Schulen und Wohngebieten beseitigen und anspruchsvollere schulische Lehrpläne für politische Bildung einführen. Die Kommunalbehörden sollten Angehörige sowohl der Mehrheitsbevölkerung als auch von Zuwanderungsgruppen, insbesondere Frauen und Jugendliche, dazu anhalten, sich im Rahmen von Aktivitäten ihrer Gemeinde wie etwa Sport, Elterngruppen, Wohnungsgenossenschaften usw. zusammenzuschließen, um ihr Zugehörigkeitsgefühl zu stärken.

1.2. Diskriminierung und Kenntnis der eigenen Rechte

Die Ergebnisse von EU-MIDIS II zeigen, dass muslimische Befragte aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds – einschließlich Hautfarbe, Religionszugehörigkeit und religiöse Überzeugung – einem hohen Maß an Diskriminierung ausgesetzt sind. Vier von zehn muslimischen Befragten (39 %) fühlten sich in den fünf Jahren vor der Erhebung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in einem oder mehreren Bereichen des täglichen Lebens diskriminiert, und jede/r Vierte (25 %) hat eine solche Erfahrung in den zwölf Monaten vor der Erhebung gemacht. Diejenigen, die sich diskriminiert fühlten, gaben an, dass solche Vorfälle im Durchschnitt mindestens fünfmal pro Jahr vorkamen, was darauf hindeutet, dass Diskriminierung eine wiederkehrende Erfahrung ist.

¹⁰ Rat der Europäischen Union (2015).

Auf die konkrete Frage nach Diskriminierung aufgrund der Religion in den fünf Jahren vor der Erhebung – bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder bei der Arbeit selbst sowie beim Zugang zu Wohnraum und als Eltern oder Erziehungsberechtigte beim Kontakt mit Schulbehörden – berichtete im Rahmen von EU-MIDIS II fast jede/r fünfte muslimische Befragte (17 %) von solchen Erfahrungen. Im Rahmen von EU-MIDIS I im Jahr 2008 gab jede/r zehnte muslimische Befragte (10 %) an, aus diesen Gründen diskriminiert worden zu sein. Aus EU-MIDIS II geht wiederum hervor, dass muslimische Befragte der zweiten Generation häufiger von Diskriminierung aus Gründen der Religionszugehörigkeit berichten als jene der ersten Generation (22 % bzw. 15 %). Diese Ergebnisse machen deutlich, dass noch viel zu tun bleibt, bevor Muslimas und Muslime in den vollen Genuss ihrer Rechte auf Nichtdiskriminierung und Religionsfreiheit kommen.

Die Vor- oder Nachnamen muslimischer Befragter sowie ihre Hautfarbe oder ihr Erscheinungsbild führen zu Diskriminierung in allen Lebensbereichen, insbesondere jedoch bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer Wohnung. Mehr als die Hälfte der muslimischen Befragten (53 %), die auf Wohnungssuche waren, und etwas weniger als die Hälfte (44 %) derjenigen, die auf Arbeitssuche waren, fühlten sich aufgrund ihres Vor- oder Nachnamens diskriminiert.

Wie auch bei der letzten Erhebung berichteten viele muslimische Befragte von Ungleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung: 13 % der Befragten fühlten sich in den zwölf Monaten vor der Erhebung bei der Arbeitssuche und 9 % am Arbeitsplatz selbst diskriminiert. In diesem Zusammenhang haben besonders muslimische Frauen das Gefühl, aufgrund ihrer Kleidung diskriminiert zu werden: 35 % der muslimischen Frauen erwähnen die Kleidung als Grund für Diskriminierung bei der Arbeitssuche, gegenüber 4 % der muslimischen Männer; 22 % der muslimischen Frauen und 7 % der muslimischen Männer sprechen von Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund ihrer Kleidung. Rund 12 % der muslimischen Befragten, die in den fünf Jahren vor der Erhebung einen Arbeitsplatz hatten, war es nicht gestattet, sich für einen wichtigen religiösen Feiertag, Gottesdienst oder eine Zeremonie freizunehmen, und 9 % wurden daran gehindert, religiösen Praktiken und Gebräuchen Ausdruck zu verleihen bzw. diese auszuüben, etwa Beten oder das Tragen eines Kopftuchs oder Turbans.

Diskriminierungserfahrungen beeinträchtigen die soziale Eingliederung von Muslimas und Muslimen: Wer sich diskriminiert fühlte und/oder belästigt wurde bzw. Gewalt erfuhr, zeigte weniger Vertrauen in die Justiz und die Polizei des jeweiligen Landes. Diese Personen fühlten sich auch weniger mit ihrem Wohnsitzland verbunden.

Dies legt nahe, dass, obgleich Nichtdiskriminierung in Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV), in Artikel 21 der EU-Charta der Grundrechte sowie in spezifischen Rechtsvorschriften wie etwa der Richtlinie zur Rassengleichheit (2000/43/EG) und der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG) niedergelegt ist, noch viel für die tatsächliche und praktische Durchsetzung dieses Erfordernisses vor Ort getan werden muss. Im dritten Gemeinsamen Grundprinzip der EU zur Integration beispielsweise heißt es konkret: „die Beschäftigung ist eine wesentliche Komponente des Eingliederungsprozesses und ist für die Teilhabe von Einwanderern, für ihren Beitrag zur Gestaltung der Aufnahmegesellschaft und für die Verdeutlichung dieses Beitrags von zentraler Bedeutung“. Auf internationaler und regionaler Ebene ist das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung mit den Rechten auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verknüpft. Diese Rechte sind in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, dem UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert.

FRA-Stellungnahme 4

Die Erhebung liefert eindeutige Hinweise darauf, dass Personen besonders häufig aufgrund ihres Vor- bzw. Nachnamens sowie ihrer Hautfarbe diskriminiert werden. Die EU-Mitgliedstaaten sollten daher ihre Bemühungen auf die Durchsetzung von EU- und nationalen Antidiskriminierungsgesetzen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft konzentrieren. Für eine wirkungsvolle Umsetzung der Gesetze sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Sanktionen für alle, die gegen Antidiskriminierungsgesetze verstoßen, nach Maßgabe der Richtlinie zur Rassengleichheit wirksam, angemessen und abschreckend sind, wie es wiederholt von der FRA gefordert wurde.

FRA-Stellungnahme 5

Die EU-Mitgliedstaaten sollten mittelbare und unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung in Beschäftigung und Beruf nach Maßgabe des EU-Rechts bekämpfen und Praktiken fördern, die den religiösen Bedürfnissen Rechnung tragen.

FRA-Stellungnahme 6

Wie von der FRA mehrfach empfohlen, sollte die EU dafür Sorge tragen, dass die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie zügig verabschiedet wird. Damit kann garantiert werden, dass ethnische und religiöse Minderheiten wie Muslimas und Muslime in gleicher Weise vor den vielfältigen und allgegenwärtigen Formen der Diskriminierung, denen sie in vielen Lebensbereichen immer wieder ausgesetzt sind, geschützt werden.

Im Rahmen von EU-MIDIS I wurde festgestellt, dass 79 % der muslimischen Befragten ihre Erfahrungen mit Diskriminierung nicht zur Anzeige gebracht haben. Ebenso meldeten die meisten der bei EU-MIDIS II befragten Muslima und Muslime solche Vorfälle keiner Organisation bzw. Beschwerdestelle oder an dem Ort, an dem die Diskriminierung stattfand. Im Durchschnitt meldeten lediglich 12 % der muslimischen Befragten, die sich diskriminiert fühlten, den Vorfall. Muslimische Frauen melden solche Vorfälle häufiger (15 %) als muslimische Männer (10 %). Die Befragten, die Vorfälle von Diskriminierung meldeten, haben sich meist an ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber (39 %) gewandt, gefolgt von der Polizei (17 %) und den Gewerkschaften (16 %), da viele dieser Vorkommnisse mit der Arbeit in Verbindung standen. Nur 4 % aller muslimischen Befragten, die einen Vorfall von Diskriminierung meldeten, reichten Beschwerde ein oder meldeten den Vorfall einer Gleichbehandlungsstelle, was darauf zurückgeführt werden kann, dass nur sehr wenige wissen, dass es solche Stellen überhaupt gibt. Ähnlich wie bei den Ergebnissen aus EU-MIDIS I, wonach 80 % der muslimischen Befragten nicht wussten, dass es Organisationen gibt, die Unterstützung oder Beratung für Diskriminierungsoffer anbieten, wussten die meisten der in diesem Bericht berücksichtigten muslimischen Befragten (72 %) ebenfalls nichts von solchen Organisationen, während die meisten (65 %) Gleichbehandlungsstellen in ihrem Land nicht zur Kenntnis nahmen.

Diese Ergebnisse legen nahe, dass es bei der praktischen Umsetzung der Gleichbehandlungsgesetze der EU nach wie vor große Lücken gibt, und zwar hinsichtlich des öffentlichen Bewusstseins über Organisationen, die unabhängige Unterstützung und Hilfe für Opfer von Diskriminierung anbieten. Auch wenn die Mitgliedstaaten laut Artikel 10 der Richtlinie zur Rassengleichheit (2000/43/EG) dafür sorgen müssen, dass die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften „allen Betroffenen in geeigneter Form in ihrem Hoheitsgebiet bekanntgemacht werden“, ist die Kenntnis der eigenen Rechte in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Personen, die besonders von Diskriminierung bedroht sind, nach wie vor gering. In diesem Zusammenhang sollten die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen

Union (EuGH) in den Rechtssachen *Achbita* (Rechtssache C-157/15) und *Bougnou* (Rechtssache C-188/15) berücksichtigt werden. In ihnen befand der Gerichtshof im Rahmen der Auslegung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG), dass eine unternehmensinterne Regelung, wonach es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verboten ist, am Arbeitsplatz sichtbare politische, philosophische oder religiöse Zeichen zu tragen, keine unmittelbare Diskriminierung darstellt.

FRA-Stellungnahme 7

Wie von der FRA wiederholt empfohlen wurde, sollten die EU-Mitgliedstaaten Gleichbehandlungsstellen stärken und die Kenntnis von Antidiskriminierungsgesetzen und Rechtsbehelfen fördern, insbesondere in Zielgruppen, die eher Gefahr laufen, Opfer von Diskriminierung zu werden, wie z. B. Muslimas und Muslime. Darüber hinaus sollten die EU-Mitgliedstaaten die Handlungskompetenz von Gleichbehandlungsstellen stärken und ihnen ausreichende Mittel zuweisen, damit sie Opfern von Diskriminierung helfen können. Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Wirksamkeit und Befugnisse von Gleichbehandlungsstellen stärken, indem sie ihnen verbindliche Entscheidungsbefugnisse sowie die Fähigkeit übertragen, die Durchsetzung der von Gerichten wie etwa Arbeitsgerichten verhängten Sanktionen zu überwachen, sofern es solche gibt.

1.3. Belästigung und hassmotivierte Gewalt

EU-MIDIS II macht deutlich, dass mehr als ein Viertel (27 %) der muslimischen Befragten aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in den zwölf Monaten vor der Erhebung belästigt wurde und weitere 2 % aus diesen Gründen im gleichen Zeitraum körperlichen Übergriffen ausgesetzt waren.

Einige der muslimischen Befragten (1 %) waren aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in den zwölf Monaten vor der Erhebung körperlicher Gewaltanwendung durch Polizeibedienstete ausgesetzt (in den fünf Jahren vor der Erhebung war dies für 2 % der Fall).

Dabei lassen sich Unterschiede zwischen den Generationen feststellen. Rund ein Fünftel (22 %) der Befragten der ersten Generation berichtet von hassmotivierten Belästigungen, im Vergleich zu mehr als einem Drittel (36 %) der muslimischen Befragten der zweiten Generation.

Im Hinblick auf die Erfahrungen muslimischer Frauen macht EU-MIDIS II deutlich, dass etwa jede dritte Muslima

(31 %), die in der Öffentlichkeit ein Kopftuch oder einen Nikab trug, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds belästigt wurde, gegenüber etwa einem Viertel (23 %) der Frauen, die kein Kopftuch bzw. keinen Nikab trugen. Mehr als ein Drittel (39 %) aller muslimischen Frauen, die in der Öffentlichkeit ein Kopftuch oder einen Nikab trugen, wurden in den letzten zwölf Monaten vor der Erhebung aus diesem Grunde auf unangemessene Art und Weise angestarrt oder waren beleidigenden Gesten ausgesetzt, wobei mehr als ein Fünftel (22 %) beleidigt wurden oder sich beleidigende Kommentare anhören mussten. 2 % waren körperlichen Übergriffen ausgesetzt.

In den meisten Fällen gaben die Befragten an, dass sie die Personen, von denen die Belästigung oder die hassmotivierte Gewalt ausgingen, nicht kannten und diese auch keiner ethnischen Minderheit angehörten. Nur in ganz wenigen Fällen (3 % bis 5 %) erkannten die Befragten die Täterinnen oder Täter als Mitglieder einer extremistischen oder rassistischen Gruppe. Knapp die Hälfte (48 %) der befragten Muslimas identifizierten die Täterinnen oder Täter als Angehörige einer anderen ethnischen Minderheitengruppe, im Vergleich zu etwa einem Viertel (26 %) der befragten Muslime. Ein ähnliches Muster lässt sich bei den muslimischen Befragten der zweiten Generation beobachten; hier identifizierten fast vier von zehn die Täterinnen oder Täter (38 %) als Angehörige einer anderen ethnischen Minderheitengruppe, im Vergleich zu knapp drei von zehn bei den Befragten der ersten Generation (28 %).

Wie die FRA auch in anderen Erhebungen feststellte, ist die Tatsache, dass Vorfälle nicht angezeigt werden, ein Grund zur Besorgnis, da nur knapp jede/r zehnte Befragte (9 %) einen Vorfall von Belästigung einer zuständigen Behörde meldete. Die Melderate bei körperlichen Übergriffen ist ebenfalls gering; weniger als ein Viertel der Befragten (23 %) brachten solche Übergriffe bei der Polizei oder einer anderen Organisation zur Anzeige. Die meisten der Vorfälle, die von Polizeibediensteten ausgingen (70 %), wurden ebenfalls nicht gemeldet. Als Hauptgrund, warum sie Vorfälle nicht melden, gaben die muslimischen Befragten an, dass ihrer Meinung nach eine Anzeige ohnehin nichts bewirken oder ändern würde (47 %).

Dies steht in Einklang mit den Ergebnissen anderer Erhebungen zur Viktimisierung. Die Forschungsarbeiten der FRA haben durchgängig gezeigt, dass Opfer von diskriminierenden Straftaten zögern, solche Vorfälle der Polizei zu melden – weil sie entweder nicht wissen, an wen sie sich wenden sollen, oder weil sie einfach nicht glauben, dass eine Anzeige etwas ändern würde. Die Opfer können aber auch Angst, Schuld oder Scham empfinden. Dies bedeutet, dass viele Fälle von rassistisch motivierter Belästigung und Gewalt nicht untersucht oder strafrechtlich verfolgt werden. Infolgedessen

kommen die Täterinnen und Täter ungestraft davon, die Opfer gelangen nicht zu ihrem Recht, und es widerfährt ihnen keine Gerechtigkeit.

Diejenigen, die solche Vorfälle melden, sind häufig unzufrieden damit, wie die Polizei mit der Angelegenheit umgeht. Die meisten muslimischen Befragten (81 %), die der Polizei einen körperlichen Übergriff gemeldet hatten, waren unzufrieden, während nur 13 % angaben, mit der Art, wie die Polizei ihren Fall behandelte, zufrieden gewesen zu sein. Dies steht im Widerspruch zu den Ergebnissen der FRA-Erhebung zu Gewalt gegen Frauen in der EU, die zeigt, dass 66 % der Frauen damit zufrieden waren, wie die Polizei mit dem schwerwiegendsten Vorfall von körperlicher Gewalt, der von jemand anderem als ihrem derzeitigen oder früheren Partner gegen sie verübt wurde, umging.

Hasskriminalität kann jedes Mitglied der Gesellschaft betreffen, und zwar nicht nur die unmittelbaren Opfer selbst, sondern auch ihre Familien, ihre Gemeinschaften und die Gesellschaft als Ganzes. Hasskriminalität ist die gravierendste Form der Diskriminierung und stellt eine fundamentale Verletzung der Grundrechte dar. Seit 2008 hat die EU strafrechtliche Bestimmungen in Form des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erlassen, der Schutz gegen Aufstachelung zu Hass und Hasskriminalität gegen eine Person bzw. Personen bietet, die einer Gruppe angehören, die aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft definiert wird.¹¹ Ergänzt wird dieser Schutz durch die Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie, die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz u. a. von Opfern von Hasskriminalität festlegt, um den Verpflichtungen aus der EU-Charta der Grundrechte nachzukommen.¹² Für eine effizientere Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hat die Europäische Kommission außerdem im Juni 2016 die hochrangige Gruppe der EU zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz eingesetzt, die alle EU-Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und die FRA sowie zwischenstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen zusammenbringt. Zu den ursprünglichen Prioritäten der Gruppe gehören die Bekämpfung von Hassreden im

¹¹ Rat der Europäischen Union (2008), [Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates](#) vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABl. 2008 L 328.

¹² [Richtlinie 2012/29/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates, ABl. L 315 vom 14. November 2012 (Opferschutzrichtlinie).

Internet und die Verbesserung der Methoden zur Erfassung und Sammlung von Daten über Hasskriminalität.¹³

FRA-Stellungnahme 8

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten in Einklang mit der Opferschutzrichtlinie festlegen. Sie sollten dafür Sorge tragen, dass individuelle Bewertungen durchgeführt werden, insbesondere für Opfer von Hasskriminalität.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Informationen über Opferbetreuungsdienste und Opferrechte für alle Opfer zugänglich gemacht werden und zur Verfügung stehen, wie die FRA bereits in ihrem Bericht *Victims of crime in the EU: the extent and nature of support for victims* empfohlen hat. Darüber hinaus sollte das Personal im Gesundheitswesen im Umgang mit Opfern dahingehend geschult werden, dass es in der Lage ist, informiert und verständnisvoll zu agieren, damit sich die Opfer dazu ermutigt fühlen, von ihren Erfahrungen zu berichten.

FRA-Stellungnahme 9

Um wirksamer gegen Hasskriminalität vorgehen zu können, sollten die Strafverfolgungsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten stärker mit ethnischen Minderheitengruppen, Kommunalbehörden und Nichtregierungsorganisationen in Kontakt treten und enger mit diesen zusammenarbeiten. Auf diese Weise kann das Vertrauen in die Polizei insbesondere bei Minderheitengruppe wie Muslimas und Muslimen gestärkt werden, die aufgrund ihrer Religion, ihrer Hautfarbe oder ihrer ethnischen Herkunft eher Gefahr laufen, Opfer von Hasskriminalität zu werden.

Bei der Gestaltung solcher Aktivitäten sollten die Behörden insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, dass viele Frauen sowie Zuwanderinnen und Zuwanderer der zweiten Generation bei der Erhebung jemanden aus einer anderen ethnischen Minderheitengruppe als Täterin oder Täter bei diskriminierenden Straftaten identifizieren. Die Angst der Frauen vor Verbrechen, insbesondere die Angst vor geschlechtsspezifischer Gewalt, kann auch muslimische Frauen betreffen; dies muss anerkannt werden, und es müssen aufgrund der negativen Auswirkungen auf das alltägliche Leben der Frauen entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden, und zwar nicht nur auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, sondern auch auf lokaler Ebene, wie die FRA in ihrem Bericht zum Thema *Gewalt gegen Frauen* aufgezeigt hat.

FRA-Stellungnahme 10

Die Strafverfolgung in den EU-Mitgliedstaaten sollte Opfer und ihre Gemeinschaften dazu ermutigen, diskriminierende Straftaten zu melden. Die EU-Mitgliedstaaten sollten Initiativen unterstützen, die dazu beitragen, dass solche Straftaten einfacher gemeldet werden können, wie etwa Instrumente für die Online-Meldung oder für die Anzeige durch Dritte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

FRA-Stellungnahme 11

Die EU-Mitgliedstaaten sollten den wirksamen Schutz der Opferrechte verstärken. Dies sollte beispielsweise Opferbetreuungsdienste umfassen, die Verständnis der Antidiskriminierungsmaßnahmen, Fachkenntnisse in den Bereichen Strafrecht und Rechte von Opfern von Hasskriminalität sowie ausreichende Kapazitäten für eine wirkungsvolle Unterstützung von Opfern miteinander verbinden.

FRA-Stellungnahme 12

Die in diesem Bericht vorgestellten Ergebnisse zeigen, dass EU-Erhebungen wie EU-SILC und AKE auch repräsentative Stichproben von ethnischen Minderheiten und Zuwanderungsgruppen sowie entsprechende Fragen zu diesen Personengruppen umfassen sollten, um deren Erfahrungen mit Hasskriminalität und Diskriminierung systematisch erfassen zu können. In diesem Zusammenhang könnte sich die Europäische Kommission vom Übereinkommen von Istanbul leiten lassen, bei dem die EU zusammen mit ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei ist; das Übereinkommen hält die Parteien dazu an, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbasierte Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) fortlaufend Daten zu Hasskriminalität zur Verfügung stellen, wobei das BDIMR gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2013 zur Bekämpfung von Hasskriminalität in der EU damit beauftragt wurde, über diese Daten zu berichten.

1.4. Polizeikontrollen

EU-MIDIS II zeigt, dass von allen muslimischen Befragten 16 % in den zwölf Monaten vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert wurden, und 7 % der Befragten gaben an, dass dies aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds der Fall war. Von

¹³ Siehe die [Website](#) der Europäischen Kommission zu dieser Gruppe.

den muslimischen Befragten, die in diesem Zeitraum kontrolliert wurden, glauben 42 %, dass dies auf ihren Migrationshintergrund bzw. ihre ethnische Herkunft zurückzuführen sei. Im Durchschnitt kontrollierte die Polizei junge muslimische Befragte häufiger als ältere und Männer öfter als Frauen. Unter den verschiedenen Gruppen der muslimischen Befragten gaben jene aus Nordafrika und dem subsaharischen Afrika häufiger an, von der Polizei aufgrund ihres Migrationshintergrunds bzw. ihrer ethnischen Herkunft kontrolliert worden zu sein.

Muslimische Männer und Frauen, die zumindest manchmal traditionelle oder religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit tragen, wurden in den fünf Jahren vor der Erhebung häufiger aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds von der Polizei kontrolliert (39 %) als diejenigen, die solche Kleidung nicht trugen (29 % kontrolliert). In diesem Zusammenhang weisen die Ergebnisse auch auf geschlechtsspezifische Unterschiede hin: Beinahe jeder zweite muslimische Mann (47 %), der zumindest manchmal traditionelle oder religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit trägt, glaubt, dass er aufgrund seiner ethnischen Herkunft bzw. seines Migrationshintergrunds kontrolliert wurde, im Vergleich zu jeder fünften muslimischen Frau (20 %), auf die dies zutrifft.

Eine auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung basierende Strafverfolgung stellt einen Eckpfeiler demokratischer Gesellschaften sowie zunehmend vielfältiger Gemeinschaften dar. Die Strafverfolgung ist verpflichtet, alle Menschen mit Respekt zu behandeln; sie sollte nicht nur Straftaten bekämpfen, sondern auch auf die Bedürfnisse und Rechte von Opfern, Zeuginnen und Zeugen sowie deren Umfeld eingehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil in der Rechtsache *S.A.S gegen Frankreich* (Nr. 43835/11, 2014) und anschließend in den Urteilen in der Rechtssache *Belcemi und Oussar gegen Belgien* (Nr. 37798/13, 2017) und *Dakir gegen Belgien* (Nr. 4619/12, 2017) befand, dass die französischen und belgischen Rechtsvorschriften und Dekrete, die das Tragen von Kleidung auf öffentlichen Plätzen, die das Gesicht ganz oder teilweise verhüllt, keinen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen. In einer anderen Rechtssache legte die UN-Menschenrechtskommission in Artikel 5 Absatz 4 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (108. Sitzung) ihre Auffassung bezüglich der von Mann Singh vorgelegten Mitteilung Nr. 1928/2010 dar. Die Kommission gelangte zu der Schlussfolgerung, dass die Verordnung der Vertragspartei (Frankreich), wonach Personen auf Passfotos ohne Kopfbedeckung

abgelichtet werden müssen, eine ungerechtfertigte Einschränkung darstellt, die gegen die Religionsfreiheit verstößt und damit eine Verletzung von Artikel 18 des Pakts darstellt.

Die Praxis der diskriminierenden Profilerstellung auf der Grundlage ethnischer Merkmale (*ethnisches Profiling*) – also Polizeikontrollen, die ausschließlich oder vorwiegend aufgrund der persönlichen Merkmale einer Person und nicht aufgrund ihres Verhalten erfolgen – ist rechtswidrig. Zudem kann sie sich nachteilig auf die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften sowie die Zusammenarbeit der Öffentlichkeit mit der Strafverfolgung auswirken, da sie das Vertrauen in die Strafverfolgung untergräbt. Wenn grundrechtliche Erwägungen bei der Gestaltung von Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt und fest darin verankert werden, kann dies dazu beitragen, ihre potenziell negativen Auswirkungen auf die Rechte Einzelner zu begrenzen. Es kann auch das Risiko verringern, dass ganze Gemeinschaften aufgrund von Maßnahmen entfremdet werden, die als diskriminierend empfunden werden könnten, wie die FRA 2015 aufgezeigt hat.¹⁴ Die soziale Entfremdung infolge von Diskriminierungserfahrungen einschließlich einer diskriminierenden Behandlung durch Behörden könnte den Nährboden für Missstände bereiten, aus denen diejenigen ihren Nutzen ziehen, die auf eine Radikalisierung von Schutzbedürftigen abzielen. Die Ergebnisse von EU-MIDIS II zeigen, dass muslimische Befragte im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung der Polizei ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen. Dieses Ergebnis muss allerdings zusammen mit den äußerst niedrigen Meldequoten bei Vorfällen von Hasskriminalität gelesen werden, die auf einen Mangel an Vertrauen in die Fähigkeit der Strafjustiz hindeuten könnte, auf solche Vorfälle effizient zu reagieren.

FRA-Stellungnahme 13

Die Erhebungsergebnisse stellen die umfassendste Datensammlung zu den Erfahrungen von Muslimas und Muslimen mit Polizeikontrollen in der gesamten EU dar. Sie sollten daher in die Arbeit der EU-Agentur für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und insbesondere der für den Bereich Polizei und Strafverfolgung zuständigen Arbeitsgruppe des Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung (RAN) der Kommission einfließen. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass die Hinweise auf die negativen Auswirkungen von potenziell diskriminierenden Kontrollen von Muslimas und Muslimen im Rahmen der Polizeiausbildung Berücksichtigung finden, und dort auch auf Praktiken einer bürgernahen Polizeiarbeit eingegangen wird, die das Vertrauen in die Strafverfolgung stärkt.

¹⁴ FRA (2015).

2

Was zeigen die Ergebnisse?



2.1. Zusammenleben in der EU: Staatsbürgerschaft, Vertrauen und Toleranz

DIE WICHTIGSTEN ERKENNTNISSE

- Rund 53 % der muslimischen Befragten verfügen über die Staatsbürgerschaft ihres Wohnsitzlandes und kommen daher in den vollen Genuss der Rechte von Staatsangehörigen bzw. EU-Bürgerinnen und -Bürgern. 15 % der Befragten besitzen jedoch entweder nur eine für weniger als fünf Jahre gültige Aufenthaltserlaubnis oder (vorübergehend) gar keinen Aufenthaltstitel.
- Die meisten der muslimischen Befragten (76 %) haben ein starkes Zugehörigkeitsgefühl zu dem Land, in dem sie leben.
- Das Vertrauen der muslimischen Befragten in demokratische Institutionen ist insgesamt gesehen höher als das entsprechende, im Rahmen der Europäischen Sozialstudie 2014 ermittelte Vertrauen der Allgemeinbevölkerung. Im Durchschnitt ist das Vertrauen der muslimischen Befragten in die Polizei und Justiz am höchsten: Auf einer 10-Punkte-Skala – wobei 10 „volles Vertrauen“ bedeutet – sind die Ergebnisse für die Polizei ähnlich, mit durchschnittlich 6,6 Punkten bei den muslimischen Befragten und 6,5 Punkten bei der Allgemeinbevölkerung. Was das Vertrauen in die Justiz anbelangt, liegen die Durchschnittswerte bei 6,6 für Muslimas und Muslime und bei 5,4 für die Allgemeinbevölkerung, gefolgt vom Vertrauen in das nationale Parlament (5,7 für muslimische Befragte und 4,5 für die Allgemeinbevölkerung). Muslimas und Muslime sind gegenüber dem Europäischen Parlament neutral eingestellt (5,0 für muslimische Befragte und 3,9 für die Allgemeinbevölkerung). Sie haben eher wenig Vertrauen in nationale Politikerinnen und Politiker (4,4 bzw. 3,4) sowie politische Parteien (4,3 bzw. 3,5) – in dieser Hinsicht sind die Werte vergleichbar mit den Werten für die Allgemeinbevölkerung, die im Rahmen der Europäischen Sozialstudie befragt wurde.
- Die im Rahmen von EU-MIDIS II befragten Muslimas und Muslime zeigen sich in der Regel aufgeschlossen gegenüber anderen Personengruppen, insofern als es ihnen kein Unbehagen bereitet, wenn in ihrer Nachbarschaft Menschen mit einer anderen Religionszugehörigkeit, dem gleichen oder einem anderen ethnischen Hintergrund oder Menschen mit einer Behinderung leben. So gaben beispielsweise fast alle Befragten (92 %) an, dass sie sich bei dem Gedanken wohlfühlen, Nachbarinnen oder Nachbarn mit einem anderen religiösen Hintergrund zu haben.
- Allerdings fühlt sich fast ein Viertel der muslimischen Befragten (23 %) unwohl bei dem Gedanken, Lesben, Schwule oder Bisexuelle in der Nachbarschaft zu haben. In Bezug auf Transgender-Personen oder Transsexuelle trifft dies auf ein Drittel der Befragten (30 %) zu.
- Im Allgemeinen zeigten sich weibliche muslimische Befragte etwas aufgeschlossener als männliche und es macht ihnen im Durchschnitt weniger aus, Menschen mit einer anderen Religionszugehörigkeit, einer anderen ethnischen Herkunft oder einem anderen Hintergrund in ihrer Nachbarschaft zu haben, was insbesondere auf LGBT-Personen zutrifft.

- Die EU-MIDIS-II-Ergebnisse weisen darauf hin, dass muslimische Befragte offen gegenüber anderen Religionen sind, wobei fast die Hälfte der Befragten (48 %) angibt, dass sie/er sich „vollkommen wohl“ fühlen würde, wenn ein Familienmitglied eine nicht-muslimische Person heiraten würde.
- Der Anteil der Personen, denen es Unbehagen bereiten würde, wenn ein Familienmitglied eine Person mit einer anderen Religion heiraten würde (17 %), ist unter den muslimischen Befragten geringer als unter der Allgemeinbevölkerung – laut Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2015 würde es 30 % der Allgemeinbevölkerung Unbehagen bereiten, wenn ihr Sohn oder ihre Tochter eine „Liebesbeziehung“ mit einer muslimischen Person hätte.
- Neun von zehn muslimischen Befragten haben Freundinnen und Freunde mit einem anderen religiösen Hintergrund.

Dieser Abschnitt behandelt Themen in Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Teilhabe von Zuwanderinnen und Zuwanderern der ersten und zweiten Generation unter besonderer Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit, des Zugehörigkeitsgefühls und des Vertrauens in Institutionen – Fragen, die häufig in Bezug auf eine erfolgreiche Integration von Einwanderinnen und Einwanderern in die europäischen Gesellschaften diskutiert werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Zugehörigkeitsgefühle mehrdimensional und unbeständig sind und vom Umfeld der Zuwanderinnen und Zuwanderer abhängen. Solche Gefühle werden insbesondere von Erfahrungen mit Diskriminierung und Viktimisierung, aber auch dem öffentlichen Diskurs, den Medien und der Politik beeinflusst.

Darüber hinaus untersucht dieser Abschnitt, wie die Erfahrungen von Muslimas und Muslimen mit Diskriminierung und Viktimisierung den Grad ihrer Verbundenheit mit den Gesellschaften, in denen sie leben, und ihr Vertrauen in Institutionen beeinflussen. Ein geringes Maß an Diskriminierung und Viktimisierung gilt als wichtigster Faktor für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft für alle Mitglieder. Die sogenannten Zaragoza-Indikatoren zur Integration von Einwanderinnen und Einwanderern¹⁵ – die von den EU-Mitgliedstaaten 2010 zur Überwachung der Integration vereinbart wurden – heben die Bedeutung von Beschäftigung, Bildung und sozialer Eingliederung hervor. Neben diesen Schlüsselementen, die in vielen EU-Mitgliedstaaten überwacht werden,¹⁶ befassen sich die thematischen Politikfelder „Aufnahmegesellschaft“ und „aktive Bürgerschaft“ schwerpunktmäßig mit einer aktiven politischen Beteiligung, dem Vertrauen in öffentliche Einrichtungen sowie Zugehörigkeitsgefühl – Faktoren, die neben den Diskriminierungserfahrungen überwacht werden sollen.¹⁷

2.1.1. Staatsangehörigkeit von muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderern der ersten und zweiten Generation

Mehr als die Hälfte der in diesem Bericht berücksichtigten muslimischen Befragten verfügt über die Staatsbürgerschaft ihres Wohnsitzlandes und kommt daher in den vollen Genuss der Rechte als Staatsangehörige des jeweiligen Landes sowie als Bürgerinnen und Bürger der EU. Der Anteil der Personen, die eine Staatsbürgerschaft besitzen, ist bei den Nachkommen von Zuwanderinnen und Zuwanderern („zweite Generation“) sehr viel höher; hier besitzen 86 % die Staatsbürgerschaft des Landes, in dem die Erhebung durchgeführt wurde, im Vergleich zu 38 % der Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten Generation. In den meisten Erhebungsländern besitzen etwas mehr muslimische Frauen als Männer die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes (56 % gegenüber 50 %).

Etwa 77 % der nationalen Staatsangehörigen der zweiten Generation haben die Staatsbürgerschaft bei der Geburt erworben, die übrigen 23 % später im Rahmen der Einbürgerung. Unter den Zuwanderinnen und Zuwanderern der ersten Generation erwarben 10 % die Staatsbürgerschaft des Wohnsitzlandes bei der Geburt,¹⁸ die übrigen 90 % erwarben diese hauptsächlich im Rahmen von Einbürgerungsverfahren, die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Die meisten muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderer, die ihre Staatsbürgerschaft über eine Einbürgerung erlangten, erwarben diese in den letzten zehn Jahren seit 2006 (36 %) oder zwischen 1996 und 2005 (35 %).

¹⁵ Europarat (2010).

¹⁶ FRA (2017b).

¹⁷ Huddleston, T., Niessen, J., Tjaden, J. D. (2013).

¹⁸ Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten Generation, die die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes seit ihrer Geburt besitzen, sind hauptsächlich in Frankreich und im Vereinigten Königreich anzutreffen. Der Grund dafür ist, dass entweder ein Elternteil oder beide Eltern über die französische oder britische Staatsbürgerschaft verfügen haben oder dies aufgrund von Bestimmungen zur Staatsbürgerschaft in Verbindung mit den ehemaligen Kolonien des jeweiligen Landes oder Überseegebieten möglich war.

Insgesamt geben 0,4 % der in diesem Bericht berücksichtigten muslimischen Befragten an, staatenlos zu sein (1 % all jener ohne Staatsangehörigkeit des Erhebungslandes). Der Anteil der Staatenlosen unter muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderern aus dem subsaharischen Afrika in Malta ist mit 55 % beachtlich. Gleiches gilt für muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus dem subsaharischen Afrika in Schweden und Finnland, wo der entsprechende Anteil rund 10 % beträgt.¹⁹

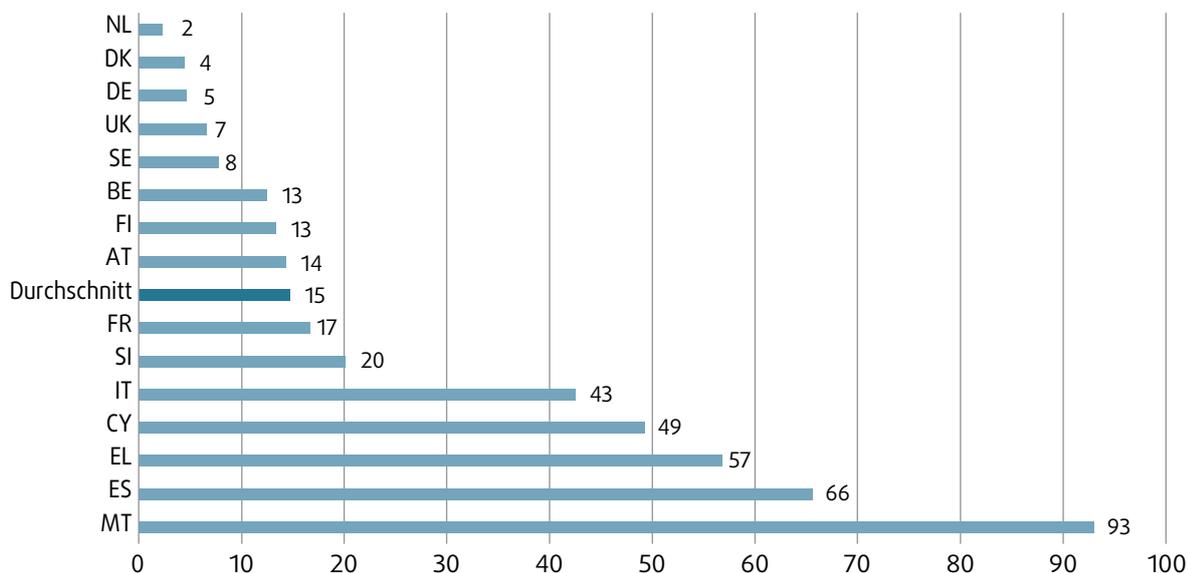
Aufenthaltssicherheit für muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer

Unter den muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderern, die ausländische Staatsangehörige sind, geben rund 5 % an, dass sie für das Erhebungsland keine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, weil sie EU-Bürgerinnen oder EU-Bürger sind. Von allen nicht eingebürgerten muslimischen Befragten sind 2 % gerade dabei, ihre Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, und 87 % besitzen eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Von den muslimischen Befragten mit gültiger Aufenthaltserlaubnis besitzen allerdings nur rund 45 % einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Unter denjenigen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis verfügt etwa derselbe Anteil über eine Aufenthaltserlaubnis entweder für mehr als fünf

Jahre (37 %) oder für weniger als ein Jahr (38 %). Die übrigen 25 % der muslimischen Befragten mit einer Aufenthaltserlaubnis besitzen einen Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeit von mindestens einem und höchstens fünf Jahren. Zum Zeitpunkt der Erhebung gaben 5 % der muslimischen Befragten mit einer ausländischen oder gar keiner Staatsbürgerschaft an, dass sie keine Aufenthaltserlaubnis besaßen oder nicht wussten, ob sie eine solche besaßen.

Insgesamt gesehen haben die meisten der in diesem Bericht erfassten muslimischen Befragten einen gesicherten Aufenthaltsstatus, entweder, weil sie die Staatsangehörigkeit ihre Wohnsitzlandes bzw. eines anderen EU-Landes besitzen, oder weil sie über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, die unbefristet oder für mehr als fünf Jahre gültig ist. Allerdings besitzen fast 15 % der muslimischen Befragten eine weniger als fünf Jahre gültige bzw. gar keine Aufenthaltserlaubnis – 13 % verfügen über eine befristete Aufenthaltserlaubnis und 2 % besitzen gar keinen Aufenthaltstitel. Der Anteil der Befragten ohne Aufenthaltstitel bzw. mit vorläufig eingeschränkten Aufenthaltsrechten ist in Malta, Spanien, Griechenland, Zypern und Italien besonders hoch (Abbildung 1). Höhere Anteile von Befragten ohne Aufenthaltserlaubnis verzeichnen Griechenland (12 %),

Abbildung 1: Muslimische Befragte, die eine für weniger als fünf Jahre gültige bzw. gar keine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nach EU-Mitgliedstaat (%) ^{a,b}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.

^b Zusammengesetzter Indikator auf der Grundlage von Fragen, ob die Befragten derzeit eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder nicht, und nach der Dauer der Gültigkeit dieser Aufenthaltserlaubnis.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

¹⁹ Eine genaue Schätzung ist aufgrund der geringen Zahl von Befragten für diese Statistik nicht möglich.

Malta (8 %), Schweden (6 %), Italien (5 %) und Spanien (4 %). Die Aufenthaltssicherheit steht in einem engen Zusammenhang mit der Dauer des Aufenthalts in einem Land; bei den befragten Zuwanderinnen und Zuwanderern mit einer befristeten oder gar keiner Aufenthaltserlaubnis ist die Länge des Aufenthalts im Land im Durchschnitt erheblich kürzer.

Der Aufenthaltsstatus und der Zugang zur Staatsbürgerschaft sind für Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus vielerlei Gründen wichtig, darunter auch sehr pragmatische und instrumentelle Überlegungen. Aber auch was die aktive politische Beteiligung einzelner Personen und nicht zuletzt ihre emotionale Bindung an und ihr Zugehörigkeitsgefühl zu dem Land, in dem sie leben, anbelangt, sind diese beiden Aspekte von Bedeutung. Frühere Studien zum Thema Einbürgerung zeigen die Hauptgründe, warum Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie ihre Nachkommen eine Einbürgerung beantragen: Zugang zu Rechten, Aufenthaltssicherheit, weniger Probleme beim Reisen, die Anerkennung als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft, eine bessere Gleichbehandlung, weniger Bürokratie bei Verfahren und mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Von allen muslimischen Befragten, die die Staatsbürgerschaft ihres Wohnsitzlandes nicht besitzen, hat jede/r Fünfte (20 %) zuvor die Staatsbürgerschaft beantragt, wovon die Hälfte noch auf eine Entscheidung wartet. Die meisten Antragstellerinnen und Antragsteller, deren frühere Anträge abschlägig beschieden wurden oder die ihre Anträge zurückgezogen haben, beabsichtigen nach wie vor die, Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Mehr als ein Drittel und bis zur Hälfte der muslimischen Befragten ohne Staatsbürgerschaft, die in verschiedenen Lebensbereichen, zu denen sie im Rahmen der Erhebung befragt wurden, diskriminiert wurden, glauben, dass die Staatsbürgerschaft der Hauptgrund für die erlebte Diskriminierung war. Dies gilt insbesondere für den Bereich Bildung bei Kontakten mit der Schule des Kindes sowie für die Wohnungssuche, aber auch für die Bereiche Arbeit, Arbeitssuche und Gesundheitsversorgung. Es sind jedoch nicht alle Formen von empfundener Diskriminierung der befragten Nichtstaatsangehörigen zwangsläufig rechtswidrig, da für Drittstaatsangehörige häufig andere gesetzliche Regelungen gelten. So können in manchen Ländern Drittstaatsangehörige beispielsweise nicht Mitglied von politischen Parteien werden oder haben nur begrenzt Zugang zur Beschäftigung. Dennoch könnten die Erfahrungen der Befragten auch mit unrechtmäßiger Diskriminierung in Verbindung gebracht werden oder Fälle von Diskriminierung darstellen. Allgemein nehmen die Befragten die Staatsbürgerschaft als einen wichtigen Marker für Diskriminierung und unterschiedliche Behandlung wahr.

2.1.2. Zugehörigkeitsgefühl, Verbundenheit und soziale Distanz

Muslimas und Muslime haben ein starkes Zugehörigkeitsgefühl zu dem Land, in dem sie leben

Im Rahmen von EU-MIDIS II wurden die Befragten nach ihrem Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer Nachbarschaft, ihrem Dorf, ihrer Stadt, ihrem Land oder ihrer Region, ihrem Wohnsitzland und zur Europäischen Union gefragt. Die meisten der muslimischen Befragten zeigen in der Regel ein starkes Zugehörigkeitsgefühl zu allen genannten Aspekten. Sie fühlen sich am stärksten mit ihrem Wohnsitzland und am wenigsten mit der Europäischen Union verbunden. Auf einer 5-Punkte-Skala – wobei 1 „gar keine Verbundenheit“ und 5 „sehr starke Verbundenheit“ bedeutet – liegt der durchschnittliche Grad der Verbundenheit mit dem Wohnsitzland bei 4,1 (Abbildung 2).

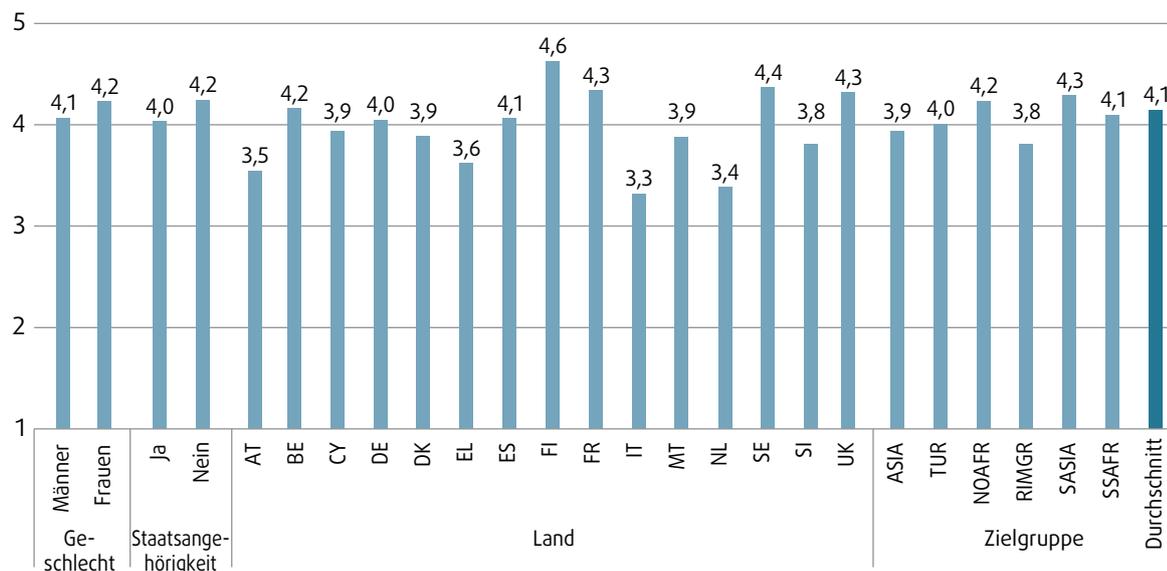
Rund 76 % der muslimischen Befragten wählten einen Wert von 4 oder 5 aus, was tendenziell auf ein eher starkes Gefühl der Verbundenheit hinweist. Nur ca. 2 % geben an, sich überhaupt nicht mit ihrem Wohnsitzland verbunden zu fühlen; der Anteil der Personen, auf die dies zutrifft, schwankt zwischen den 15 EU-Mitgliedstaaten und reicht von unter 1 % in Finnland bis zu 8 % in den Niederlanden.

Das Gefühl der Verbundenheit ist bei den muslimischen Befragten, die Staatsangehörige des Erhebungslandes sind, etwas stärker ausgeprägt. Der Grad der Verbundenheit ist bei den muslimischen Befragten in Finnland (4,6), Schweden (4,4), im Vereinigten Königreich (4,3), Frankreich (4,3) und Belgien (4,2) am höchsten und in Italien (3,3), den Niederlanden (3,4), Österreich (3,5) und Griechenland (3,6) am niedrigsten. Bei den unterschiedlichen Zielgruppen sind für Muslimas und Muslime, die erst kürzlich eingewandert sind (in Slowenien erfasst), und für muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus asiatischen Ländern (in Zypern erfasst) die niedrigsten Durchschnittswerte für die Verbundenheit mit ihrem Wohnsitzland festzustellen (Abbildung 2).

Das allgemeine Zugehörigkeitsgefühl zu dem Land, in dem die Erhebung durchgeführt wurde, ist in der Regel bei Nachkommen von Zuwanderinnen und Zuwanderern etwas stärker ausgeprägt, allerdings nicht in Frankreich und den Niederlanden, wo Zuwanderinnen und Zuwanderer der zweiten Generation ein etwas weniger starkes Verbundenheitsgefühl empfinden als jene der ersten Generation.



Abbildung 2: Gefühl der Verbundenheit mit dem Wohnsitzland, nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, EU-Mitgliedstaat und Zielgruppe (Durchschnittswert auf einer 5-Punkte-Skala) ^{a,b,c}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten mit gültigen Antworten (n=10 489); gewichtete Ergebnisse.

^b Frage: „Auf einer Skala von 1 bis 5, wobei 1 „gar keine Verbundenheit“ und 5 „sehr starke Verbundenheit“ bedeutet, wie sehr fühlen Sie sich mit [LAND] verbunden?“

^c Die Akronyme für die Zielgruppen beziehen sich auf Zuwanderinnen und Zuwanderer aus [Land/Region] und ihre Nachkommen: TUR = Türkei, SSAFR = subsaharisches Afrika, NOAFR = Nordafrika, SASIA = Südasien, ASIA = Asien, RIMGR = Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Viele Muslimas und Muslime sind aufgeschlossen gegenüber anderen Gruppen

Die befragten Muslimas und Muslime sind nicht in besonders hohem Maße ausgegrenzt, insofern als sie Freundinnen und Freunde mit unterschiedlichem Hintergrund haben. Vier von fünf muslimischen Befragten haben Freundinnen und Freunde, die einer anderen ethnischen Minderheit (79 %) oder der Mehrheitsbevölkerung (84 %) angehören. Nahezu neun von zehn Befragten haben Freundinnen und Freunde mit einer anderen Religionszugehörigkeit (88 %). Diejenigen mit Freundinnen und Freunden, die einer anderen Religion angehören, fühlen sich in der Regel ihrem Wohnsitzland etwas stärker verbunden.

Die im Rahmen von EU-MIDIS II befragten Muslimas und Muslime zeigen sich in der Regel aufgeschlossen gegenüber anderen Gruppen, insofern als es ihnen kein Unbehagen bereitet, wenn in ihrer Nachbarschaft Menschen wohnen, die einer anderen Religion angehören, einen anderen ethnischen Hintergrund oder eine Behinderung haben (Abbildung 3). In Bezug auf Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender-Personen oder Transsexuelle ist die Akzeptanz allerdings geringer. Die Befragten sollten auf einer Skala von 0 bis 10 angeben, wie wohl sie sich mit anderen Gruppen von Menschen

in ihrer Nachbarschaft fühlen würden. Die Akzeptanz gegenüber Menschen mit einer anderen Religion, mit derselben ethnischen Herkunft bzw. demselben Migrationshintergrund, gegenüber Menschen, die einer anderen oder gar keiner ethnischen Minderheit angehören, und Menschen mit Behinderungen ist sehr hoch – die Durchschnittswerte liegen für Angehörige einer anderen ethnischen Minderheit bei 8,8 und für Menschen mit anderer Religionszugehörigkeit bei 9,0. Rund 92 % macht es nichts aus, wenn ihre Nachbarn einer anderen Religion angehören, was bedeutet, dass sie einen Wert von sechs oder höher gewählt haben; nur 2 % fühlen sich bei diesem Gedanken unwohl, hier liegen die Werte zwischen 0 und 4. Die übrigen Befragten sind neutral.

Die Durchschnittswerte dafür, wie wohl sich die Befragten in Gegenwart von schwulen, lesbischen oder bisexuellen und Transgender- oder transsexuellen Personen fühlen, sind – auf einer Skala von 0 bis 10 – mit 7 bzw. 6,5 vergleichsweise gering. 23 % aller muslimischen Befragten bereitet es eher Unbehagen, Lesben, Schwule oder Bisexuelle in ihrer Nachbarschaft zu haben, und für 30 % gilt dies für Transgender-Personen oder Transsexuelle. Im Durchschnitt geben 16 % der Allgemeinbevölkerung an, dass sie lieber keine „Homosexuellen ihrer Nachbarschaft“ hätten; die Werte reichen von 5 %

in Spanien bis zu 40 % in Zypern.²⁰ Allgemein macht es Frauen etwas weniger aus, unterschiedliche Gruppen in ihrer Nachbarschaft zu haben – was insbesondere für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender-Personen oder Transsexuelle gilt, wobei der Unterschied bei rund 1 Punkt liegt (Abbildung 3).

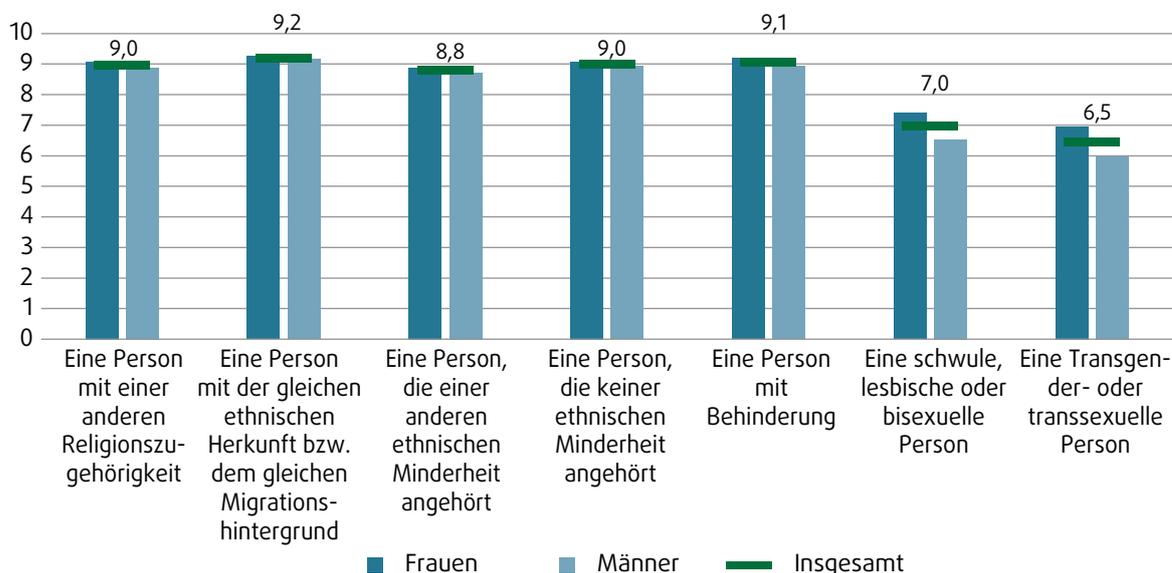
In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Akzeptanz gegenüber Muslimas und Muslimen in der Allgemeinbevölkerung äußerst gering ist (Abbildung 4). Die Europäische Wertestudie 2008 kam zu dem Ergebnis, dass im Durchschnitt in den 15 in diesem Bericht erfassten Ländern jede/r fünfte Befragte lieber keine Muslimas oder Muslime in der Nachbarschaft hätte. Besonders ausgeprägt sind die negativen Einstellungen gegenüber Muslimas und Muslimen in Zypern (36 %), Österreich (31 %), Malta (31 %) und Slowenien (29 %). Vergleichsweise geringe negative Einstellungen und eine höhere Akzeptanz kann Frankreich (7 %) verzeichnen – wobei aber anzumerken ist, dass sich dies seit 2008 möglicherweise geändert hat.

Aktuellere Ergebnisse aus der Eurobarometer-Umfrage 2015 bestätigen die anti-muslimische Stimmung in der Europäischen Union. Die Ergebnisse zeigen, dass in

der EU-28 71 % der Allgemeinbevölkerung sich wohl fühlen würden bzw. es ihnen gleichgültig wäre, wenn sie mit Muslimas oder Muslimen zusammenarbeiten würden. Dieser Anteil ist geringer im Vergleich zu anderen Gruppen wie Buddhisten (81 %), Juden (84 %), Atheisten (87 %) oder Christen (94 %). Die stärksten negativen Gefühle gegenüber Muslimas oder Muslimen am Arbeitsplatz sind mit einem entsprechenden Anteil von 27 % in der Tschechischen Republik zu finden. Den höchsten Grad der Akzeptanz verzeichnet Schweden mit 89 %.

Betrachtet man den Grad der Akzeptanz in der Allgemeinbevölkerung im Hinblick auf intime Beziehungen, so zeigt die Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2015, dass es einem Drittel der Befragten (30 %) Unbehagen bereiten würde, wenn ihr Sohn oder ihre Tochter eine „Liebesbeziehung“ mit einer Muslima oder einem Muslimen eingehen würde.²¹ Eine ähnliche Frage bei EU-MIDIS II ergibt, dass es 17 % der muslimischen Befragten etwas ausmachen würde, wenn ein Mitglied der Familie eine Person mit einer anderen Religionszugehörigkeit heiratet. Den höchsten Anteil muslimischer Befragter, die sich „vollkommen unwohl“ bei dem Gedanken an eine Heirat von Menschen mit einer anderen Religion

Abbildung 3: Grad der Akzeptanz von Nachbarinnen und Nachbarn mit unterschiedlichem Hintergrund (auf einer Skala von 0 bis 10)^{a,b}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.

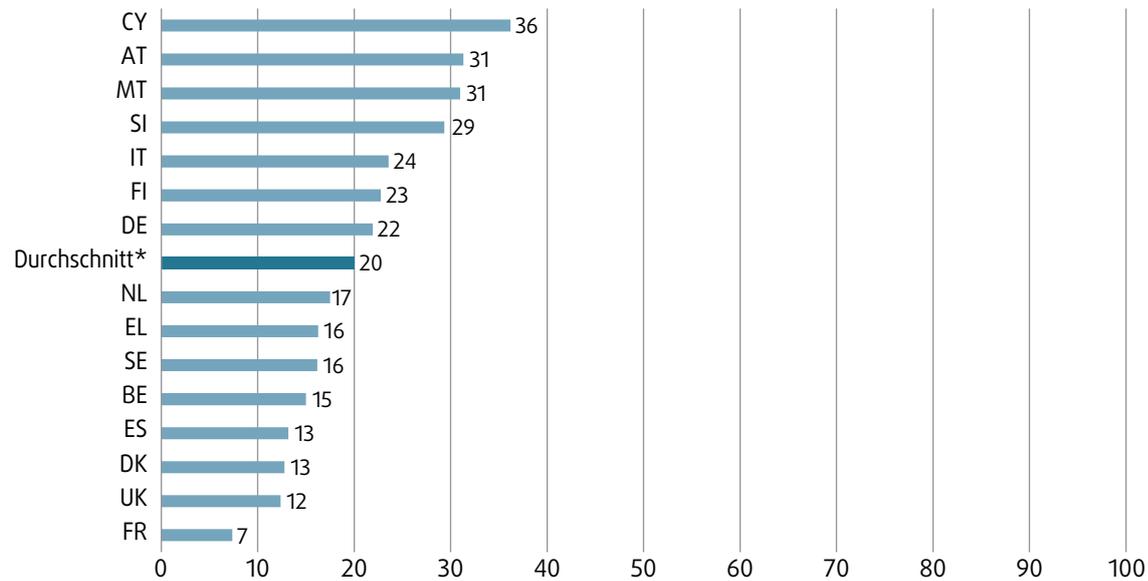
^b Frage: „Sagen Sie mir bitte anhand einer Skala von 0 bis 10, wie Sie sich fühlen würden, wenn eine Person aus einer der folgenden Gruppen in Ihrer Nachbarschaft wohnen würde? 0 bedeutet, dass Sie „sich überhaupt nicht wohl fühlen würden“, und 10 bedeutet, dass sie sich „vollkommen wohl fühlen würden“.“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

²⁰ Die Berechnungen der FRA beruhen auf der Europäischen Wertestudie (2016). Die Ergebnisse sind nicht unmittelbar vergleichbar, da bei EU-MIDIS II eine andere Antwortskala verwendet wurde.

²¹ Europäische Kommission (2015b).

Abbildung 4: Personen aus der Allgemeinbevölkerung in der EU, die lieber keine Muslimas oder Muslime in ihrer Nachbarschaft hätten, Europäische Wertestudie (%) ^{a,b}



Anmerkungen: ^a N = 21 038.

^b Frage: „Auf dieser Liste stehen unterschiedliche Gruppen von Menschen. Könnten Sie bitte diejenigen ausschließen, die Sie lieber nicht in Ihrer Nachbarschaft hätten? Muslimas/Muslime.“ Die Prozentzahlen machen den Anteil derjenigen deutlich, die Muslimas/Muslime genannt haben.

* Der Durchschnitt ist der ungewichtete Mittelwert, der die Größe der Gesamtbevölkerung der Länder nicht berücksichtigt; jedes Land wurde gleich gewichtet.

Quelle: Europäische Wertestudie, 2008 (EVS (2016): European Values Study 2008: Integrated Dataset (EVS 2008); GESIS Data Archive, Köln; ZA4800 Data file Version 4.o.o)

fühlen, verzeichnen die Niederlande (33 %) und Dänemark (25 %). Insgesamt weisen die Erhebungsergebnisse darauf hin, dass fast jede/r zweite muslimische Befragte (48 %) sich bei dem Gedanken, dass ein Familienmitglied eine nicht-muslimische Person heiratet, „vollkommen wohl“ fühlt.

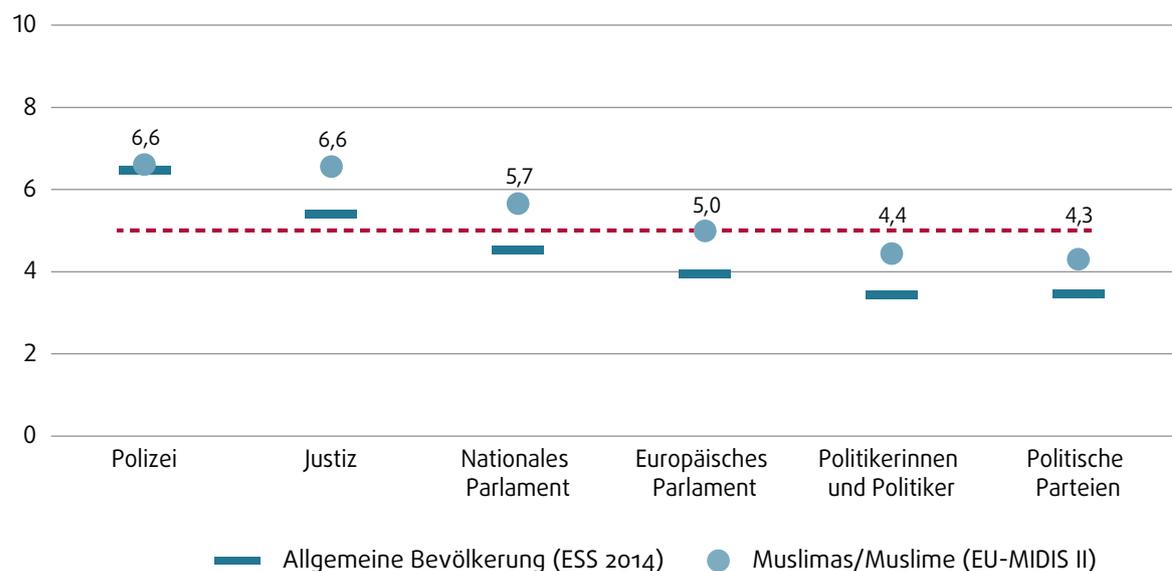
2.1.3. Vertrauen in öffentliche Institutionen

Forschungsarbeiten haben gezeigt, dass das Vertrauen in öffentliche Institutionen bei Zuwanderinnen und Zuwanderern der ersten und zweiten Generation von mehreren Faktoren beeinflusst wird, darunter auch von der Qualität und Leistungsfähigkeit von Einrichtungen im Herkunftsland bzw. im Wohnsitzland, der individuellen Sozialisierung und dem Grad der Einbindung sowie den individuellen Erwartungen. Angesichts der vielen Aspekte, die das Vertrauen in Institutionen mitbestimmen, ist es nicht einfach, den allgemeinen Grad an Vertrauen von Zuwanderinnen und Zuwanderern und deren Nachkommen zu interpretieren. Dennoch stellt Vertrauen einen wichtigen Ergebnisindikator für Integration dar, der Hinweise darauf gibt, inwieweit den wichtigsten öffentlichen Institutionen einer demokratischen Gesellschaft Vertrauen entgegengebracht wird.

Im Durchschnitt ist das Vertrauen der muslimischen Befragten in die Polizei und die Justiz des jeweiligen Landes am höchsten, gefolgt von ihrem Vertrauen in das nationale Parlament. Sie sind im Durchschnitt dem Europäischen Parlament gegenüber neutral eingestellt und bringen Politikerinnen und Politikern sowie politischen Parteien auf nationaler Ebene eher Misstrauen entgegen. Die durchschnittlichen Werte auf einer Skala von 0 bis 10 – wobei 0 „überhaupt kein Vertrauen“ und 10 „volles Vertrauen“ bedeutet – sind in [Abbildung 5](#) dargestellt. Die Rangfolge der Durchschnittswerte für das Vertrauen in Institutionen ist bei der Allgemeinbevölkerung und bei den in diesem Bericht berücksichtigten muslimischen Befragten sehr ähnlich – bei der Allgemeinbevölkerung sind die Werte allerdings meist etwas niedriger. Eine Ausnahme bildet das Vertrauen in die Polizei – hier sind die Werte nahezu identisch. [Abbildung 5](#) veranschaulicht die Durchschnittswerte für das Vertrauen bei den befragten Muslimas und Muslimen sowie der Allgemeinbevölkerung in elf EU-Mitgliedstaaten. Bei den muslimischen Befragten reichen die Werte für das Vertrauen auf einer 10-Punkte-Skala von 4,3 für politische Parteien bis zu 6,6 für die Justiz und die Polizei.²² Bei der Allgemeinbevölkerung reichen

²² Die elf Mitgliedstaaten mussten ausgewählt werden, weil diese Angaben für vier Länder im Rahmen der ESS nicht vorlagen.

Abbildung 5: Vertrauen von Muslimas und Muslimen in Institutionen in elf EU-Mitgliedstaaten, nach Art der Institution (Durchschnittswert auf einer Skala von 0 bis 10)^{a,b}



Anmerkungen: ^a EU-MIDIS II (elf Mitgliedstaaten), n=8 333; ESS 2014 (elf Mitgliedstaaten), n=21 238. Bei den elf EU-Mitgliedstaaten handelt es sich um AT, BE, DE, DK, ES, FI, FR, UK, NL, SE und SI. Die übrigen vier Länder – CY, IT, EL und MT – sind im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit mit den ESS-Daten in der Übersicht nicht enthalten, da diese Länder im Rahmen der ESS 2014 nicht erfasst wurden. Die Ergebnisse für alle 15 Länder, die in diesem Bericht berücksichtigt wurden, sind dieselben, mit geringfügigen Unterschieden von maximal 0,1 für den vorstehend angegebenen Durchschnittswert.

^b Frage: „Bitte sagen Sie mir, wie Sie persönlich Ihr Vertrauen in die folgenden Institutionen von [LAND] auf einer Skala von 0 bis 10 einstufen. 0 bedeutet, dass Sie in eine Institution überhaupt kein Vertrauen haben, 10 steht für volles Vertrauen.“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016; und Europäische Sozialstudie, 2014 (ESS, 7. Runde)

diese Werte von 3,4 für Politikerinnen und Politiker und 3,5 für politische Parteien bis zu 5,4 für die Justiz und 6,5 für die Polizei.²³ Dies bedeutet, dass muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten und zweiten Generation im Schnitt der Justiz und den politischen Institutionen mehr Vertrauen entgegenbringen als die Allgemeinbevölkerung.

Das Vertrauen in die Justiz ist in den meisten Ländern bei Muslimas und Muslimen höher als bei der Allgemeinbevölkerung – mit Ausnahme von Dänemark und den Niederlanden, wo das Vertrauen der Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten und zweiten Generation etwas unter dem im Rahmen der Europäischen Sozialstudie ermittelten nationalen Durchschnitt liegt. In einigen, jedoch nicht in allen Erhebungsländern bringt die zweite Generation der Justiz etwas weniger Vertrauen entgegen als die erste Generation. Der Unterschied zwischen Muslimas und Muslimen der ersten und jenen der zweiten Generation ist in Frankreich am größten, wo im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten Generation der Justiz mehr Vertrauen und jene der zweiten Generation etwas

weniger Vertrauen entgegenbringen. Diese Muster sind im Zusammenhang mit dem Vertrauen in die Polizei sogar noch stärker ausgeprägt. Der letzte Abschnitt dieses Berichts geht näher auf die Frage ein, wovon der Grad des Vertrauens beeinflusst wird.

²³ Die Berechnungen der FRA beruhen auf der 7. Runde der ESS (2014).

2.2. Diskriminierung und Kenntnis der eigenen Rechte

DIE WICHTIGSTEN ERKENNTNISSE

- In den fünf Jahren vor EU-MIDIS II fühlten sich vier von zehn muslimischen Befragten (39 %) aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds – einschließlich Hautfarbe, Religionszugehörigkeit bzw. religiöse Überzeugung – in einem oder mehreren Bereichen ihres täglichen Lebens diskriminiert. Jede/r Vierte (25 %) hat dies in den zwölf Monaten vor der Erhebung erlebt.
- Rund 17 % der muslimischen Befragten gaben an, in den fünf Jahren vor der Erhebung aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder religiösen Überzeugung diskriminiert worden zu sein, im Vergleich zu 10 % der Befragten bei EU-MIDIS I im Jahr 2008. Konkret ergab EU-MIDIS II, dass 19 % der muslimischen Frauen und 16 % der Männer sich aus diesem Grunde diskriminiert fühlten.
- Die muslimischen Befragten der zweiten Generation fühlen sich aufgrund ihrer Religion oder ihres Glaubens, ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds und ihres Alters häufiger diskriminiert als die muslimischen Befragten der ersten Generation (Religion: 22 % der zweiten Generation im Vergleich zu 15 % der ersten Generation; ethnische Herkunft: 30 % bzw. 25 %; Alter: 9 % bzw. 5 %).
- Wie auch bei EU-MIDIS I geben in den befragten muslimischen Gruppen Befragte aus Nordafrika und dem subsaharischen Afrika das höchste Maß an Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds an, und zwar sowohl in den fünf Jahren vor der Erhebung (46 % bzw. 45 %) als auch in den zwölf Monaten vor der Erhebung (30 % bzw. 28 %).
- Erhebliche Unterschiede treten bei den Diskriminierungserfahrungen zwischen muslimischen Frauen und Männern aus bestimmten Ländern und Regionen auf, die in bestimmten EU-Mitgliedstaaten leben.
- Die Kleidung ist vor allem für muslimische Frauen im Zusammenhang mit Diskriminierung in den Bereichen Beschäftigung und Gesundheitsversorgung von Belang. So führen beispielsweise 35 % der muslimischen Frauen – gegenüber 4 % der Männer – ihre Art, sich zu kleiden, als Hauptgrund für Diskriminierung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz an; 22 % zufolge ist dies die Ursache für Diskriminierung am Arbeitsplatz.
- Muslimische Befragte, die sich diskriminiert fühlten, berichteten von durchschnittlich mindestens fünf Vorfällen pro Jahr, was darauf hindeutet, dass Diskriminierung eine wiederkehrende Erfahrung ist.
- Ähnlich wie die Ergebnisse von EU-MIDIS I, wonach 79 % der muslimischen Befragten ihre Diskriminierungserfahrungen nicht zur Anzeige brachten, meldeten die meisten im Rahmen von EU-MIDIS II befragten Muslimas und Muslime derartige Vorkommnisse ebenfalls keiner Behörde. Im Durchschnitt meldeten lediglich 12 % der Befragten, die sich diskriminiert fühlten, den Vorfall. Frauen melden solche Vorfälle häufiger (15 %) als Männer (10 %).
- Die wenigen Befragten, die Vorfälle von Diskriminierung meldeten, haben sich meist an ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber (39 %) gewandt, gefolgt von der Polizei (17 %) und den Gewerkschaften (16 %), da viele dieser Vorkommnisse mit der Arbeit in Verbindung standen. Nur 4 % aller muslimischen Befragten, die einen Vorfall meldeten, reichten Beschwerde ein oder meldeten den Vorfall einer Gleichbehandlungsstelle, was darauf zurückgeführt werden kann, dass nur sehr wenige wissen, dass es solche Stellen überhaupt gibt.
- Im Durchschnitt glauben 17 % der muslimischen Befragten, dass es kein Gesetz gibt, das Diskriminierung verbietet, und 14 % wissen nicht, ob es solche Rechtsvorschriften gibt. Dies bedeutet, dass jede/r Dritte nicht weiß, dass sie/er ein einklagbares gesetzliches Recht auf Nichtdiskriminierung hat. Darüber hinaus wissen die meisten Befragten (72 %) nicht, dass es Organisationen gibt, die Unterstützung oder Beratung für Opfer von Diskriminierung anbieten; zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte auch EU-MIDIS I. Die meisten Befragten (65 %) kannten keine der Gleichbehandlungsstellen in ihrem Land.

Die Richtlinie zur Rassengleichheit bietet umfassenden Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, und die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf bietet einen etwas eingeschränkteren Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung. Dennoch machen die Ergebnisse deutlich, dass in den EU-Mitgliedstaaten, die bei dieser Erhebung berücksichtigt wurden, Muslimas und Muslime mit einer anderen ethnischen Herkunft bzw. unterschiedlichem Migrationshintergrund weiterhin in verschiedenen Bereichen diskriminiert werden und viele ihre Rechte nicht kennen oder nicht wissen, an wen sie sich im Falle einer Ungleichbehandlung wenden können.

Viele werden aber auch aus mehr als einem Grund diskriminiert; in diesem Fall spricht man von Mehrfach- bzw. intersektioneller Diskriminierung.²⁴

2.2.1. Diskriminierungsraten insgesamt

Diskriminierung aus unterschiedlichen Gründen

Wie auch bei EU-MIDIS I wurden die Erhebungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nach ihren Erfahrungen mit Diskriminierung in den vergangenen fünf Jahren in vier Lebensbereichen gefragt – und zwar bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, bei der Arbeit, beim Zugang zu Wohnraum und bei Kontakten mit den Schulbehörden (als Eltern oder Erziehungsberechtigte).²⁵ Die Befragten konnten bis zu acht verschiedene Gründe nennen, aus denen sie diskriminiert wurden.

Im Rahmen von EU-MIDIS I gaben 10 % der Muslimas und Muslime an, in den fünf Jahren vor der Erhebung aus Gründen der Religion diskriminiert worden zu sein. Demgegenüber gaben 17 % der Befragten bei EU-MIDIS II an, Diskriminierung aufgrund der Religion erfahren zu haben. Im Durchschnitt berichten 27 % aller muslimischen Befragten von Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds, gefolgt von Religion oder religiöser Überzeugung (17 %), Hautfarbe (9 %), Alter (7 %) und Geschlecht (2 %) (Abbildung 6). Mehr muslimische Frauen als Männer geben an, aus Gründen des Geschlechts diskriminiert worden zu sein (4 % bzw. 1 %). Bei den sonstigen

²⁴ Weiterführende Informationen zum Thema Mehrfachdiskriminierung siehe FRA, Kapitel 2 (2017a).

²⁵ Auch im Bereich Gesundheit wurde nach mehrfachen Gründen gefragt, doch aufgrund eines Routing-Fehlers kann dieser Bereich für diese Analyse nicht weiter berücksichtigt werden. Die Ergebnisse für diesen Bereich werden bei der Gesamtdiskriminierungsrate für den Zwölfmonatszeitraum aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds berücksichtigt. Für die Kategorie „sonstige öffentliche oder private Dienstleistungen“, die Bildung, öffentliche Verkehrsmittel, öffentliche Verwaltungen, Restaurant oder Bar und Geschäft umfasst, wurde nicht nach mehrfachen Gründen gefragt.

Zur Terminologie

Messung von Diskriminierung im Rahmen von EU-MIDIS II

Die Erhebungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden gefragt, ob sie sich aus einem oder mehreren Gründen – darunter Hautfarbe, ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund, Religion bzw. religiöse Überzeugung, Geschlecht, Alter, Behinderung, sexuelle Ausrichtung und „sonstige“ Gründe – in verschiedenen Bereichen und bei unterschiedlichen Aktivitäten diskriminiert fühlten:

- bei der Suche nach einem Arbeitsplatz;
- bei der Arbeit;
- in der Bildung oder bei Kontakten mit dem Schulpersonal der Kinder;
- beim Zugang zur Gesundheitsversorgung;
- im Bereich Wohnen;
- bei der Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Dienstleistungen (etwa öffentliche Verkehrsmittel, Verwaltungsämter, beim Betreten eines Nachtclubs, Restaurants oder Hotels oder beim Besuch oder Betreten eines Geschäfts).

Die Diskriminierungsraten wurden sowohl für die zwölf Monate als auch für die fünf Jahre vor der Erhebung berechnet.

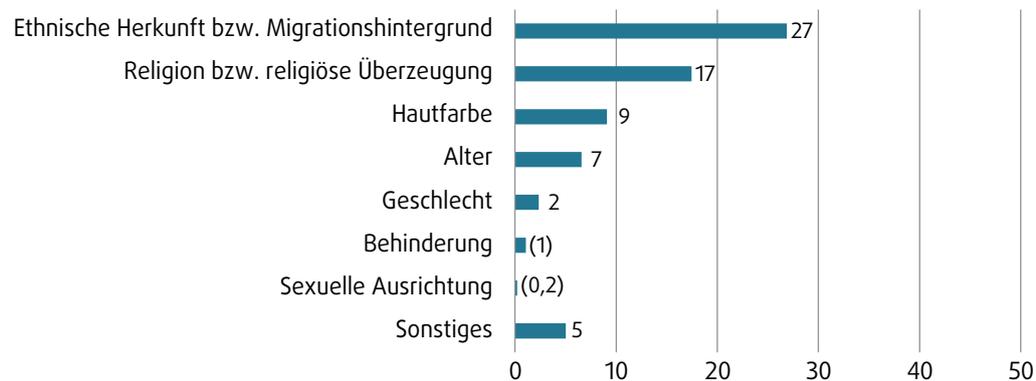
Befragte, die von Diskriminierung aus mindestens einem der drei folgenden Gründe – Hautfarbe, ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund, Religion bzw. religiöse Überzeugung – berichteten, wurden nach weiteren Details zu dem Vorfall gefragt, wobei der Oberbegriff „ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund“ verwendet wurde. Daher können die Ergebnisse aus diesen weiterführenden Fragen nicht den drei separaten oben genannten Gründen zugeordnet werden.

Außerdem wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer danach gefragt, ob sie in den vergangenen fünf Jahren aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds bei der Arbeit, beim Zugang zu Wohnraum und bei Kontakten mit dem Schulpersonal als Eltern oder Erziehungsberechtigte aus unterschiedlichen Gründen diskriminiert wurden.

Gründen gibt es keine größeren Unterschiede zwischen den Erfahrungen von Männern und Frauen – davon abgesehen, dass mehr muslimische Männer angeben, aus Gründen der Hautfarbe diskriminiert worden zu sein (11 % gegenüber 7 %), und mehr muslimische Frauen von Diskriminierung aus Gründen der Religion berichten (19 % im Vergleich zu 16 %).

Zwischen den Befragten der ersten und der zweiten Generation gibt es geringe, jedoch nennenswerte Unterschiede im Hinblick darauf, ob sie sich aus Gründen der Religion bzw. religiösen Überzeugung, der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds und des Alters diskriminiert fühlten. Im Durchschnitt nannten muslimische Befragte der zweiten Generation die Religion häufiger als Diskriminierungsgrund als jene

Abbildung 6: Gründe für Diskriminierung in den vergangenen fünf Jahren in vier Bereichen des täglichen Lebens (%)^{a,b,c}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die in mindestens einem der vier in der Erhebung abgefragten Bereiche des täglichen Lebens von Diskriminierung aus mehrfachen Gründen bedroht waren („die vergangenen fünf Jahre“: n=9 240); gewichtete Ergebnisse.

^b Ergebnisse, die auf einer kleinen Zahl von Antworten basieren, sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

^c Bereiche des täglichen Lebens, die für die Analyse herangezogen wurden: Suche nach einem Arbeitsplatz, bei der Arbeit, Bildung (als Eltern oder Erziehungsberechtigte), Wohnraum.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

der ersten Generation (22 % gegenüber 15 %). Gleiches gilt für die ethnische Herkunft (30 % gegenüber 25 %) und das Alter (9 % gegenüber 5 %). Allerdings fallen die Ergebnisse sowohl innerhalb der Herkunftsländer/-regionen als auch der Wohnsitzländer unterschiedlich aus.²⁶

Betrachtet man Diskriminierung aus dem Blickwinkel der Herkunftsländer/-regionen der Befragten (Abbildung 7) ergeben die aggregierten Ergebnisse, dass für alle Gruppen mit Ausnahme von Muslimas und Muslimen aus dem subsaharischen Afrika die ethnische Herkunft bzw. der Migrationshintergrund der Hauptgrund für Diskriminierung ist, gefolgt von Religion bzw. religiöser Überzeugung. Muslimas/Muslime aus dem subsaharischen Afrika geben an, dass sie meist aufgrund ihrer Hautfarbe diskriminiert werden (29 %).

Abbildung 8 analysiert Diskriminierung unter dem Blickwinkel des Wohnsitzlandes der Befragten. Dabei wird deutlich, dass die muslimischen Befragten in allen Ländern außer Malta die ethnische Herkunft bzw. den Migrationshintergrund als Hauptgrund für Diskriminierung anführen. In Malta geben 32 % die Hautfarbe als wichtigsten Grund für Diskriminierung an. Die Hautfarbe wird auch von 25 % der Befragten in Griechenland und von 21 % in Italien angeführt, was den Erwartungen entspricht, da die Herkunftsländer/-regionen der Befragten in diesen Ländern die Ergebnisse beeinflussen. So geben beispielsweise in Italien 39 %

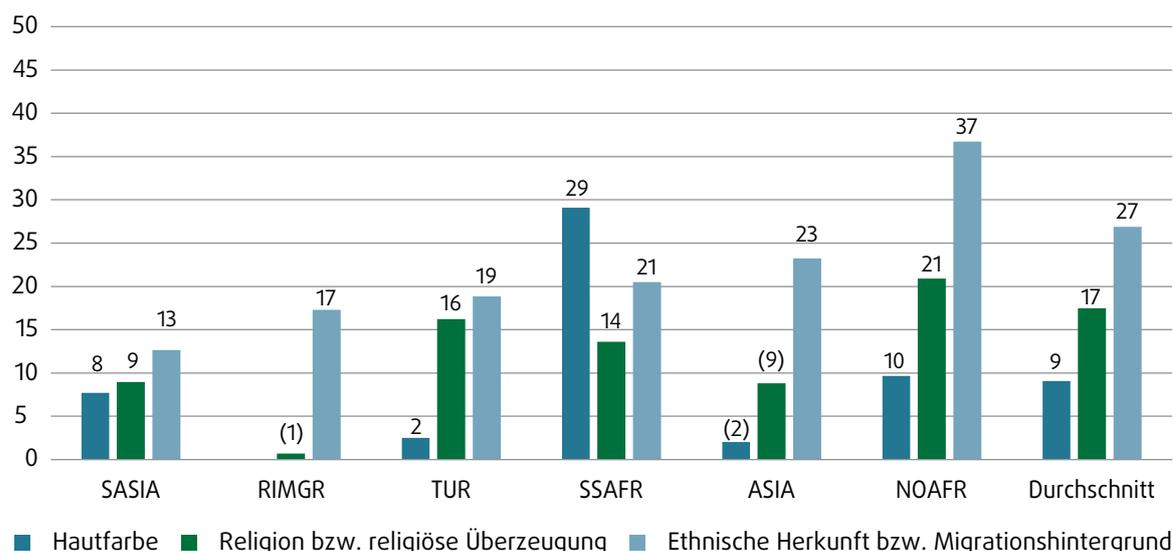
der muslimischen Befragten aus dem subsaharischen Afrika die Hautfarbe als Diskriminierungsgrund an – dies entspricht fast dem Doppelten des Landesdurchschnitts, wenn die Antworten der muslimischen Befragten aus drei verschiedenen Herkunftsländern/-regionen zugrunde gelegt werden. Demgegenüber nennen Muslimas und Muslime in den Niederlanden (30 %) und in Italien (25 %) meist die Religion bzw. religiöse Überzeugung als Diskriminierungsgrund.

Von allen Befragten geben muslimische Befragte aus Nordafrika, die in den Niederlanden und in Italien leben, das höchste Maß an Diskriminierung aus Gründen der Religion bzw. religiösen Überzeugung während der fünf Jahre vor der Erhebung an (31 % in beiden Ländern). Darauf folgen 28 % der muslimischen Befragten aus der Türkei in den Niederlanden und 27 % der muslimischen Befragten aus dem subsaharischen Afrika in Dänemark.

Die Ergebnisse weisen auf eine Überschneidung zwischen den Gründen Religion und ethnische Herkunft hin, da 70 % aller befragten Muslimas und Muslime, die die Religion als Diskriminierungsgrund angaben, sich auch aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds diskriminiert fühlten. Demgegenüber gaben nur 46 % aller muslimischen Befragten, die sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds diskriminiert fühlten, an, dass sie auch aufgrund ihrer Religion diskriminiert wurden – dies könnte darauf hinweisen, dass die meisten muslimischen Befragten die Religion als eine Dimension

²⁶ Muslimische Befragte der zweiten Generation sind im Durchschnitt jünger (Mehrheit: 16 bis 44 Jahre alt).

Abbildung 7: Diskriminierung aus drei spezifischen Gründen in den vergangenen fünf Jahren in vier Bereichen des täglichen Lebens, nach Zielgruppe (%)^{a,b,c,d}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die in mindestens einem der vier in der Erhebung abgefragten Bereiche des täglichen Lebens von Diskriminierung aus mehrfachen Gründen bedroht waren („die vergangenen fünf Jahre“; n=9 240); gewichtete Ergebnisse, geordnet nach dem Grund „ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund“.

^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

^c Bereiche des täglichen Lebens, die für die Analyse herangezogen wurden: Suche nach einem Arbeitsplatz, bei der Arbeit, Bildung (als Eltern oder Erziehungsberechtigte), Wohnraum.

^d Die Akronyme für Zielgruppen beziehen sich auf Zuwanderinnen und Zuwanderer aus [Land/Region] und ihre Nachkommen: TUR = Türkei, SSAFR = subsaharisches Afrika, NOAFR = Nordafrika, SASIA = Südasien, ASIA = Asien, RIMGR = Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

bzw. einen Bestandteil ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds sehen.

Vergleich der Diskriminierungsraten aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds

Dieser Abschnitt fasst weitere Ergebnisse zum wichtigsten Diskriminierungsgrund der bei EU-MIDIS II befragten Muslimas und Muslime – ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund – zusammen. Wie bereits festgestellt, umfasst dieser Begriff drei Gründe: ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund, Religion bzw. religiöse Überzeugung und Hautfarbe. Im Rahmen der Erhebung wurden ausführlichere Daten zu dieser Art der Diskriminierung in bis zu zehn Lebensbereichen erfasst.

Das Ausmaß der empfundenen Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds ist bei muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Nachkommen weiterhin hoch. Betrachtet man die Diskriminierungsrate in den

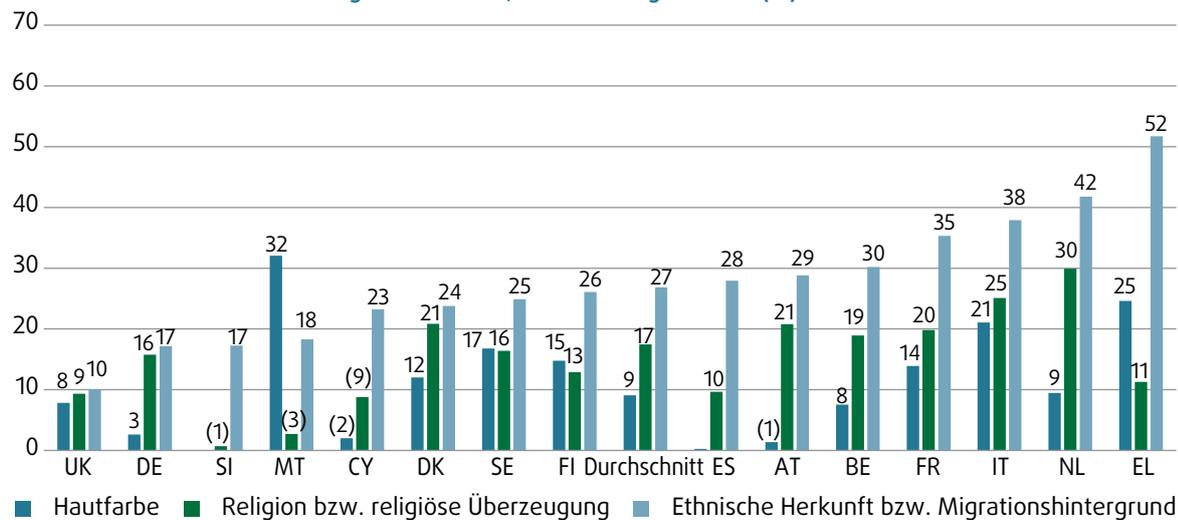
bis zu zehn der bei EU-MIDIS II berücksichtigten Lebensbereiche insgesamt, zeigt sich, dass sich im Durchschnitt 39 % aller muslimischen Befragten aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in den fünf Jahren vor der Erhebung diskriminiert fühlten; für 25 % war dies in den zwölf Monaten vor der Erhebung der Fall (Abbildung 9). Bei EU-MIDIS I berichtete jede/r dritte muslimische Befragte (30 %) von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit (in Bezug auf neun Lebensbereiche).

Diskriminierungsraten bei den Zielgruppen

Wie auch bei EU-MIDIS I ist das Maß an erlebter Diskriminierung unter den muslimischen Befragten aus Nordafrika und dem subsaharischen Afrika für beide Referenzzeiträume am höchsten: für die fünf Jahre vor der Erhebung 46 % bzw. 45 % und für die zwölf Monate vor der Erhebung 30 % bzw. 28 % (Abbildung 9).²⁷

²⁷ FRA (2009).

Abbildung 8: Diskriminierung aus drei spezifischen Gründen in den vergangenen fünf Jahren in vier Bereichen des täglichen Lebens, nach EU-Mitgliedstaat (%) ^{a,b,c}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die in mindestens einem der vier in der Erhebung abgefragten Bereiche des täglichen Lebens von Diskriminierung aus mehrfachen Gründen bedroht waren („die vergangenen fünf Jahre“: n=9 240); gewichtete Ergebnisse, geordnet nach dem Grund „ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund“.

^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

^c Bereiche des täglichen Lebens, die für die Analyse herangezogen wurden: Suche nach einem Arbeitsplatz, bei der Arbeit, Bildung (als Eltern oder Erziehungsberechtigte), Wohnraum.

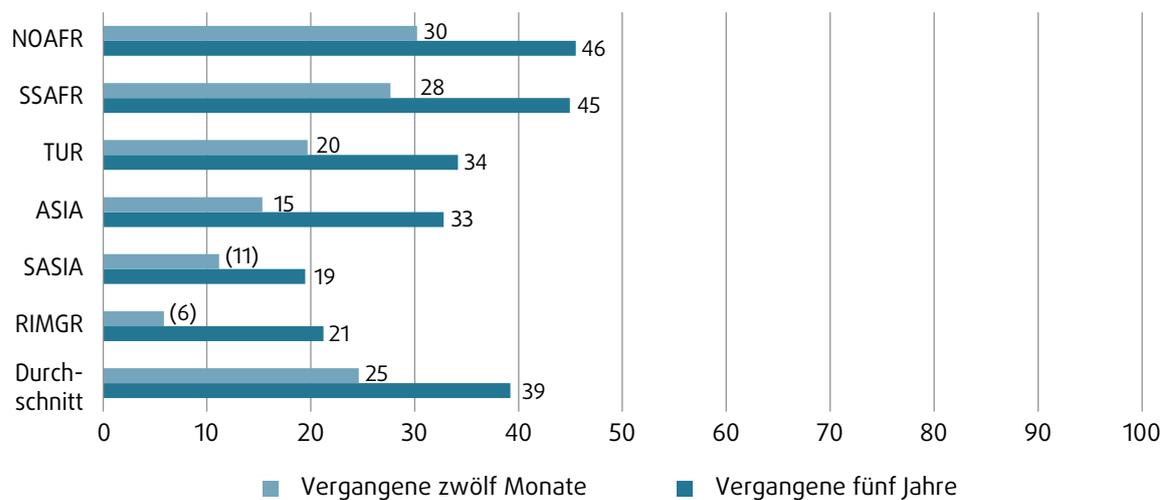
Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Allerdings sind zwischen den gleichen Zielgruppen in unterschiedlichen Ländern deutliche Unterschiede festzustellen (Abbildung 10). So fühlen sich beispielsweise muslimische Befragte aus Nordafrika in den Niederlanden (49 %), Italien (33 %) und Frankreich (31 %) häufiger diskriminiert, am wenigsten hingegen in Spanien (20 %). Auch zwischen muslimischen Befragten aus unterschiedlichen Ländern/Regionen, die im gleichen EU-Land leben, bestehen beträchtliche Unterschiede, die auf die Unterschiede bei den Merkmalen – etwa der Hautfarbe – zurückgeführt werden könnten. Der auffälligste Unterschied bei der empfundenen Diskriminierung in den zwölf Monaten vor der Erhebung ist in Deutschland zwischen Muslimas und Muslimen aus dem subsaharischen Afrika und aus der Türkei festzustellen: 18 % der muslimischen Befragten aus der Türkei fühlten sich in den vergangenen zwölf Monaten diskriminiert gegenüber 50 % derjenigen, die aus dem subsaharischen Afrika stammen. In den Niederlanden weicht die Zwölfmonatsrate für Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds zwischen Muslimas und Muslimen aus der Türkei und aus Nordafrika um zehn Prozent ab (39 % gegenüber 49 %).

Geschlechtsspezifische Unterschiede innerhalb und zwischen den Zielgruppen

Im Durchschnitt gibt es bei der empfundenen Diskriminierung muslimischer Frauen und Männer aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den zwölf Monaten vor der Erhebung keine wesentlichen Unterschiede (25 % bzw. 24 %). Allerdings bestehen innerhalb und zwischen den Zielgruppen erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede. So ist zum Beispiel die Rate für muslimische Frauen aus der Türkei in Österreich mehr als doppelt so hoch wie die für Männer (38 % gegenüber 16 %). Muslimische Frauen aus dem subsaharischen Afrika, die in Finnland und Italien leben, berichten ebenfalls häufiger von dieser Form der Diskriminierung als Männer der gleichen Zielgruppe (43 % bzw. 33 % in Finnland und 31 % bzw. 20 % in Italien). Im Gegensatz dazu fühlen sich in den Niederlanden mehr muslimische Männer diskriminiert als muslimische Frauen, unabhängig vom Herkunftsland (aus Nordafrika: 54 % für Männer und 44 % für Frauen; aus der Türkei: 48 % für Männer und 30 % für Frauen). In Belgien geben muslimische Männer aus Nordafrika eine höhere Diskriminierungsrate im Vergleich zu Frauen an (34 % gegenüber 26 %), allerdings sind für Muslimas und Muslime aus der Türkei keine deutlichen geschlechtsspezifischen Unterschiede festzustellen (20 % bzw. 22 %).

Abbildung 9: Diskriminierung insgesamt aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen fünf Jahren und den vergangenen zwölf Monaten, nach befragter Zielgruppe (%)^{a,b,c,d,e}



- Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in mindestens einem der in der Erhebung abgefragten Bereiche des täglichen Lebens von Diskriminierung bedroht waren („vergangene fünf Jahre“: n=10 467; „vergangene zwölf Monate“: n=10 498); gewichtete Ergebnisse, geordnet nach Zwölfmonatsrate.
- ^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.
- ^c In der Erhebung abgefragte Bereiche des täglichen Lebens: Arbeitsplatzsuche, am Arbeitsplatz, Bildung (selbst oder als Elternteil), Gesundheit, Wohnraum und andere öffentliche oder private Dienstleistungen (öffentliche Verwaltung, Restaurant oder Bar, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäft).
- ^d Erfahrungen mit Diskriminierung beim „Zugang zu medizinischer Versorgung“ wurden nur für die vergangenen zwölf Monate abgefragt, was die unterschiedlichen Stichprobengrößen (n) für die beiden Referenzzeiträume erklärt.
- ^e Die Akronyme für Zielgruppen beziehen sich auf Zuwanderinnen und Zuwanderer aus [Land/Region] und ihre Nachkommen: TUR = Türkei, SSAFR = subsaharisches Afrika, NOAFR = Nordafrika, SASIA = Südasien, ASIA = Asien, RIMGR = Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

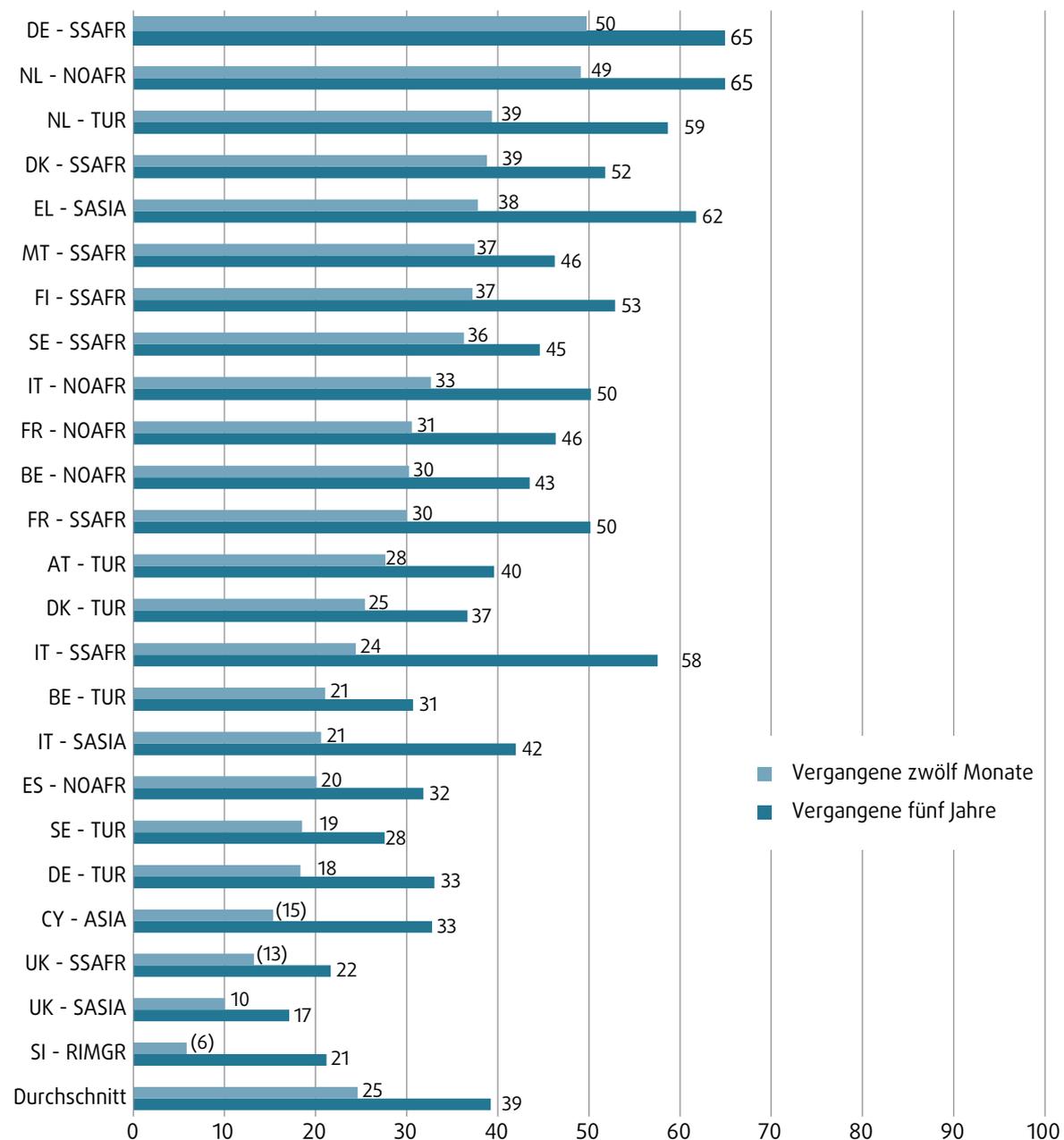
Die Ergebnisse lassen keine deutlichen Unterschiede bei der Diskriminierung muslimischer Frauen, die üblicherweise außerhalb ihrer Wohnung ein Kopftuch (oder einen Nikab) tragen, und solchen die dies nicht tun, erkennen – und zwar für keinen der beiden Berichtszeiträume (die vergangenen zwölf Monate: 26 % bzw. 24 %; die vergangenen fünf Jahre: 40 % bzw. 39 %). Es gibt einige Anhaltspunkte dafür, dass dies auf eine geringere Exposition gegenüber Diskriminierung infolge einer eingeschränkten sozialen Interaktion, wie beispielsweise bei der Arbeit oder Arbeitssuche, zurückgeführt werden könnte. So machen die Ergebnisse beispielsweise deutlich, dass muslimische Frauen, die üblicherweise außerhalb ihrer Wohnung ein Kopftuch (oder einen Nikab) tragen, weniger häufig einer Beschäftigung nachgehen als Frauen, die dies nicht tun (29 % bzw. 40 % beim selbst erklärten Hauptbeschäftigungsstatus „abhängig beschäftigt oder selbständig“).

Allerdings machen die Ergebnisse deutlich (Abbildung 11), dass sich sowohl die männlichen als auch die weiblichen muslimischen Befragten, die zumindest manchmal traditionelle oder religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit tragen, in den zwölf Monaten vor der Erhebung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds etwas häufiger diskriminiert fühlten (28 % bei den Männern und 27 % bei den Frauen) als muslimische Befragte, die solche Kleidung nicht tragen (22 % bei den Männern und 23 % bei den Frauen).

2.2.2. Diskriminierungserfahrungen aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds

Die höchste Fünfjahresrate von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds

Abbildung 10: Diskriminierung insgesamt aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen fünf Jahren und den vergangenen zwölf Monaten, nach Zielgruppe und EU-Mitgliedstaat (%)^{a,b,c,d}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in mindestens einem der in der Erhebung abgefragten Bereiche des täglichen Lebens von Diskriminierung bedroht waren („vergangene fünf Jahre“: n=10 467; „vergangene zwölf Monate“: n=10 498); gewichtete Ergebnisse, geordnet nach Zwölfmonatsrate.

^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

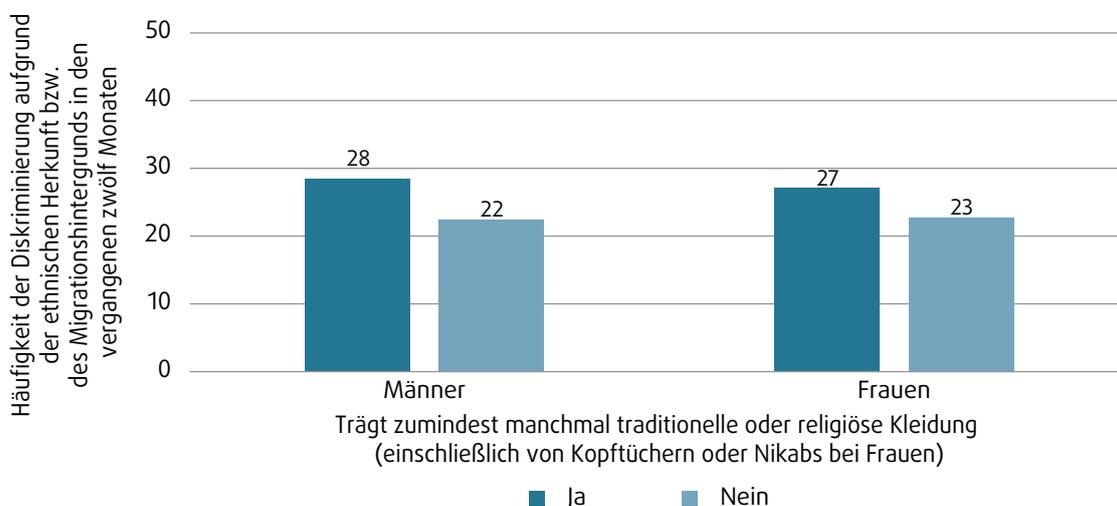
^c In der Erhebung abgefragte Bereiche des täglichen Lebens: Arbeitsplatzsuche, am Arbeitsplatz, Bildung (selbst oder als Elternteil), Gesundheit, Wohnraum und andere öffentliche oder private Dienstleistungen (öffentliche Verwaltung, Restaurant oder Bar, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäft).

^d Erfahrungen mit Diskriminierung beim „Zugang zu medizinischer Versorgung“ wurden nur für die vergangenen zwölf Monate abgefragt, was die unterschiedlichen Stichprobengrößen (n) für die beiden Referenzzeiträume erklärt.

^e Die Akronyme für Zielgruppen beziehen sich auf Zuwanderinnen und Zuwanderer aus [Land/Region] und ihre Nachkommen: TUR = Türkei, SSAFR = subsaharisches Afrika, NOAFR = Nordafrika, SASIA = Südasien, ASIA = Asien, RIMGR = Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Abbildung 11: Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen zwölf Monaten bei Personen, die (keine) traditionelle oder religiöse Kleidung tragen, und nach Geschlecht (%)^{a,b,c,d}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in mindestens einem der in der Erhebung abgefragten Bereiche des täglichen Lebens von Diskriminierung bedroht waren (männlich: n=6 129; weiblich: n=4 368); gewichtete Ergebnisse.

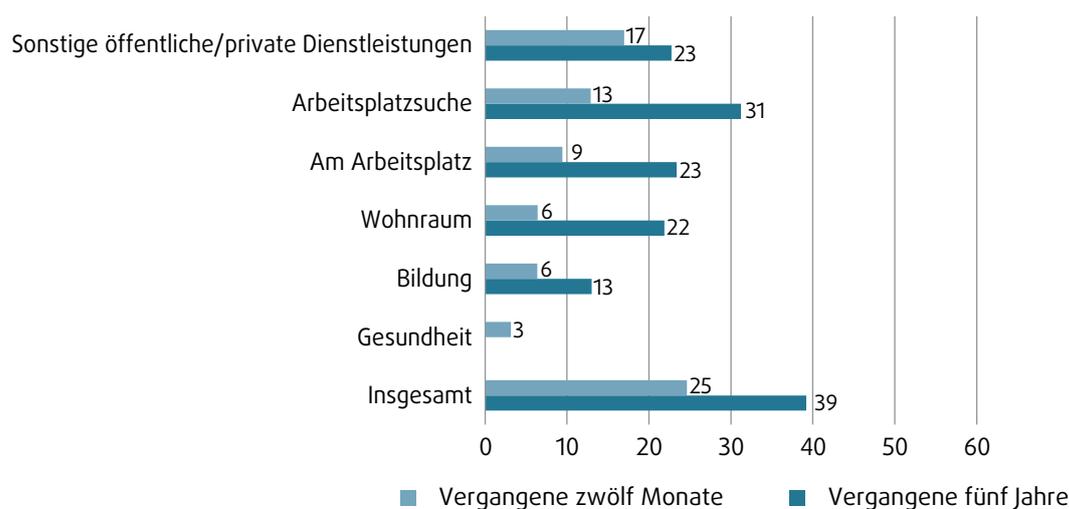
^b In der Erhebung abgefragte Bereiche des täglichen Lebens: Arbeitsplatzsuche, am Arbeitsplatz, Bildung (selbst oder als Elternteil), Gesundheit, Wohnraum und andere öffentliche oder private Dienstleistungen (öffentliche Verwaltung, Restaurant oder Bar, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäft).

^c Frage: „Tragen Sie in der Öffentlichkeit traditionelle oder religiöse Kleidung, die sich von der Art von Kleidung unterscheidet, die typischerweise in [LAND] getragen wird? Dies umfasst beispielsweise spezifische traditionelle oder religiöse Kleidung, Symbole, Kopftuch oder Turban.“

^d Frage, die nur muslimischen Frauen gestellt wurde: „Tragen Sie üblicherweise ein Kopftuch oder einen Nikab außerhalb Ihrer Wohnung?“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Abbildung 12: Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen zwölf Monaten und den vergangenen fünf Jahren in verschiedenen Lebensbereichen (%)^{a,b}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in dem entsprechenden Bereich von Diskriminierung bedroht waren; gewichtete Ergebnisse, geordnet nach Zwölfmonatsrate.

^b Bereiche des täglichen Lebens, die unter „sonstige öffentliche oder private Dienstleistungen“ zusammengefasst sind: öffentliche Verwaltung, Restaurant oder Bar, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäft.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

in verschiedenen Lebensbereichen ist bei der Beschäftigung und beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen festzustellen (Abbildung 12). 31 % aller muslimischen Befragten, die in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung auf der Suche nach einem Arbeitsplatz waren, fühlten sich aus diesem Grunde diskriminiert. Unter denjenigen, die sich diskriminiert fühlten, machten 13 % diese Erfahrung im Jahr vor der Erhebung. Bei Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Dienstleistungen – etwa Verwaltungsämtern, öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Betreten eines Geschäfts, Restaurants oder einer Bar – fühlten sich 23 % der muslimischen Befragten in den fünf Jahren und 17 % in den zwölf Monaten vor der Erhebung diskriminiert.

Diskriminierende Situationen am Arbeitsplatz

Im Rahmen der Erhebung wurde auch ermittelt, ob die Befragten aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds am Arbeitsplatz diskriminierende Situationen erlebt hatten (Tabelle 1), wovon einige in Zusammenhang mit religiösen Praktiken standen. So gaben beispielsweise rund 12 % der muslimischen Befragten, die sich in den fünf Jahren vor der Erhebung in einem Beschäftigungsverhältnis befanden, an, dass es ihnen nicht gestattet war, sich für einen sehr wichtigen religiösen Feiertag, einen Gottesdienst oder eine Feier freizunehmen, und 9 % wurden daran gehindert, religiösen Praktiken und Gebräuchen Ausdruck zu verleihen bzw. diese auszuüben, etwa Beten oder das Tragen eines Kopftuchs oder Turbans. Darüber hinaus erklärten 7 % der muslimischen Befragten, dass ihnen Aufgaben unter ihrem Qualifikationsniveau übertragen wurden, und 5 % gaben an, dass ihre Beförderung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds abgelehnt wurde. 2 % der befragten Muslimas und Muslime berichteten, dass sie in den fünf Jahren vor der Erhebung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds entlassen, gekündigt oder freigesetzt wurden, und 1 % durfte keiner Gewerkschaft beitreten.

Tabelle 1: Erfahrungen der Befragten mit spezifischen diskriminierenden Praktiken am Arbeitsplatz aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in den vergangenen fünf Jahren (%)

Bei der Arbeit	
Keine Erlaubnis erhalten, sich für sehr wichtige religiöse Feiertage/ Gottesdienste/Feiern freizunehmen	12
Daran gehindert, religiösen Praktiken und Gebräuchen Ausdruck zu verleihen bzw. diese auszuüben, etwa Beten oder das Tragen eines Kopftuchs oder Turbans	9

Übertragung von Aufgaben, die unter dem Qualifikationsniveau der Befragten lagen	7
Ablehnung der Beförderung	5
Entlassen, gekündigt oder freigesetzt	2
Keine Erlaubnis erhalten, einer Gewerkschaft beizutreten	1

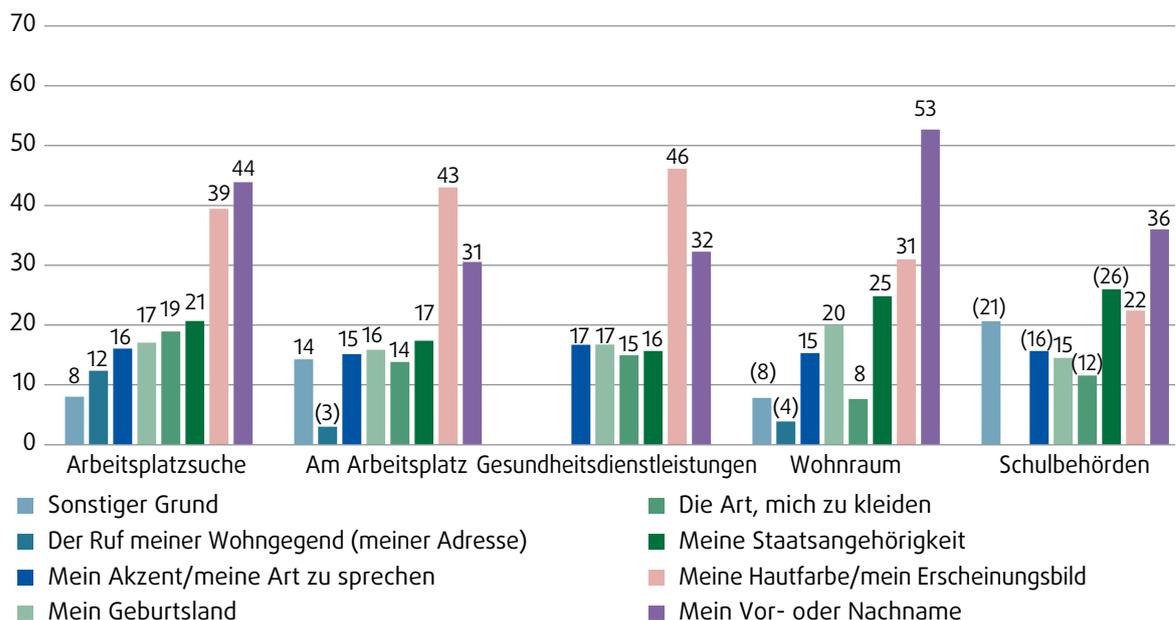
Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Hauptgründe für Diskriminierung in unterschiedlichen Bereichen

Muslimische Befragte konnten bei der Frage nach dem Hauptgrund für den jüngsten Vorfall von Diskriminierung, den sie aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in fünf Lebensbereichen erlebt hatten, aus acht verschiedenen Gründen auswählen (Abbildung 13). Die Ergebnisse machen deutlich, dass zwei dieser Gründe für muslimische Befragte in allen Bereichen von besonderer Relevanz sind – ihr Vor- oder Nachname und ihre Hautfarbe bzw. ihr Erscheinungsbild. Der Vor- oder Nachname ist bei der Suche nach einer Wohnung (53 %) oder nach einem Arbeitsplatz (44 %) von besonderer Bedeutung. Die Hautfarbe bzw. das Erscheinungsbild werden von den Befragten am häufigsten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen (46 %) und dem Arbeitsplatz (43 %) genannt. Bei der Suche nach einem Arbeitsplatz spielen alle acht Gründe eine Rolle. Allerdings gibt jede/r neunte (12 %) muslimische Befragte, die oder der sich aufgrund der ethnischen Herkunft bei der Suche nach einem Arbeitsplatz diskriminiert fühlte, den Ruf der Wohngegend bzw. der Wohnanschrift als Diskriminierungsgrund an – ein Faktor, auf den nur in diesem besonderen Lebensbereich so häufig hingewiesen wird. Die Staatsangehörigkeit der muslimischen Befragten stand im Bereich Wohnen an dritter Stelle und wird dort von jeder/jedem Vierten (25 %) als Diskriminierungsgrund angeführt. Jede/r fünfte Befragte (21 %) nennt die Staatsangehörigkeit als Grund für Diskriminierung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz. Die Staatsangehörigkeit wird aber auch als Diskriminierungsgrund bei der Arbeit selbst von 17 % der muslimischen Befragten genannt.

Vergleiche auf Basis der Zielgruppe sind aufgrund der äußerst geringen Zahl nur in zwei Bereichen möglich: bei der Arbeitsplatzsuche und am Arbeitsplatz. Für muslimische Befragte aus dem subsaharischen Afrika in Dänemark, Frankreich, Finnland, Malta, Italien und Schweden sind die Hautfarbe bzw. das Erscheinungsbild die wichtigsten Gründe für Diskriminierung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder am Arbeitsplatz. Auch Muslimas und Muslime aus Südasien in Italien und Griechenland und jene aus der Türkei in Österreich und Deutschland führen die Hautfarbe als Hauptgrund dafür an, dass sie sich bei der Suche nach einem Arbeitsplatz

Abbildung 13: Hauptgründe für den jüngsten Vorfall von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in verschiedenen Lebensbereichen (Mehrfachnennung) (%)^{a,b,c}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die Angaben zum jüngsten Vorfall von Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in mindestens einem der fünf Bereiche des täglichen Lebens machten („Arbeitsplatzsuche“: n=1 747; „am Arbeitsplatz“: n=1 522; „Gesundheit“: n=329; „Wohnen“: n=750; „Schulbehörden“: n=245); gewichtete Ergebnisse.

^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

^c Frage: „Was war Ihrer Ansicht nach, als Sie sich das letzte Mal wegen Ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds bei [Bereich] diskriminiert gefühlt haben, der Hauptgrund dafür?“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

diskriminiert fühlten. Demgegenüber geben muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer oder deren Nachkommen aus Nordafrika in den Niederlanden, Belgien und Frankreich, die sich bei der Suche nach einem Arbeitsplatz diskriminiert fühlten, ihren Vor- oder Nachnamen als Hauptgrund an. Muslimas und Muslime aus Nordafrika, die in Italien wohnen und sich diskriminiert fühlten, gaben hinwieder ihr Geburtsland als Hauptgrund in beiden Beschäftigungsbereichen an. Muslimas und Muslime aus der Türkei in Deutschland, die sich am Arbeitsplatz diskriminiert fühlten, und muslimische Befragte aus Nordafrika in Spanien, die bei der Suche nach einem Arbeitsplatz Diskriminierungserfahrungen machten, nannten ihre Staatsangehörigkeit als den wichtigsten Grund für die Diskriminierung.

Im Hinblick auf geschlechtsspezifische Unterschiede lässt sich bei der Ermittlung der Hauptgründe für Diskriminierung in den beiden Beschäftigungsbereichen Arbeitsplatzsuche und am Arbeitsplatz Folgendes feststellen: Muslimische Männer nennen häufiger als muslimische Frauen die Hautfarbe (Suche nach einem Arbeitsplatz: 51 % für Männer und 44 % für Frauen; am

Arbeitsplatz: 49 % für Männer und 36 % für Frauen), den Vor- oder Nachnamen (Suche nach einem Arbeitsplatz: 50 % für Männer und 37 % für Frauen; am Arbeitsplatz: 36 % für Männer und 23 % für Frauen) und Akzent oder Art, die Sprache des Landes zu sprechen (am Arbeitsplatz: 20 % bzw. 9 %). Diese Gründe sind allerdings sowohl für Männer als auch für Frauen in allen fünf Bereichen relevant. Demgegenüber ist die Kleidung hauptsächlich für muslimische Frauen von Bedeutung; dieser Grund wird zum Beispiel in Bezug auf die Beschäftigung erheblich häufiger von muslimischen Frauen als von Männern angeführt (35 % gegenüber 4 % bei der Arbeitsplatzsuche und 22 % gegenüber 7 % am Arbeitsplatz). In Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen wird Kleidung nur von muslimischen Frauen genannt.

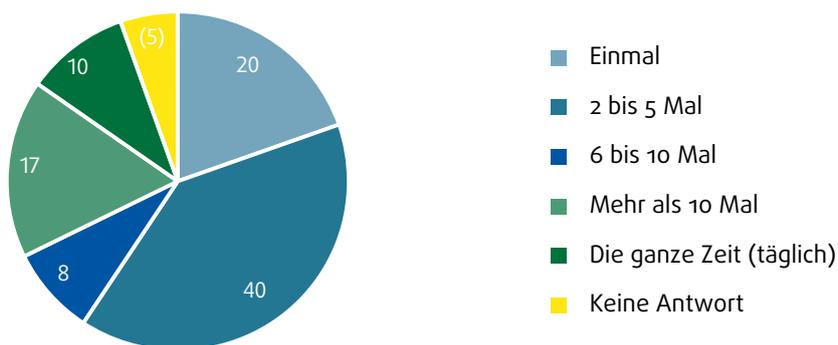
Häufigkeit von Diskriminierungserfahrungen

Die Erhebungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden gefragt, wie häufig sie sich in den vergangenen zwölf Monaten aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in fünf Lebensbereichen (Arbeitsplatzsuche, am Arbeitsplatz, Gesundheit,

Wohnen und Kontakt mit Schulbehörden) diskriminiert gefühlt hatten. Im Durchschnitt gaben die muslimischen Befragten mindestens fünf Vorfälle pro Jahr an, was zeigt, dass Diskriminierung für viele Muslimas und Muslime eine wiederkehrende Erfahrung darstellt (die Mittelwerte schwanken – etwa zwischen 2,3 Vorfällen für Zuwanderinnen und Zuwanderer aus dem subsaharischen Afrika in Italien bis zu 6,2 Vorfällen für

Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Nordafrika sowie deren Nachkommen in Belgien). Die Häufigkeit diskriminierender Vorfälle ist in den fünf Lebensbereichen unterschiedlich. Muslimische Befragte werden am häufigsten am Arbeitsplatz und bei der Suche nach einem Arbeitsplatz diskriminiert (Abbildung 14 und Abbildung 15). 10 % aller muslimischen Befragten gaben an, sich täglich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft

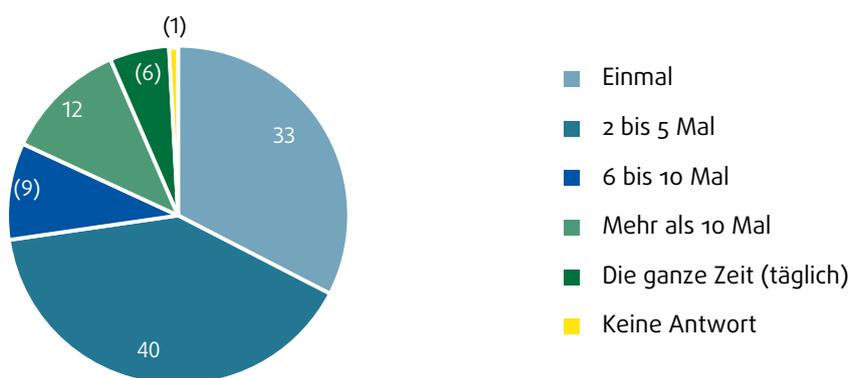
Abbildung 14: Zahl der Diskriminierungserfahrungen aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen zwölf Monaten am Arbeitsplatz (%)^{a,b,c}



- Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in den vergangenen zwölf Monaten am Arbeitsplatz diskriminiert fühlten (n=739); gewichtete Ergebnisse.
^b Frage: „Wie oft ist Ihnen dies in den vergangenen zwölf Monaten am Arbeitsplatz passiert?“
^c Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Abbildung 15: Zahl der Diskriminierungserfahrungen aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den vergangenen zwölf Monaten bei der Arbeitsplatzsuche (%)^{a,b,c}



- Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in den vergangenen zwölf Monaten bei der Arbeitsplatzsuche diskriminiert fühlten (n=829); gewichtete Ergebnisse.
^b Frage: „Wie oft ist Ihnen dies in den vergangenen zwölf Monaten bei der Suche nach einem Arbeitsplatz passiert?“
^c Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

bzw. ihres Migrationshintergrunds am Arbeitsplatz diskriminiert zu fühlen, und 17 % fühlten sich mehr als zehn Mal diskriminiert (Abbildung 14). Die Frage, was Befragte dazu bewegt, eine Diskriminierungserfahrung als eine tägliche Erfahrung einzuschätzen, würde eine eingehende Analyse erfordern; kann dies doch entweder auf einen Vorfall zurückgeführt werden, der die Person jeden Tag beeinträchtigt, oder auf eine Reihe von Vorfällen, die zu dem andauernden Gefühl führen, jeden Tag diskriminiert zu werden.

2.2.3. Meldung von Diskriminierung

Vorfälle von Diskriminierung werden kaum gemeldet, was insbesondere für muslimische Männer gilt

Die Rate, zu der muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Nachkommen diskriminierende Vorfälle melden, bleibt weiterhin niedrig. Den Ergebnissen von EU-MIDIS I zufolge brachten 79 % der muslimischen Befragten Vorfälle von Diskriminierung nicht zur Anzeige. Laut EU-MIDIS II meldeten durchschnittlich nur 12 % der muslimischen Befragten, die sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in den fünf Jahren vor der Erhebung diskriminiert fühlten, den jüngsten Vorfall bzw. beschwerten sich bei einer Behörde. Bei muslimischen Männern ist die Meldequote sogar noch niedriger; über

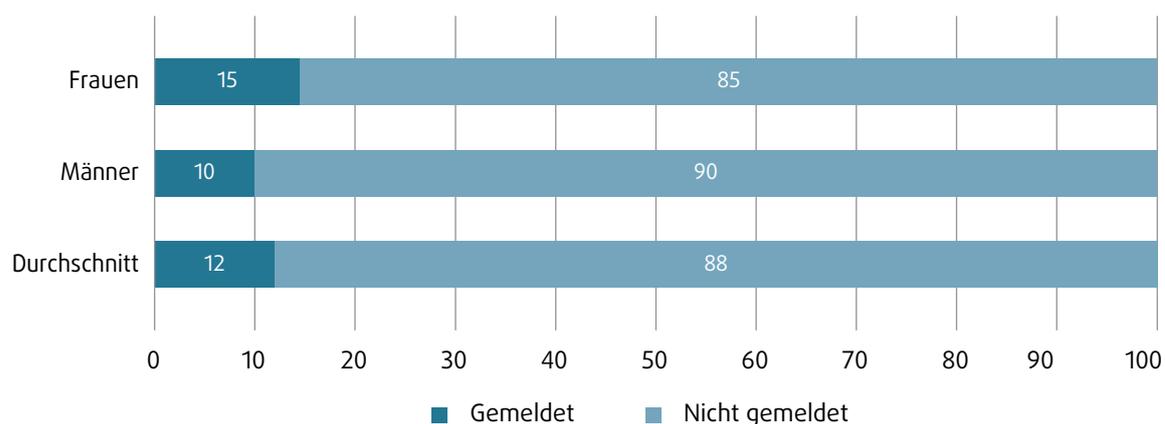
alle Länder und Zielgruppen hinweg meldeten lediglich 10 % den jüngsten Diskriminierungsvorfall. Demgegenüber brachten 15 % der muslimischen Frauen den jüngsten Vorfall von Diskriminierung zur Anzeige oder reichten eine entsprechende Beschwerde ein (Abbildung 16). Zwischen den muslimischen Befragten der ersten und der zweiten Generation lassen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Meldung des jüngsten Vorfalles von Diskriminierung feststellen.

Im Hinblick auf die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten (Abbildung 17) ist laut Erhebung die Melderate des jüngsten Diskriminierungsvorfalles bei muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Nachkommen in Finnland und in den Niederlanden am höchsten; dort wird beinahe jeder dritte oder vierte Vorfall gemeldet (31 % bzw. 25 %). In Schweden und Dänemark wird nur jeder fünfte Vorfall gemeldet (jeweils 19 %).

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die meisten Meldungen bzw. Beschwerden über den jüngsten Vorfall sind die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber

Über alle Bereiche des täglichen Lebens hinweg bezieht sich nahezu die Hälfte aller Meldungen bzw. Beschwerden über den jüngsten Vorfall auf einen Vorfall am Arbeitsplatz (46 %). Jeder fünfte gemeldete Vorfall ereignete sich beim Kontakt mit Verwaltungsämtern

Abbildung 16: Muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen, die den jüngsten Vorfall von Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds meldeten oder Beschwerde einreichten, nach Geschlecht (%)^{a,b,c}



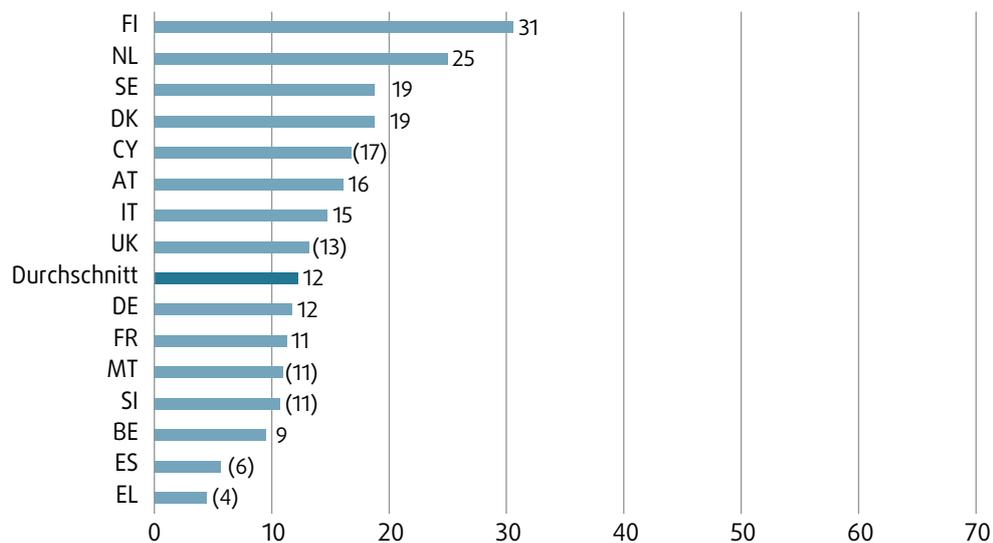
Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in mindestens einem der in der Erhebung abgefragten Bereiche des täglichen Lebens von Diskriminierung bedroht waren (n=4 881, davon n=3 025 Männer und n=1 856 Frauen); gewichtete Ergebnisse.

^b In der Erhebung abgefragte Bereiche des täglichen Lebens: Arbeitsplatzsuche, am Arbeitsplatz, Bildung (selbst oder als Elternteil), Gesundheit, Wohnraum und andere öffentliche oder private Dienstleistungen (öffentliche Verwaltung, Restaurant oder Bar, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäft).

^c Frage: „Haben Sie, als Sie sich das letzte Mal wegen Ihrer ethnischen Herkunft bzw. Ihres Migrationshintergrunds bei [Bereich] diskriminiert fühlten, Anzeige erstattet oder eine Beschwerde eingereicht?“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Abbildung 17: Muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen, die den letzten Fall von Diskriminierung wegen ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds gemeldet oder eine Beschwerde eingereicht haben, nach EU-Mitgliedstaat (%)^{a,b,c,d}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in mindestens einem der in der Erhebung abgefragten Bereiche des täglichen Lebens diskriminiert wurden („vergangene zwölf Monate“: n=698); gewichtete Ergebnisse.

^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

^c In der Erhebung abgefragte Bereiche des täglichen Lebens: Arbeitsplatzsuche, am Arbeitsplatz, Bildung (selbst oder als Elternteil), Gesundheit, Wohnraum und andere öffentliche oder private Dienstleistungen (öffentliche Verwaltung, restaurant oder Bar, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäft).

^d Frage: „Haben Sie, als Sie sich das letzte Mal wegen Ihrer ethnischen Herkunft bzw. Ihres Migrationshintergrunds bei [Bereich] diskriminiert fühlten, Anzeige erstattet oder eine Beschwerde eingereicht?“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

oder öffentlichen Dienststellen (20 %). 15 % der Meldungen beziehen sich auf einen Vorfall, der sich beim Kontakt mit Schulbehörden ereignete. Unter allen muslimischen Befragten, die den jüngsten Diskriminierungsvorfall aus allen Lebensbereichen meldeten, wurden die bei Weitem meisten Vorfälle der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (39 %) gemeldet, gefolgt von der Polizei (17 %) und Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen oder Personalausschüssen (16 %). Diese Ergebnisse spiegeln die Meldequoten wider, da die meisten Meldungen infolge eines Vorfalles am Arbeitsplatz stattfinden. Die Meldung bei Gleichbehandlungsstellen erfolgt erheblich seltener: Nur 4 % der muslimischen Befragten, die einen Vorfall meldeten, reichten eine Beschwerde bei einer solchen Stelle ein oder meldeten den Vorfall dort. An welche Behörden/Einrichtungen sich die Befragten für die Einreichung einer Beschwerde wandten, hängt allerdings von den bei der Erhebung untersuchten Lebensbereichen ab und ist somit sehr unterschiedlich.

In den beiden Beschäftigungsbereichen (Arbeitsplatzsuche und am Arbeitsplatz) werden die meisten

Beschwerden bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eingereicht (Arbeitsplatzsuche: 32 %, am Arbeitsplatz: 67 %); gefolgt von Arbeitnehmervertretungen oder Personalausschüssen (am Arbeitsplatz: 28 %); der Polizei (Arbeitsplatzsuche: 17 % und am Arbeitsplatz: 11 %); und Gemeindeeinrichtungen wie Kirche/Glaubensgemeinschaften von Minderheiten (Arbeitsplatzsuche (15 %)).

Die geringen Melderaten erlauben keine ausführliche Analyse darüber, wie zufrieden die Befragten mit der Handhabung ihrer Beschwerden waren. Es ist jedoch festzuhalten, dass muslimische Befragte im Durchschnitt eher unzufrieden damit waren, wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen bzw. Personalausschüsse mit ihrer Beschwerde umgingen – obwohl die höchsten Meldequoten im Bereich Beschäftigung zu verzeichnen sind. Dies gilt auch für den Umgang der Polizei mit Beschwerden über Vorfälle, die sich beim Betreten eines Nachtclubs, einer Bar oder eines Restaurants oder in öffentlichen Verkehrsmitteln ereignet

haben. Ebenso waren die Befragten unzufrieden mit der Art, in der Kommunen mit ihren Beschwerden wegen Diskriminierung in Verwaltungsämtern oder bei öffentlichen Stellen umgingen.

Nicht effizient und zwecklos: Gründe für eine unterbliebene Anzeige von Diskriminierung

In allen bei der Erhebung abgefragten Bereichen des täglichen Lebens nannten die meisten muslimischen Befragten als Hauptgrund, Vorfälle nicht zu melden, dass ihrer Meinung nach eine Anzeige ohnehin nichts bewirken oder ändern würde (z. B. Wohnraum: 41 %; Bildung: 40 %; Verwaltungsämter oder öffentliche Stellen: 40 %), oder dass sie den Vorfall als zu trivial erachteten bzw. meinten, es wäre nicht wert, ihn zu melden (z. B. Bildung: 44 %; öffentliche Verkehrsmittel; 42 %; Nachtclub, Bar oder Restaurant: 34 %) – ein Ergebnis, das jenem von EU-MIDIS I ähnelt.²⁸ Als dritten Grund nennen die Befragten – über alle Bereiche hinweg –, dass sich solche Vorfälle immer wieder ereigneten (z. B. in einem Nachtclub/einer Bar/einem Restaurant, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Besuch oder Betreten eines Geschäfts: 27 %). Die beiden häufigsten Gründe für eine unterbliebene Anzeige unterscheiden sich lediglich im Zusammenhang mit den Schulen der Kinder: Hier machen sich die Befragten am häufigsten Sorgen über negative Folgen (42 %) und darüber, dass es keinen Beweis für den Vorfall gibt (27 %). Letzteres wird auch als vierter wichtiger Grund in vielen Bereichen genannt. Ein weiterer Grund, der die Befragten davon abhält, den jüngsten Vorfall zu melden, ist der Wunsch, keine Schwierigkeiten zu bereiten (z. B. Gesundheit: 21 %; Wohnen und bei Verwaltungsämtern oder öffentlichen Stellen: 17 %).

2.2.4. Kenntnis von Unterstützungsorganisationen, Gleichbehandlungsstellen und Gesetzen gegen Diskriminierung

Im Rahmen der Erhebung wurde untersucht, inwieweit die Befragten von Organisationen wissen, die Unterstützung und Beratung bei Diskriminierung anbieten; hierzu wurden sie gefragt, ob sie eine oder mehrere von bis zu drei vorab ausgewählten Gleichbehandlungsstellen (in Deutschland von bis zu vier Stellen) wiedererkennen. Darüber hinaus wurden die Befragten nach ihren Kenntnissen von Organisationen in ihrem Wohnsitzland gefragt, die Menschen im Fall von Diskriminierung, aus welchem Grund auch immer, Unterstützung und Beratung anbieten.

²⁸ FRA (2009), S. 9f.

Im Schnitt kennen die meisten muslimischen Befragten (72 %) bei EU-MIDIS II keine Organisationen in ihrem Wohnsitzland, die Unterstützung und Beratung für Opfer von Diskriminierung anbieten (Abbildung 18).²⁹ Damit kommt die Erhebung zu einem ähnlichen Ergebnis wie EU-MIDIS I,³⁰ wonach 80 % der muslimischen Befragten keine solche Organisation kannten. Dies könnte auch die niedrigen Melderaten erklären. Die Ergebnisse unterscheiden sich allerdings je nach Zielgruppen und Ländern – sie reichen von 98 % der muslimischen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer in Slowenien, die solche Organisationen nicht kennen, bis zu 55 % der Muslimas und Muslime aus dem subsaharischen Afrika in Schweden, die davon keine Kenntnis haben. Von den Muslimas und Muslimen aus Nordafrika in Spanien und den Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern in Slowenien wusste praktisch niemand von einem solchen Betreuungsdienst bzw. einer solchen Organisation. Demgegenüber ist bei den muslimischen Befragten aus dem subsaharischen Afrika in Schweden (44 %) und den muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderern aus Asien in Zypern (37 %) der größte Bekanntheitsgrad solcher Organisationen in ihrem Wohnsitzland festzustellen. In Belgien scheinen Muslimas und Muslime aus Nordafrika im Durchschnitt eher Betreuungsorganisationen zu kennen als diejenigen aus der Türkei (30 % bzw. 21 %).

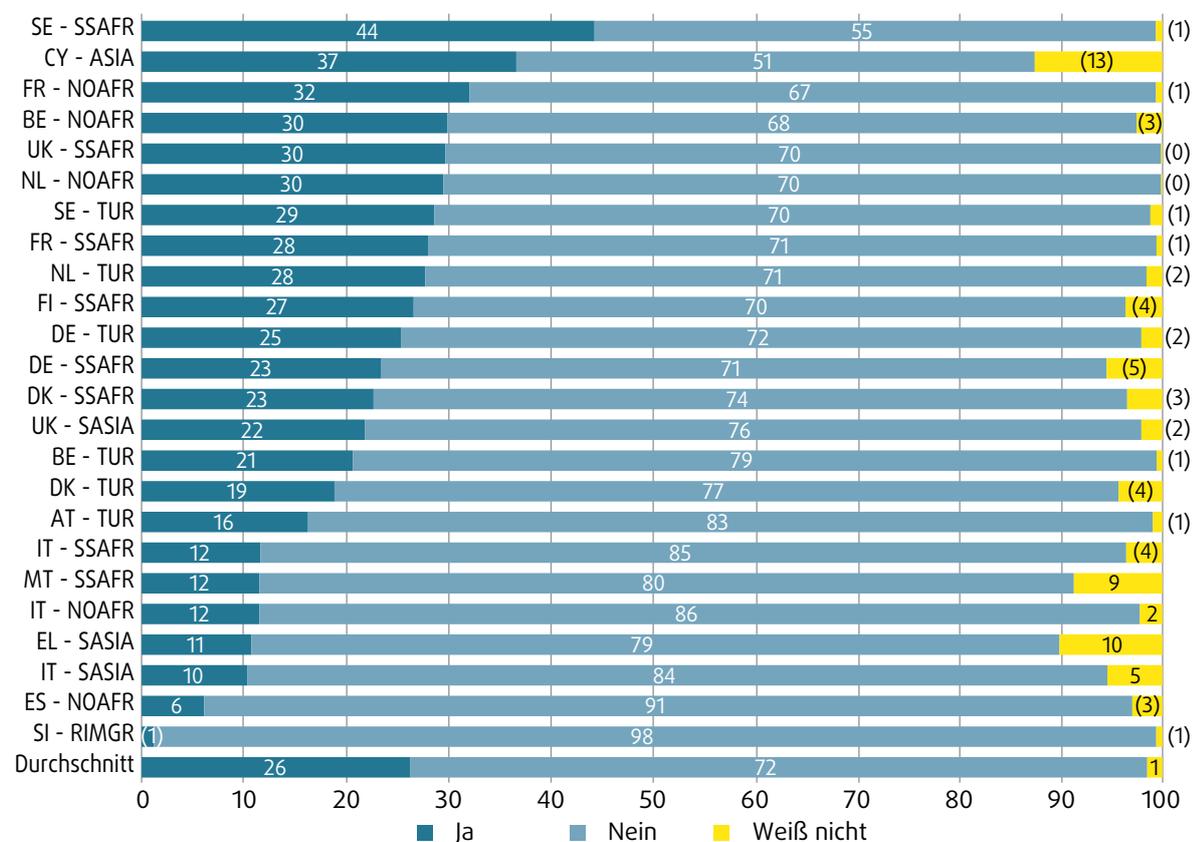
Insgesamt haben die meisten (65 %) muslimischen Befragten keine Kenntnis von einer Gleichbehandlungsstelle in ihrem Land, auch wenn die Ergebnisse je nach Land variieren (Abbildung 19). Die bekanntesten Gleichbehandlungsstellen befinden sich in Dänemark (64 %), Zypern (61 %) und im Vereinigten Königreich (52 %), wo mehr als die Hälfte der Befragten mindestens eine Gleichbehandlungsstelle kennt. In Belgien (49 %) und Finnland (47 %) hat fast die Hälfte der muslimischen Befragten Kenntnis von mindestens einer solchen Stelle. In anderen Ländern ist der Anteil der Befragten, die von Gleichbehandlungsstellen wissen, gering – beispielsweise in Österreich (21 %), Malta (8 %), Slowenien (6 %) und Spanien (5 %).

Im Schnitt haben mehr Männer (38 %) als Frauen (32 %) Kenntnis von mindestens einer Gleichbehandlungsstelle,

²⁹ Die durchschnittliche Rate im zweiten *EU-MIDIS-Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“*: Muslime aus dem Jahr 2009 lag bei 80 %. Auch wenn keine direkten und genauen Vergleiche zwischen den beiden Zahlen möglich sind (aufgrund der geringfügig unterschiedlichen Zusammensetzungen der Länder und Zielgruppen in den beiden Analysen), zeigt dieses Ergebnis doch, dass die meisten muslimischen Befragten im Schnitt nach wie vor nicht wissen, dass es solche Betreuungsorganisationen im Fall einer Diskriminierung in den Ländern, in denen sie leben, gibt. Für die befragten Roma zeigten die EU-MIDIS-II-Ergebnisse, dass durchschnittlich 82 % dies nicht wussten – was belegt, dass muslimische Befragte im Schnitt solche Organisationen etwas besser kennen als die befragten Roma. Vgl. auch FRA (2016), S. 45.

³⁰ FRA (2009).

Abbildung 18: Kenntnis muslimischer Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen von Organisationen, die Opfern von Diskriminierung Unterstützung oder Beratung anbieten (unabhängig von den Diskriminierungsgründen), nach Zielgruppe (%) ^{a,b,c,d}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse, geordnet nach „Ja“.

^b Frage: „Kennen Sie eine Organisation in [LAND], die Menschen, die aus einem beliebigen Grund diskriminiert wurden, Unterstützung oder Beratung anbietet?“

^c Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

^d Die Akronyme für Zielgruppen beziehen sich auf Zuwanderinnen und Zuwanderer aus [Land/Region] und deren Nachkommen: TUR = Türkei, SSAFR = subsaharisches Afrika, NOAFR = Nordafrika, SASIA = Südasien, ASIA = Asien, RIMGR = Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern.

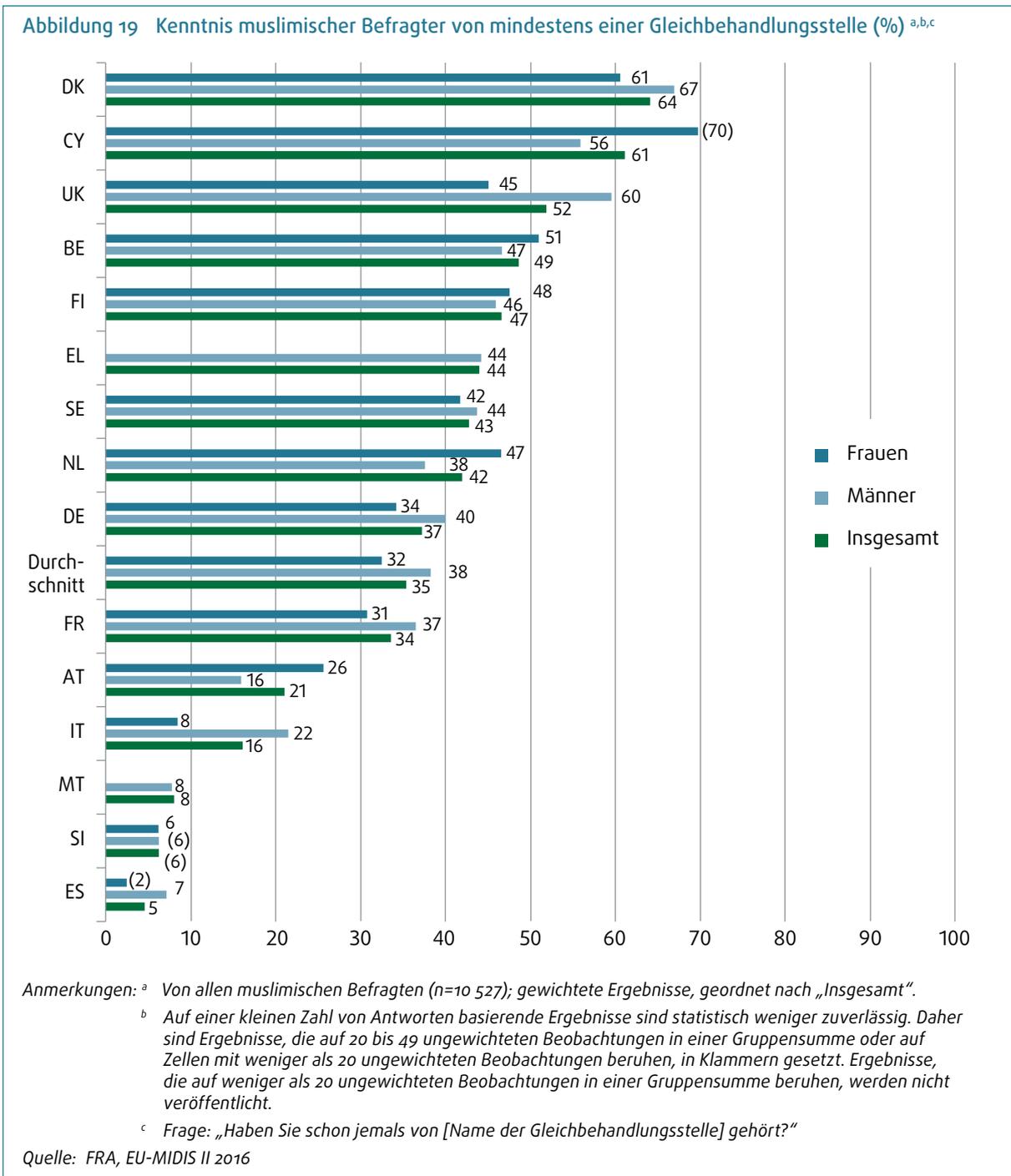
Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

allerdings variieren die Unterschiede zwischen Männern und Frauen, je nachdem, um welches Land es sich handelt. Die Unterschiede zwischen dem Bekanntheitsgrad bei muslimischen Männern (60 %) und Frauen (45 %) sind im Vereinigten Königreich besonders stark ausgeprägt. Im Gegensatz dazu kennen in Belgien, den Niederlanden und Österreich deutlich mehr muslimische Frauen als Männer mindestens eine Gleichbehandlungsstelle.

Die Frage nach Antidiskriminierungsgesetzen in ihren Wohnsitzländern ergab, dass muslimische Befragte im Durchschnitt gut Bescheid wissen, auch wenn die Ergebnisse zwischen den Zielgruppen und Ländern erheblich voneinander abweichen (Abbildung 20). Im Durchschnitt wissen die meisten muslimischen Befragten (69 %), dass Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, der ethnischen

Herkunft oder der Religion in dem Land, in dem sie leben, rechtswidrig ist. 17 % aller muslimischen Befragten glauben, dass es kein solches Gesetz gibt, während 14 % nicht wissen, ob solche Rechtsvorschriften existieren.

Der höchste Bekanntheitsgrad von Antidiskriminierungsgesetzen ist bei Befragten aus der Türkei in Schweden (82 %), aus dem subsaharischen Afrika in Frankreich (81 %), im Vereinigten Königreich (80 %) und in Dänemark (78 %) zu finden sowie bei Nordafrikanerinnen und Nordafrikanern in Frankreich (79 %) und den Niederlanden (78 %). Am wenigsten sind diese bei Muslimas und Muslimen aus dem subsaharischen Afrika in Malta (18 %), Muslimas und Muslimen aus Südasien in Italien (21 %) und den muslimischen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern in Slowenien (29 %) bekannt.

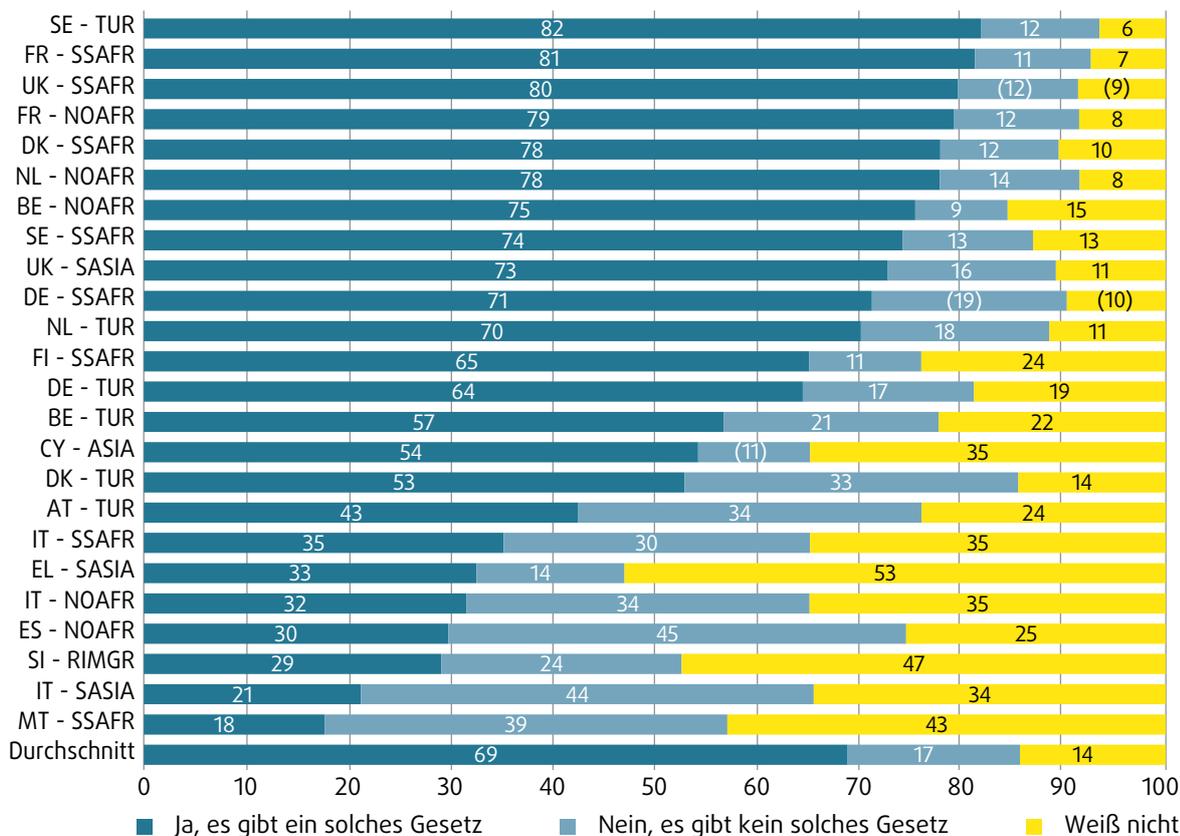


2.2.5. Wahrnehmung von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe und der Religion bzw. religiösen Überzeugung

Die Befragten sollten einschätzen, wie weit ihrer Auffassung nach Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft und der Religion bzw. religiösen Überzeugung in ihren Wohnsitzländern verbreitet ist. Mehr als jede/r zweite muslimische Befragte glaubt,

dass Diskriminierung aus einem dieser drei Gründe ziemlich oder sehr weit verbreitet ist (Abbildung 21). Im Durchschnitt gilt Diskriminierung aufgrund von Religion oder religiöser Überzeugung als noch weiter verbreitet (58 %). Allerdings ist der Anteil muslimischer Befragter, die in den fünf Jahren vor der Erhebung diskriminiert wurden, erheblich geringer als der Anteil derjenigen, die Diskriminierung aufgrund von Religion, ethnischer Herkunft bzw. Hautfarbe in ihrer Gesellschaft als weit verbreitet empfinden.

Abbildung 20: Kenntnis muslimischer Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen von Gesetzen, die eine Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft oder der Religion verbieten (%) ^{a,b,c,d}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse, geordnet nach „Ja“.
^b Frage: „Gibt es Ihres Wissens nach in [LAND] ein Gesetz, das Diskriminierung wegen der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft bzw. der Religion verbietet?“
^c Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.
^d Die Akronyme für Zielgruppen beziehen sich auf Zuwanderinnen und Zuwanderer aus [Land/Region] und deren Nachkommen: TUR = Türkei, SSAFR = subsaharisches Afrika, NOAFR = Nordafrika, SASIA = Südasien, ASIA = Asien, RIMGR = Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern.

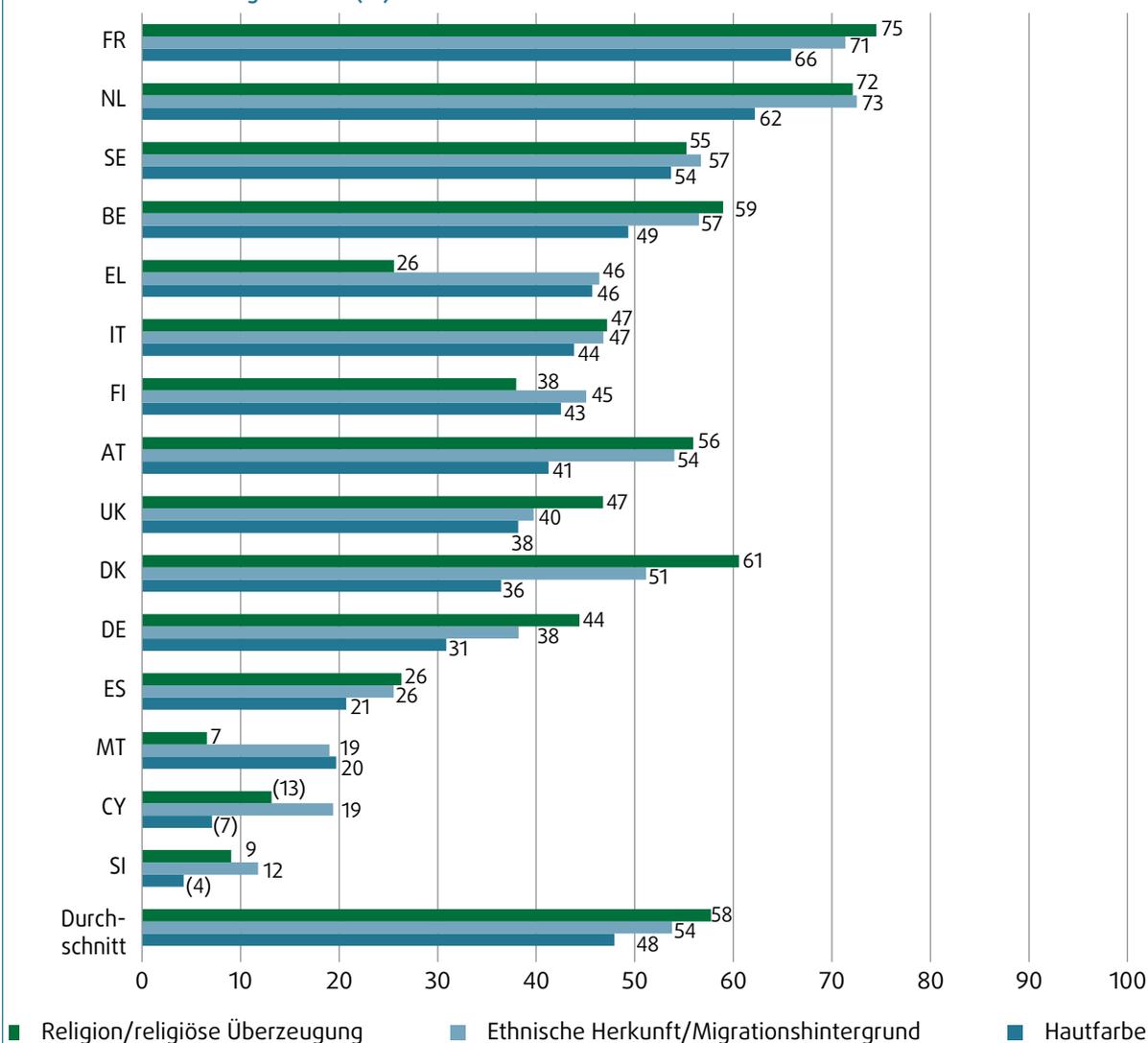
Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Die bei dieser Erhebung befragten Muslimas und Muslime und die Allgemeinbevölkerung nehmen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft oder der Religion völlig unterschiedlich wahr. Laut den Ergebnissen der „Eurobarometer Spezial“-Umfrage 437 zum Thema Diskriminierung in der EU im Jahr 2015³¹ ist der Anteil der Allgemeinbevölkerung, der glaubt, dass Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft in ihrem Land weit verbreitet ist, höher als der entsprechende Anteil der muslimischen Befragten, die im Rahmen von EU-MIDIS II in 15 EU-Mitgliedstaaten befragt wurden. Ein ähnliches Muster ergibt sich für Diskriminierung aufgrund von Religion oder religiöser Überzeugung.

Der Anteil der Allgemeinbevölkerung, der glaubt, dass diese Form der Diskriminierung weit verbreitet ist, ist in allen Erhebungsländern genauso hoch wie der entsprechende Anteil der muslimischen Befragten bei EU-MIDIS II oder sogar noch höher – mit Ausnahme von Österreich (muslimische Befragte: 56 %; Allgemeinbevölkerung: 51 %) und Finnland (muslimische Befragte: 38 %; Allgemeinbevölkerung: 35 %).

31 Europäische Kommission (2015b).

Abbildung 21: Muslimische Befragte, deren Ansicht zufolge Diskriminierung aufgrund von Religion, ethnischer Herkunft oder Hautfarbe in ihrem Land sehr oder ziemlich weit verbreitet ist, nach EU-Mitgliedstaat (%) ^{a,b,c,d}



■ Religion/religiöse Überzeugung ■ Ethnische Herkunft/Migrationshintergrund ■ Hautfarbe

Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.
^b Frage: „Sagen Sie mir bitte für jede der folgenden Formen von Diskriminierung, ob sie Ihrer Auffassung nach in [LAND] sehr selten, ziemlich selten, ziemlich weit verbreitet oder sehr weit verbreitet ist?“
^c Für diese Analyse werden die Antwortkategorien „sehr weit verbreitet“ und „ziemlich weit verbreitet“ zusammengefasst.
^d Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

2.3. Hasskriminalität – Belästigung und Gewalt

DIE WICHTIGSTEN ERKENNTNISSE

- Rund 27 % der muslimischen Befragten wurden in den zwölf Monaten vor der Erhebung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds belästigt, und 45 % dieser Personen erlebten in diesem Zeitraum sechs oder mehr solcher Vorfälle. 2 % der Befragten geben an, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds im gleichen Zeitraum körperlich angegriffen worden zu sein.
- In den zwölf Monaten vor der Erhebung waren mehr Befragte der zweiten Generation (36 %) einer hassmotivierten Belästigung ausgesetzt als Befragte der ersten Generation (22 %).
- Insgesamt ist bei muslimischen Frauen, die in der Öffentlichkeit Kopftücher tragen (oder auch bei den ganz wenigen, die Nikabs tragen), die Wahrscheinlichkeit, aufgrund von Vorurteilen belästigt zu werden, höher als bei denjenigen, die diese Bekleidung nicht tragen – 31 % gegenüber 23 %.
- Etwa 39 % der muslimischen Frauen, die in der Öffentlichkeit ein Kopftuch oder einen Nikab tragen, geben an, dass sie in den zwölf Monaten vor der Erhebung aufgrund dieses religiösen Symbols auf unangemessene Art und Weise angestarrt wurden oder beleidigenden Gesten ausgesetzt waren; 22 % waren verbalen Beleidigungen oder anzüglichen Bemerkungen ausgesetzt; und 2 % körperlichen Übergriffen.
- In neun von zehn Fällen (91 %) meldeten die Befragten den jüngsten Vorfall von diskriminierender Belästigung weder der Polizei noch einer anderen Organisation; 43 % erklärten, von einer Meldung abgesehen zu haben, da „eine Anzeige ohnehin nichts bewirken oder ändern würde“. Etwa 77 % der diskriminierenden körperlichen Übergriffe wurden ebenfalls weder der Polizei noch einer anderen Organisation gemeldet.
- Nur drei von 3 763 muslimischen Befragten, die angeben, belästigt worden zu sein, meldeten diesen Vorfall einer Gleichbehandlungsstelle, einer Menschenrechtsinstitution oder einer Ombudseinrichtung.
- Die überwiegende Mehrheit der Befragten, die den jüngsten Vorfall von diskriminierender körperlicher Gewalt der Polizei meldeten (81 %), gaben an, dass sie sehr oder ein wenig unzufrieden damit waren, wie die Polizei mit der Angelegenheit umging; im Vergleich zu 13 %, die angaben, zufrieden gewesen zu sein. Die FRA-Umfrage zum Thema Gewalt gegen Frauen in der EU hat ergeben, dass 66 % der Frauen damit zufrieden waren, wie die Polizei mit dem schwerwiegendsten Vorfall von körperlicher Gewalt umging, der von jemand anderem als ihrem derzeitigen oder früheren Partner gegen sie verübt wurde.
- Die Verursacherinnen und Verursacher von diskriminierender Belästigung bzw. Gewalt waren dem Opfer in den meisten Fällen nicht bekannt und waren weder ethnischer Herkunft noch hatten sie einen Migrationshintergrund. Etwa 3 % bis 5 % der Befragten gaben an, dass die für derartige Vorfälle verantwortlichen Personen möglicherweise Mitglieder einer extremistischen oder rassistischen Gruppe waren.
- Der Anteil der Frauen, die die Person, von der der jüngste Vorfall ausging, als jemanden erkannten, der einer anderen ethnischen Minderheitengruppe angehörte, ist sehr viel höher als der entsprechende Anteil der Männer (48 % im Vergleich zu 26 %). Ebenso vermerken mehr Befragte der zweiten Generation (38 %) als Befragte der ersten Generation (28 %), dass die Täterin oder der Täter einer anderen ethnischen Minderheitengruppe angehörte.
- Etwa 2 % der muslimischen Befragten gaben an, dass sie in den fünf Jahren vor der Erhebung (1 % in den zwölf Monaten vor der Erhebung) aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds körperlicher Gewaltausübung durch die Polizei ausgesetzt waren. Die meisten dieser Vorfälle (70 %) wurden nicht zur Anzeige gebracht.
- Rund die Hälfte der muslimischen Befragten lehnt den Einsatz körperlicher Gewalt ab, um sich selbst oder andere vor körperlichen Verletzungen zu schützen (53 % bzw. 49 %). Die überwiegende Mehrheit ist der Auffassung, dass die Anwendung physischer Gewalt als Reaktion auf Beleidigungen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds oder ihrer Religion in keinem Fall vertretbar ist (86 % bzw. 87 %).

Die Richtlinie zur Rassengleichheit³² erkennt Belästigung als eine Form der Diskriminierung an und definiert diese

folgendermaßen: „Unerwünschte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“ (Artikel 2).

³² Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ABl. L 180 (Richtlinie zur Rassengleichheit).

Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit³³ bietet Schutz gegen Aufstachelung zu Hass und Hasskriminalität gegen eine Person bzw. Personen, die einer Gruppe angehören, die aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft definiert wird. Die EU-Mitgliedstaaten sind insbesondere nach Artikel 4 und 8 dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verfolgung von Straftaten mit rassistischen und/oder fremdenfeindlichen Beweggründen erforderlich sind, und dafür zu sorgen, dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte als erschwerender Umstand berücksichtigt werden. Darüber hinaus sieht die Opferschutzrichtlinie vor, dass „Opfer, die Hasskriminalität und von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten erlitten haben“, individuell beurteilt werden, um besondere Schutzbedürfnisse zu ermitteln (Artikel 22).³⁴ Bei diesen Beurteilungen sollten die ethnische Zugehörigkeit, die Rasse und die Religion der Betroffenen berücksichtigt werden.

Im Juni 2016 hat die Europäische Kommission eine hochrangige Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz eingesetzt, um Hass und Intoleranz wirksamer bekämpfen zu können. Die FRA wurde mit der Koordinierung einer besonderen Untergruppe betraut, die die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung wirksamer Methoden zur Erfassung und Sammlung von Daten über Hasskriminalität unterstützen sollte. Die einschlägigen Rechtsvorschriften, darunter auch der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit des Rates,³⁵ enthalten keine Bestimmungen für die Sammlung und Veröffentlichung solcher Daten. Bisher haben neun EU-Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, Frankreich, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden und Tschechische Republik) amtliche Daten zu Vorfällen von durch antimuslimischen Hass motivierter krimineller Viktimisierung veröffentlicht.³⁶

Der 2012 veröffentlichte FRA-Bericht *Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen: die Rechte*

*der Opfer anerkennen*³⁷ unterstreicht die Notwendigkeit, Daten über Hasskriminalität in größerem Umfang zu erheben, um Hasskriminalität in der EU sichtbar zu machen, da nur wenige EU-Mitgliedstaaten Daten erfassen und veröffentlichen, die sich auf eine Reihe von diskriminierenden Beweggründen erstrecken. Der Bericht führt aber auch Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an, die darauf hinweisen, dass Staaten dringend Beweggründe für rassistische Straftaten sowie für Straftaten, die aufgrund der religiösen Überzeugungen des Opfers begangen werden, „offenlegen“ müssen.

2.3.1. Erfahrungen mit hassmotivierter Belästigung

Die in diesem Bericht vorgestellten Erhebungsergebnisse beziehen sich auf Belästigungen, denen ausgewählte Gruppen von muslimischen Befragten aufgrund ihrer „ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds“ ausgesetzt waren; der Begriff wird als Oberbegriff verwendet und umfasst auch die Ergebnisse für die drei Indikatoren für Vorurteile, die bei dieser Erhebung separat abgefragt wurden: Hautfarbe, ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund und Religion bzw. religiöse Überzeugung. Die Befragten wurden nach fünf Formen von Belästigung gefragt: beleidigende Kommentare oder personenbezogene Bedrohungen; personenbezogene Gewaltandrohung; beleidigende Gesten oder unangemessenes Anstarren; beleidigende oder bedrohende E-Mails oder Textnachrichten (SMS); und beleidigende Kommentare im Internet.

Verbreitung und Häufigkeit von hassmotivierter Belästigung

Insgesamt gab ungefähr jede/r vierte muslimische Befragte (27 %) an, in den zwölf Monaten vor der Erhebung mindestens einmal aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds belästigt worden zu sein. Diese Spanne reicht von nahezu der Hälfte aller muslimischen Befragten aus dem subsaharischen Afrika in Deutschland (48 %) und Finnland (45 %) bis zu 13 % bzw. 14 % der muslimischen Befragten aus dem subsaharischen Afrika im Vereinigten Königreich und in Malta (Abbildung 22).

Im Hinblick auf die Häufigkeit derartiger Erfahrungen zeigen die Erhebungsergebnisse, dass insgesamt 45 % der Befragten sechs oder mehr Vorfälle erlebten, 36 % zwei bis fünf Vorfälle, und 19 % einen Vorfall. Die Ergebnisse fallen zwischen den Herkunftsländern/-regionen und den Wohnsitzländern unterschiedlich aus. Die Mehrheit der Opfer von diskriminierender Belästigung unter den muslimischen Befragten aus der Türkei, die in den Niederlanden leben (60 %), und denjenigen aus

33 Rat der Europäischen Union (2008), [Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit](#), ABl. 2008 L 328.

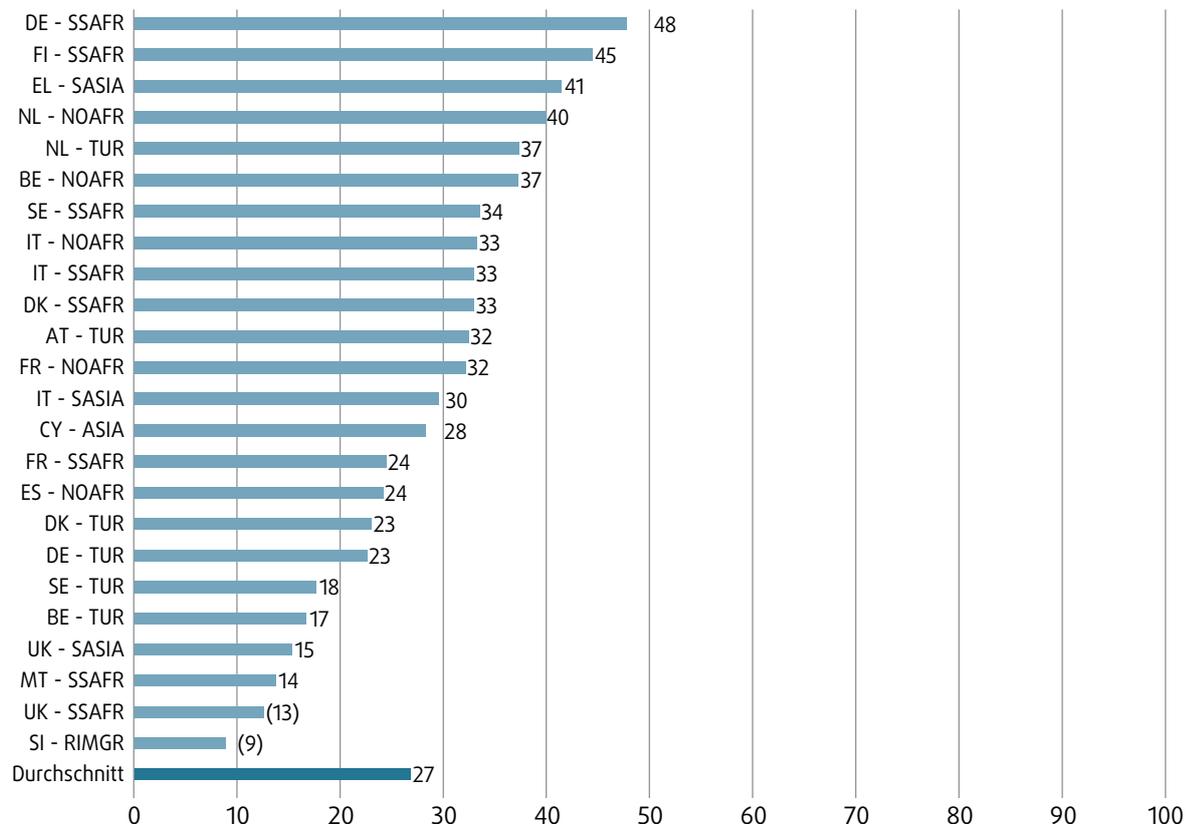
34 [Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI](#), ABl. L 315 vom 14. November 2012 (Opferrechtsrichtlinie).

35 Rat der Europäischen Union (2008), [Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit](#), ABl. 2008 L 328.

36 Siehe [Kapitel 3](#) zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz in FRA (2017a).

37 FRA (2012).

Abbildung 22: Verbreitung von Belästigung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den zwölf Monaten vor der Erhebung (%) ^{a,b,c}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.

^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf weniger als 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

^c Die Akronyme für Zielgruppen beziehen sich auf Zuwanderinnen und Zuwanderer aus [Land/Region] und deren Nachkommen: TUR = Türkei, SSAFR = subsaharisches Afrika, NOAFR = Nordafrika, SASIA = Südasien, ASIA = Asien, RIMGR = Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

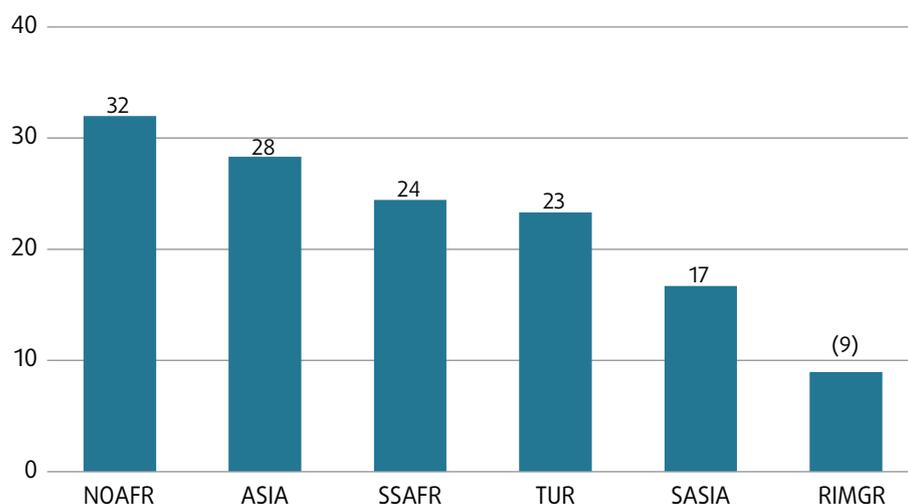
dem subsaharischen Afrika in Schweden (58 %) und aus Nordafrika in Belgien (58 %) berichteten von sechs oder mehr Vorfällen in einem Jahr. Insgesamt bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem Anteil der muslimischen Männer und Frauen, die in den zwölf Monaten vor der Erhebung sechs oder mehr Vorfälle von diskriminierender Belästigung erlebt haben.

Verbreitung von hassmotivierter Belästigung bei spezifischen Gruppen von Befragten

Der höchste Anteil von Personen, die angaben, in den zwölf Monaten vor der Erhebung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds belästigt worden zu sein, fällt auf muslimische Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus Nordafrika (32 %), gefolgt von Muslimas und Muslimen aus Asien (28 %) (Abbildung 23).

Eine nähere Betrachtung der Ergebnisse für die einzelnen Gruppen von Befragten zeigt, dass in Dänemark muslimische Frauen aus dem subsaharischen Afrika höhere Raten verzeichneten als Männer (Frauen: 46 %, Männer: 27 %), während in diesem Land bei den muslimischen Befragten aus der Türkei zwischen Frauen und Männern kein Unterschied festzustellen ist. Demgegenüber sind bei muslimischen Männern aus der Türkei in den Niederlanden, aus dem subsaharischen Afrika in Schweden sowie aus Nordafrika und Südasien in Italien höhere Quoten von diskriminierender Belästigung festzustellen als bei Frauen. Diese Unterschiede zeigen, dass intensivere Forschungen erforderlich sind, um zu untersuchen, wie muslimische Männer und Frauen auf unterschiedliche Art und Weise von Belästigung betroffen sind.

Abbildung 23: Verbreitung von Belästigung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds in den zwölf Monaten vor der Erhebung, nach aggregierten Gruppen von Muslimas und Muslimen (%)^{a,b,c,d}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.

^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf weniger als 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

^c Die Akronyme für Zielgruppen beziehen sich auf Zuwanderinnen und Zuwanderer aus [Land/Region] sowie deren Nachkommen: TUR = Türkei, SSAFR = subsaharisches Afrika, NOAFR = Nordafrika, SASIA = Südasien, ASIA = Asien, RIMGR = Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern.

^d Zwei der im Balkendiagramm dargestellten Gruppen beruhen auf Interviews aus nur einem Land: „Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer“ (Interviews aus Slowenien) bzw. „Asiaten und Asiatinnen und ihre Nachkommen“ (Interviews aus Zypern).

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

In den zwölf Monaten vor der Erhebung waren mehr Befragte der zweiten Generation (36 %) einer diskriminierenden Belästigung ausgesetzt als Befragte der ersten Generation (22 %). Dies könnte teilweise darauf zurückgeführt werden, dass die Befragten der zweiten Generation im Vergleich zur ersten Generation jünger sind, da Belästigungserfahrungen bei jüngeren Menschen in der Regel häufiger vorkommen. Die Quoten nehmen mit zunehmendem Alter ab – was vielleicht den unterschiedlichen Situationen geschuldet ist, mit denen Menschen in den verschiedenen Lebensphasen konfrontiert sind. Zuwanderinnen und Zuwanderer der zweiten Generation können möglicherweise Belästigung auch besser erkennen – beispielsweise dank besserer Kenntnisse der Landessprache.

Auswirkungen traditioneller oder religiöser Kleidung

Die Erhebungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden gefragt, ob sie in der Öffentlichkeit traditionelle oder religiöse Kleidung tragen (siehe hierzu auch [Abschnitt 2.2.1](#) zu den geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der Verbreitung von Diskriminierung). Die

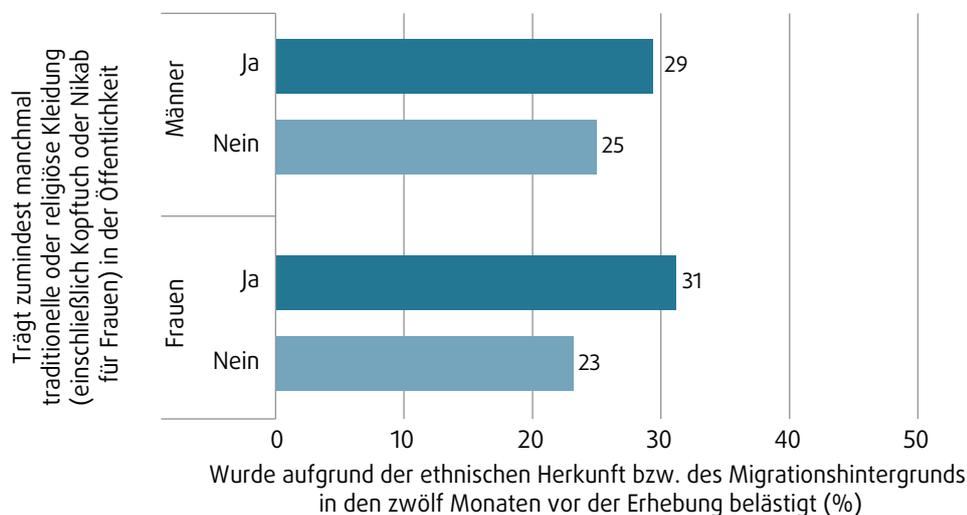
weiblichen Befragten sollten darüber hinaus Angaben dazu machen, ob sie ein Kopftuch oder einen Nikab tragen³⁸ und ob sie deshalb drei spezifischen Formen von Belästigung oder Gewalt ausgesetzt waren.

Fast ein Drittel der muslimischen Befragten (29 % der Männer und 31 % der Frauen), die zumindest manchmal traditionelle oder religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit tragen, gaben an, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in den zwölf Monaten vor der Erhebung belästigt worden zu sein ([Abbildung 24](#)).

Etwa 39 % der befragten Muslimas, die angaben, außerhalb ihrer Wohnung ein Kopftuch oder einen Nikab zu tragen, meinten, dass sie aus diesem Grunde in den zwölf Monaten vor der Erhebung unangemessen angestarrt wurden oder beleidigenden Gesten ausgesetzt waren. Aus dem gleichen Grund waren 22 % verbalen Beleidigungen oder beleidigenden Kommentaren ausgesetzt, und 2 % berichteten von körperlichen Übergriffen.

³⁸ Ein Nikab ist ein Schleier, der zwar das Gesicht, jedoch nicht die Augen bedeckt.

Abbildung 24: Befragte, die zumindest manchmal traditionelle oder religiöse Kleidung (einschließlich Kopftuch oder Nikab für Frauen) in der Öffentlichkeit tragen und aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in den zwölf Monaten vor der Erhebung belästigt wurden (%)^{a,b,c,d}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.

^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf weniger als 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

^c Frage: „Tragen Sie in der Öffentlichkeit traditionelle oder religiöse Kleidung, die sich von der Kleidung unterscheidet, die typischerweise in [LAND] getragen wird? Dies umfasst beispielsweise spezifische traditionelle oder religiöse Kleidung, Symbole, Kopftuch oder Turban.“

^d Frage, die nur muslimischen Frauen gestellt wurde: „Tragen Sie üblicherweise ein Kopftuch oder einen Nikab außerhalb Ihrer Wohnung?“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Art der erlittenen Belästigung

Die häufigsten Formen von Belästigung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds sind beleidigende Gesten oder unangemessenes Anstarren, wobei 21 % der Befragten derartige Erfahrungen in den zwölf Monaten vor der Erhebung gemacht haben. Darauf folgen personenbezogene beleidigende oder bedrohende Kommentare (18 %). Andere Formen der Belästigung – etwa Gewaltandrohung und Belästigung im Internet – sind weniger stark verbreitet. Jüngere Befragte sind häufiger sowohl personenbezogener Belästigung, wie beleidigenden oder bedrohenden Kommentaren, Gesten oder Gewaltandrohung, als auch Belästigung im Internet ausgesetzt als ältere Muslimas und Muslime.

Verursacherinnen und Verursacher von hassmotivierter Belästigung

Bei der Frage nach den Täterinnen oder Tätern gaben drei von vier Befragten, die diskriminierende Belästigung erfahren haben, an, dass sie die für den jüngsten Vorfall verantwortliche Person nicht kannten (75 %);

14 % gaben an, dass die Person aus ihrem Arbeits- oder Bildungsumfeld stammte; und 3 % sagten aus, dass die Person ein Mitglied einer rechtsextremistischen bzw. rassistischen Gruppe war. Bei der Erhebung EU-MIDIS I identifizierten die meisten Befragten die Personen, von denen die Belästigung ausging, ebenfalls als ihnen unbekannt.

Im Rahmen der Erhebung wurden Opfer von Belästigung auch gefragt, ob die/der für den jüngsten Vorfall Verantwortliche dieselbe ethnische Herkunft bzw. denselben Migrationshintergrund hatte wie sie selbst, einer anderen ethnischen Minderheit angehörte oder aus der Mehrheitsbevölkerung stammte. In den meisten Fällen (75 %) nahmen die Befragten die Person als jemanden wahr, der keiner ethnischen Minderheit angehörte; 21 % identifizierten die Täterin bzw. den Täter als jemanden aus einer anderen ethnischen Minderheitengruppe; und für 6 % gehörten diese derselben ethnischen Minderheitengruppe an wie sie selbst. (Die Befragten konnten angeben, dass alle Punkte zutreffen – die Summe der prozentualen Anteile für die drei Kategorien ergibt daher mehr als 100 %). Diese Ergebnisse zum Hintergrund der Täterinnen bzw. der Täter sind mit jenen von EU-MIDIS I vergleichbar.

Die Ergebnisse fallen je nach EU-Mitgliedstaat unterschiedlich aus. In Schweden beispielsweise gaben 53 % der muslimischen Befragten aus dem subsaharischen Afrika und 40 % der muslimischen Befragten aus der Türkei, die belästigt wurden, an, dass die für den jüngsten Vorfalle Verantwortlichen einen anderen ethnischen Hintergrund hatten als sie selbst. In Dänemark und Finnland gaben 90 % der muslimischen Befragten aus dem subsaharischen Afrika, die belästigt wurden, an, dass die für den jüngsten Vorfalle Verantwortlichen keiner ethnischen Minderheit angehörten. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist allerdings zu beachten, dass sich die EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich Größe und Zahl der ethnischen Minderheitengruppen im Land voneinander unterscheiden, was sich möglicherweise in den Erfahrungen der Befragten mit Belästigung sowie in dem Ausmaß niederschlägt, in dem Personen mit einem anderen ethnischen Hintergrund als Täterinnen oder Täter identifiziert werden.

Meldung von hassmotivierter Belästigung und Gründe, diese nicht zu melden

Insgesamt brachten neun von zehn muslimischen Befragten (91 %) den letzten Vorfalle von Belästigung weder bei der Polizei noch bei einer anderen Organisation bzw. Stelle zur Anzeige. Muslimische Frauen melden einen solchen Vorfalle in der Regel häufiger (11 %) als muslimische Männer (6 %). Hinsichtlich des Alters sowie zwischen Befragten der ersten und der zweiten Generation bestehen, was die Meldung von Belästigungen angeht, keine Unterschiede.

Neben der Polizei gibt es in den EU-Mitgliedstaaten Gleichbehandlungsstellen, die Beschwerden in Bezug auf Belästigung bearbeiten können, sofern dieses Erfordernis der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse in nationales Recht umgesetzt wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass nur drei der 3 763 muslimischen Befragten, die bei der Erhebung nähere Angaben zu ihrer jüngsten Erfahrung mit diskriminierender Belästigung machten, eine Gleichbehandlungsstelle, Menschenrechtsinstitution oder andere einschlägige Ombudseinrichtung kontaktiert hatten, um den Vorfalle zu melden.

Der am häufigsten genannte Grund dafür, den jüngsten Vorfalle von diskriminierender Belästigung nicht zu melden, lautete, dass „eine Anzeige ohnehin nichts bewirken oder ändern würde“ (43 %). 41 % der Befragten, die diskriminierender Belästigung ausgesetzt waren, meldeten den Vorfalle keiner Stelle, weil sie ihn für belanglos hielten; 13 % erklärten, eine Meldung wäre mit zu viel bürokratischem Aufwand verbunden gewesen; 9 % waren der Überzeugung, mit dem Problem selbst fertig zu werden; und 8 % meinten, dass man ihnen wohl nicht geglaubt oder sie nicht ernst genommen hätte.

Von denjenigen, die den jüngsten Vorfalle von Belästigung der Polizei meldeten, waren 62 % sehr oder

ein wenig unzufrieden damit, wie die Polizei mit der Angelegenheit umging. Männer, die der Polizei eine Belästigung gemeldet hatten, waren eher unzufrieden als Frauen (76 % gegenüber 53 %).

2.3.2. Erfahrungen mit hassmotivierter körperlicher Gewalt

Im Rahmen von EU-MIDIS II sollten die Befragten angeben, ob sie körperlichen Angriffen wie Schlägen, Stoßen, Treten oder Anfassen ausgesetzt waren. Die nachstehenden Ergebnisse zum Thema körperliche Gewalt beziehen sich auf Vorfälle, von denen die Befragten glauben, dass sie aufgrund ihrer „ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds“ stattgefunden haben; ein Oberbegriff, der Vorurteile in Verbindung mit Hautfarbe, ethnischer Herkunft bzw. Migrationshintergrund und Religion bzw. religiöse Überzeugung umfasst.

Verbreitung und Häufigkeit von hassmotivierter Gewalt

Insgesamt erfuhren 2 % aller muslimischen Befragten in den zwölf Monaten vor der Erhebung körperliche Gewalt aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds, und für 5 % war dies in den fünf Jahren vor der Erhebung der Fall – mit großen Schwankungen, je nach Herkunftsland/-region und Wohnsitzland. Für muslimische Befragte aus Asien in Zypern und aus Südasien in Italien sind die niedrigsten Quoten – praktisch gegen Null – für die zwölf Monate vor der Erhebung zu verzeichnen, während die höchsten Quoten für muslimische Befragte aus dem subsaharischen Afrika in Deutschland (8 %), Dänemark (7 %) und Malta (7 %) verzeichnet werden.

Der durchschnittliche Anteil muslimischer Männer, die in den zwölf Monaten vor der Erhebung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds körperlichen Übergriffen ausgesetzt waren, liegt bei 6 % im Vergleich zu 3 % bei muslimischen Frauen. Hinsichtlich der Verbreitung von diskriminierender Gewalt gegen Personen, die traditionelle oder religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit tragen (einschließlich Frauen, die Kopftücher oder Nikabs tragen), sind keine Unterschiede festzustellen. Was die Unterschiede zwischen den Altersgruppen sowie der ersten und der zweiten Generation anbetrifft, ist ein Muster ähnlich jenem bei der diskriminierenden Belästigung zu erkennen, d. h. die Quoten sind für jüngere Befragte höher als für ältere und für die zweite Generation höher als für die erste.

Im Durchschnitt waren in den fünf Jahren vor der Erhebung 2 % (n=197) aller muslimischen Befragten körperlicher Gewaltanwendung durch die Polizei ausgesetzt, was sie ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihrem Migrationshintergrund zuschreiben. Ein Drittel dieser Fälle fand in den zwölf Monaten vor der Befragung statt (1 %). Die



meisten dieser Vorfälle (70 %) wurden keiner Behörde gemeldet. Die am häufigsten genannten Gründe dafür, einen diskriminierenden körperlichen Übergriff durch die Polizei nicht zu melden, lauteten, dass eine Anzeige ohnehin nichts bewirken oder ändern würde (52 %), weil die Befragten kein Vertrauen in die Polizei haben bzw. sich vor ihr fürchten (37 %), die Verfahren als zu bürokratisch und zeitaufwendig empfinden (21 %) oder Vergeltung oder eine schlechte Behandlung befürchten (21 %).

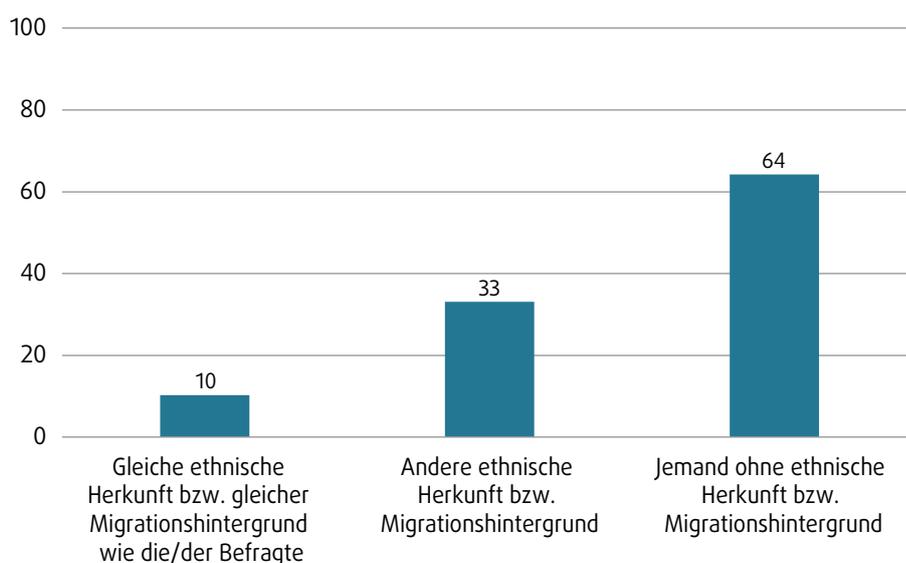
Verursacherinnen und Verursacher von hassmotivierter Gewalt

Bei der Erhebung konnten die Befragten mehrere Kategorien von Täterinnen oder Tätern angeben – etwa in Fällen, in denen zwei oder mehr Personen in den jüngsten Vorfall verwickelt waren. Die Hälfte der Opfer von diskriminierender Gewalt gab an, die Täterinnen oder Täter nicht gekannt zu haben, während 16 %

erklärten, dass diese aus ihrem Arbeits- oder Bildungsumfeld stammten. Die Befragten nannten in diesem Zusammenhang aber auch andere Personengruppen: 9 % wiesen auf Polizei- oder Grenzschutzbeamtinnen oder -beamte hin, 8 % auf Bekannte, Freundinnen bzw. Freunde oder Verwandte, 7 % auf Nachbarinnen bzw. Nachbarn, und 8 % gaben an, es sei „eine andere Person“ gewesen. Etwa 5 % der Befragten erklärten, dass die Täterin bzw. der Täter einer rechtsextremistischen bzw. rassistischen Gruppe angehörte.

In Bezug auf den ethnischen Hintergrund der Täterinnen und Täter gaben im Durchschnitt 64 % der muslimischen Befragten an, dass die für den jüngsten Vorfall eines körperlichen Übergriffs verantwortliche Person keiner ethnischen Minderheit angehörte (Abbildung 25). Jedes dritte Opfer eines körperlichen Übergriffs (33 %) erklärte, die Täterin bzw. der Täter hätte einer anderen ethnischen Minderheit angehört; und 10 % gaben an,

Abbildung 25: Hintergrund von Täterinnen bzw. Tätern, die für den jüngsten Vorfall körperlicher Gewalt aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds der Befragten verantwortlich waren (%)^{a,b,c,d}



Anmerkungen: ^a Muslimische Befragte, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds körperliche Gewalt erlitten haben (n = 515); gewichtete Ergebnisse.

^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf weniger als 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

^c Die Summe der Kategorien ergibt keine 100 %, weil die Befragten aus allen Kategorien, die zutreffen, auswählen konnten – zum Beispiel zur Beschreibung von Vorfällen, an denen mehrere Täterinnen oder Täter mit unterschiedlicher ethnischer Herkunft beteiligt waren.

^d Frage: „Denken Sie an die Person/en, die Ihnen dies angetan hat/haben. Hatte/n sie die gleiche ethnische Herkunft bzw. den gleichen Migrationshintergrund wie Sie? Gehörte/n sie einer anderen ethnischen Minderheit an als Sie? War es jemand, der keiner ethnischen Minderheit angehört?“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

diese hätten derselben ethnischen Minderheit angehört wie sie selbst.³⁹

Der Anteil der muslimischen Frauen, die die für den jüngsten Vorfall verantwortliche Person als jemanden erkannten, der einer anderen ethnischen Minderheitengruppe angehörte, ist sehr viel höher als der entsprechende Anteil der Männer (48 % im Vergleich zu 26 %). Dies trifft auch auf Befragte der zweiten Generation zu: 38 % der Befragten der zweiten Generation gaben an, dass die Täterinnen bzw. die Täter einer anderen ethnischen Minderheitengruppe angehörten – im Vergleich zu 28 % bei der ersten Generation.

Meldung von hassmotivierter Gewalt und Gründe, diese nicht zu melden

Insgesamt meldete nur ein geringer Teil (23 %) der Befragten den jüngsten Vorfall einer Organisation bzw. Stelle einschließlich der Polizei (14 %), während 77 % den Vorfall keiner Stelle meldeten. Andere FRA-Umfragen, bei denen die Befragten angeben sollten, ob sie Fälle von Gewaltanwendung der Polizei meldeten, liefern Anhaltspunkte für ähnlich hohe Raten nicht gemeldeter Vorfälle. So macht beispielsweise die Erhebung der Agentur zum Thema Gewalt gegen Frauen⁴⁰ deutlich, dass lediglich 13 % der Frauen den schwerwiegendsten Vorfall körperlicher Gewalt, der von jemand anderem als ihrem Partner ausging, der Polizei meldeten.

Bemerkenswerterweise hatte keiner der 534 muslimischen Befragten der ersten und zweiten Generation, die bei der Erhebung den jüngsten Vorfall diskriminierender Gewalt gegen sie beschrieben hatten, diesen einer nationalen Gleichbehandlungsstelle, einer Menschenrechtsinstitution oder einer Ombudsperson gemeldet.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Vorfall von diskriminierender Gewalt der Polizei oder einer anderen Organisation oder Stelle gemeldet wird, ist für muslimische Frauen und Männer gleich hoch. Während 29 % der Opfer von diskriminierender Gewalt unter den muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderern der ersten Generation angeben, den jüngsten Vorfall gemeldet zu haben, liegt die Meldderate bei jenen der zweiten Generation bei 18 %. Eine genauere Analyse unter Berücksichtigung der Altersgruppe der Befragten ist aufgrund der geringen Zahl von Fällen, die für die Analyse vorliegen, nicht möglich.

43 % derjenigen, die den jüngsten Vorfall eines körperlichen Übergriffs nicht der Polizei oder einer anderen Organisation gemeldet hatten, gaben als Grund dafür

an, dass eine Anzeige ohnehin nichts bewirkt oder geändert hätte; 23 %, dass sie selbst oder mit Hilfe von Familie, Freundinnen und Freunden damit fertig würden; 18 % hielten den Vorfall nicht für erheblich genug oder fanden, es lohne sich nicht, ihn zu melden, da Vorfälle dieser Art ständig vorkommen.

11 % derjenigen, die den Vorfall nicht gemeldet hatten, gaben an, dass mangelndes Vertrauen in die Polizei eine Rolle bei ihrer Entscheidung gegen eine Anzeige gespielt hätte. Die von muslimischen Befragten angeführten Gründe dafür, einen Vorfall der Polizei nicht zu melden, entsprechen weitgehend jenen von muslimischen Befragten bei EU-MIDIS I – aber auch jenen anderer Befragter bei Erhebungen der FRA zu Erfahrungen mit Gewalt, darunter Frauen, Jüdinnen und Juden sowie lesbische, schwule, bisexuelle und Transgender-Personen (LGBT). Diese Ergebnisse belegen die weit verbreitete Überzeugung all jener, die Vorfälle von Gewalt nicht melden, dass eine entsprechende Anzeige bei der Polizei nicht unbedingt einen unmittelbaren Nutzen hätte und sie andere, informelle Möglichkeiten zur Verarbeitung des Geschehenen finden würden. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass Opfer auch die voraussichtlichen Vorteile einer Anzeige gegen die Zeit abwägen, die sie für eine solche Anzeige aufbringen müssten, sowie gegen die Probleme oder Unannehmlichkeiten, die damit verbunden wären.

Die überwiegende Mehrheit der Befragten, die den jüngsten Vorfall eines diskriminierenden körperlichen Übergriffs der Polizei meldeten (81 %), gaben an, dass sie sehr oder ein wenig unzufrieden damit waren, wie die Polizei mit der Angelegenheit umging; im Vergleich zu 13 %, die angaben, zufrieden gewesen zu sein (Abbildung 26). Zur Orientierung: Die FRA-Umfrage zum Thema Gewalt gegen Frauen in der EU hat gezeigt, dass 66 % der Frauen damit zufrieden waren, wie die Polizei mit dem schwerwiegendsten Vorfall von körperlicher Gewalt umging, an dem jemand anderes als ihr derzeitiger oder früherer Partner beteiligt war.

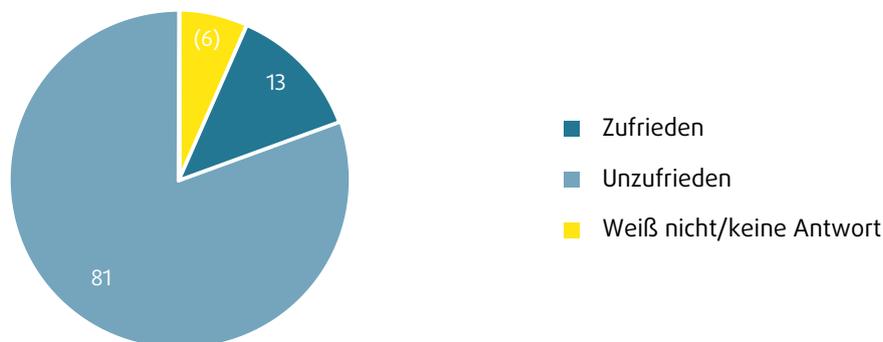
2.3.3. Belästigung und körperliche Gewalt gegen Familie oder Freundinnen und Freunde der Befragten – hassmotivierte Vorfälle

Persönliche Erfahrungen wirken sich auf das Sicherheits- und Zugehörigkeitsgefühl eines Menschen aus, doch kann dieses auch durch Berichte über die Erfahrungen anderer, insbesondere naher Familienangehöriger und enger Freundinnen und Freunde, beeinflusst werden. Insgesamt wussten 27 % der muslimischen Befragten von Familienangehörigen oder Bekannten, die in den zwölf Monaten vor der Erhebung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds

39 Der Gesamtwert liegt über 100 %, weil die Befragten aus mehr als einer Kategorie auswählen konnten; dies macht deutlich, dass in manche Vorfälle mehrere Täterinnen oder Täter verwickelt waren.

40 FRA (2014), S. 24.

Abbildung 26: Zufriedenheit damit, wie die Polizei mit dem jüngsten Vorfall von Gewalt aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds der Befragten nach der Meldung bei der Polizei umging (%) ^{a,b,c}



Anmerkungen: ^a Muslimische Befragte, die der Polizei den jüngsten Vorfall eines diskriminierenden körperlichen Angriffs meldeten (n = 82); gewichtete Ergebnisse.

^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf weniger als 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

^c Frage: Sie haben erwähnt, dass Sie die Polizei verständigt haben. Inwieweit waren Sie damit zufrieden, wie die Polizei mit Ihrer Anzeige bzw. Beschwerde umging?

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

beleidigt oder beschimpft worden war. Den höchsten Anteil verzeichnen die Niederlande mit 52 % für muslimische Befragte aus der Türkei und 50 % für diejenigen aus Nordafrika.

Was das Bewusstsein der Befragten dafür betrifft, dass ihre Familienangehörigen, Freundinnen oder Freunde beleidigt oder beschimpft wurden, sind verglichen mit ihren persönlichen Erfahrungen erhebliche Unterschiede festzustellen. So machten beispielsweise in den Niederlanden 18 % der muslimischen Befragten aus der Türkei in den zwölf Monaten vor der Erhebung persönliche Erfahrungen mit beleidigenden oder bedrohenden Kommentaren aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds. 52 % gaben allerdings an, dass sie von Familienmitgliedern oder Freundinnen bzw. Freunden wüssten, die aus denselben Gründen in dem genannten Zeitraum beleidigt oder beschimpft wurden. Unterschiede zwischen persönlichen Erfahrungen und dem Wissen um die Erfahrungen anderer sind bei Befragten aus Nordafrika in Belgien und in den Niederlanden festzustellen, ferner bei Befragten aus der Türkei in Belgien, Dänemark und Deutschland und bei Befragten aus Südasien in Griechenland.

2.3.4. Einstellungen gegenüber Gewalt

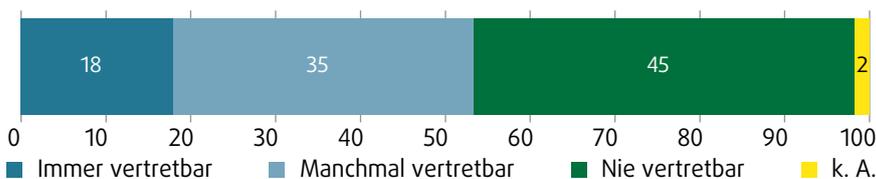
Im Rahmen von EU-MIDIS II wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihrer Einstellung gegenüber körperlicher Gewalt befragt. Zwar besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einstellungen, die Gewalt befürworten, und der tatsächlichen Anwendung

von Gewalt, doch wurde bei der Erhebung versucht, Muster für Einstellungen aufzuzeigen, die den Einsatz von körperlicher Gewalt in unterschiedlichen Situationen unterstützen; hierzu wurden vier Fragen gestellt (Abbildungen 27 bis 30):

- Ist es vertretbar, körperliche Gewalt einzusetzen, um selbst nicht körperlich verletzt zu werden?
- Ist es vertretbar, körperliche Gewalt einzusetzen, damit jemand anderes nicht körperlich verletzt wird?
- Ist es vertretbar, körperliche Gewalt einzusetzen, weil jemand wegen ihrer/seiner ethnischen Herkunft bzw. ihres/seines ethnischen Hintergrunds beleidigt wurde?
- Ist es vertretbar, körperliche Gewalt einzusetzen, weil jemandes Religion beleidigt wurde?

Die Erhebungen in der Allgemeinbevölkerung, die für den Vergleich bestimmter, in diesem Bericht berücksichtigter Aspekte herangezogen wurden – etwa zum Vertrauen in öffentliche Institutionen oder zur Akzeptanz anderer Gruppen – umfassen keine Fragen zur Einstellung gegenüber Gewalt. In dieser Hinsicht vergleicht dieser Bericht die Ergebnisse für muslimische Befragte mit den Ergebnissen jener Befragten bei EU-MIDIS II in den 15 erfassten EU-Mitgliedstaaten, die sich selbst nicht als Muslimas/Muslimen bezeichneten.

Abbildung 27: Akzeptanz von Gewaltanwendung, um sich selbst zu verteidigen (%) ^{a,b}

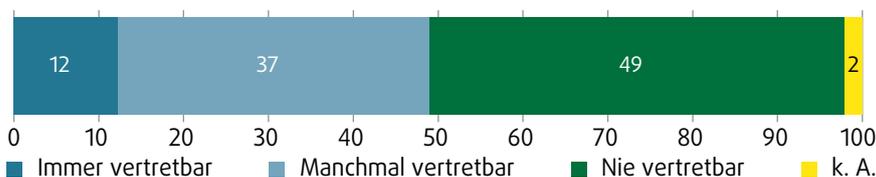


Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.

^b Frage: „Halten Sie es für vertretbar, dass jemand in den folgenden Situationen körperliche Gewalt anwendet? (1) Anwendung von körperlicher Gewalt, um selbst nicht körperlich verletzt zu werden, (2) Anwendung von körperlicher Gewalt, damit jemand anderes nicht körperlich verletzt wird, (3) Anwendung von körperlicher Gewalt, weil Sie jemand wegen Ihrer ethnischen Herkunft bzw. Ihres Migrationshintergrunds beleidigt hat, (4) Anwendung von körperlicher Gewalt, weil jemand Ihre Religion beleidigt hat.“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Abbildung 28: Akzeptanz von Gewaltanwendung, um jemand anderen zu verteidigen (%) ^{a,b}

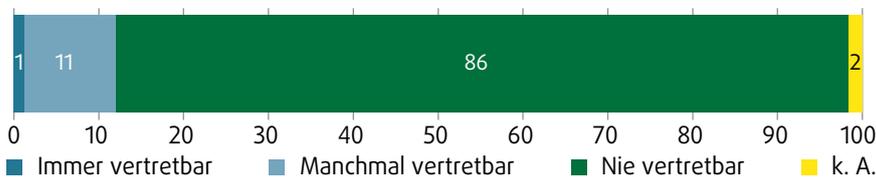


Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.

^b Frage: „Halten Sie es für vertretbar, dass jemand in den folgenden Situationen körperliche Gewalt anwendet? (1) Anwendung von körperlicher Gewalt, um selbst nicht körperlich verletzt zu werden, (2) Anwendung von körperlicher Gewalt, damit jemand anderes nicht körperlich verletzt wird, (3) Anwendung von körperlicher Gewalt, weil Sie jemand wegen Ihrer ethnischen Herkunft bzw. Ihres Migrationshintergrunds beleidigt hat, (4) Anwendung von körperlicher Gewalt, weil jemand Ihre Religion beleidigt hat.“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Abbildung 29: Akzeptanz von Gewaltanwendung, weil man aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds beleidigt wurde (%) ^{a,b}

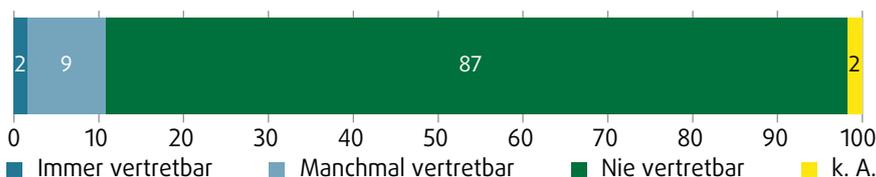


Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.

^b Frage: „Halten Sie es für vertretbar, dass jemand in den folgenden Situationen körperliche Gewalt anwendet? (1) Anwendung von körperlicher Gewalt, um selbst nicht körperlich verletzt zu werden, (2) Anwendung von körperlicher Gewalt, damit jemand anderes nicht körperlich verletzt wird, (3) Anwendung von körperlicher Gewalt, weil Sie jemand wegen Ihrer ethnischen Herkunft bzw. Ihres Migrationshintergrunds beleidigt hat, (4) Anwendung von körperlicher Gewalt, weil jemand Ihre Religion beleidigt hat.“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Abbildung 30: Akzeptanz von Gewaltanwendung, weil man aufgrund der Religion beleidigt wurde (%) ^{a,b}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.

^b Frage: „Halten Sie es für vertretbar, dass jemand in den folgenden Situationen körperliche Gewalt anwendet? (1) Anwendung von körperlicher Gewalt, um selbst nicht körperlich verletzt zu werden, (2) Anwendung von körperlicher Gewalt, damit jemand anderes nicht körperlich verletzt wird, (3) Anwendung von körperlicher Gewalt, weil Sie jemand wegen Ihrer ethnischen Herkunft bzw. Ihres Migrationshintergrunds beleidigt hat, (4) Anwendung von körperlicher Gewalt, weil jemand Ihre Religion beleidigt hat.“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Die Ergebnisse zeigen, dass 45 % der muslimischen Befragten und 41 % der nicht-muslimischen Befragten den Einsatz physischer Gewalt für nicht vertretbar halten, um zu verhindern, selbst körperlich verletzt zu werden. Dagegen halten 49 % der muslimischen Befragten die Anwendung physischer Gewalt für nicht akzeptabel, um zu verhindern, dass andere körperlich verletzt werden, bei den nicht-muslimischen Befragten sind es 44 %. Der weitaus größte Teil sowohl der muslimischen als auch der nicht-muslimischen Befragten ist der Auffassung, dass es niemals vertretbar ist, physische Gewalt anzuwenden, weil jemand sie aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds (86 % bzw. 89 %) oder ihrer Religion (87 % bzw. 94 %) beleidigt hat. Im Durchschnitt ist der Einsatz von körperlicher Gewalt für muslimische Männer eher vertretbar als für muslimische Frauen und auch eher für die – eher jüngeren – muslimischen Befragten der zweiten Generation als für jene der ersten Generation, insbesondere, wenn dies zum Zweck der Selbstverteidigung geschieht.

Die EU-MIDIS-II-Ergebnisse zeigen, dass der einzige statistisch signifikante Unterschied zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Befragten die Akzeptanz von körperlicher Gewalt im Fall der Beleidigung ihrer Religion betrifft: 11 % der muslimischen Befragten halten den Einsatz von körperlicher Gewalt in diesem Zusammenhang „manchmal oder immer“ für vertretbar, im Vergleich zu 4 % der nicht-muslimischen Befragten. Eine umfassendere Analyse ergibt, dass muslimische Befragte, die in den zwölf Monaten vor der Erhebung Opfer von hassmotivierter Gewalt wurden, mit erheblich höherer Wahrscheinlichkeit den Einsatz von körperlicher Gewalt immer oder manchmal für akzeptabel halten, wenn jemand ihre Religion beleidigt. Allerdings ist bei muslimischen und nicht-muslimischen Befragten, die in den zwölf Monaten vor der Erhebung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds diskriminiert oder belästigt wurden, die Wahrscheinlichkeit, dass sie körperliche Gewalt immer oder manchmal für vertretbar halten, weil jemand ihre Religion beleidigt hat, größer.

2.4. Polizeikontrollen

DIE WICHTIGSTEN ERKENNTNISSE

- Von allen muslimischen Befragten wurden 16 % in den zwölf Monaten vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert, und 8 % gaben an, dass dies aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds der Fall war.
- Von den muslimischen Befragten, die in den zwölf Monaten vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert wurden, gaben 42 % an, dass ihre ethnische Herkunft bzw. ihr Migrationshintergrund der Grund dafür war – allerdings fallen die Ergebnisse in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich aus.
- In den fünf Jahren vor der Erhebung wurden 29 % aller muslimischen Befragten von der Polizei kontrolliert, und 9 % führen hierfür als Grund ihre ethnische Herkunft bzw. ihren Migrationshintergrund an.
- Von denjenigen, die in den letzten fünf Jahren kontrolliert wurden, gaben 32 % an, dass ihre ethnische Herkunft bzw. ihr Migrationshintergrund der Grund dafür war, auch wenn sich die Ergebnisse in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erheblich voneinander unterscheiden.
- Muslimische Befragte aus Nordafrika und dem subsaharischen Afrika gaben häufiger an, von der Polizei kontrolliert worden zu sein, als andere befragte muslimische Gruppen.
- Im Durchschnitt gaben junge muslimische Befragte häufiger an, kontrolliert zu werden als ältere; und muslimische Männer wurden wesentlich häufiger kontrolliert als muslimische Frauen.
- Muslimische Männer und Frauen, die zumindest manchmal traditionelle oder religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit tragen, erklärten häufiger, dass sie in den fünf Jahren vor der Erhebung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds von der Polizei kontrolliert wurden (39 %) als diejenigen, die keine solche Kleidung tragen (29 %).

Die Praktiken der Polizeiarbeit in der Europäischen Union unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Häufigkeit von Polizeikontrollen als auch, was das Verhalten der Polizei bei diesen Kontrollen betrifft. Wird das Verhalten als respektlos oder diskriminierend wahrgenommen, kann dies die Legitimität der Polizei und damit ihre Effizienz untergraben. Es ist wichtig, Vorgehensweisen wie beispielsweise Polizeikontrollen zu überwachen und zu bewerten, um zu gewährleisten, dass ihre Vorteile die Risiken für die Beziehungen zwischen der Polizei und der Gemeinschaft überwiegen. Doch nur eine Handvoll EU-Mitgliedstaaten⁴¹ sammelt solche Daten systematisch oder untersucht die Strafverfolgungspraktiken einschließlich von Polizeikontrollen sowie die Frage, wie sich diese auf die unterschiedlichen Gruppen auswirken. Wie die FRA 2010 aufgezeigt hat,⁴² liefern diese Daten, wenn sie anonym erhoben werden, wesentliche Nachweise für die Ermittlung potenziell diskriminierender Praktiken.

⁴¹ Das Vereinigte Königreich stellt eine Ausnahme dar; in England und Wales – nach Artikel 5, 50 und 55 des Polizei- und Beweismittelgesetzes (*Police and Criminal Evidence Act, PACE*) des Jahres 1984 – sind leitende Polizeibeamtinnen und -beamte gesetzlich verpflichtet, statistische Daten zu erheben und zu veröffentlichen. Unter diese Bestimmungen fallen auch Kontrollen und Durchsuchungen von Personen oder Fahrzeugen, Straßenkontrollen, die Inhaftierung von Personen sowie Leibesvisitationen. In Schottland wurde am 1. Juni 2015 im Rahmen des *Police Scotland's Stop and Search Improvement Plan* eine erweiterte nationale Datenbank eingeführt.

⁴² FRA (2010).

Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten wurde in letzter Zeit im Hinblick auf die Durchführung der Europäischen Sicherheitsagenda verstärkt, in der anerkannt wird, dass Sicherheit und Achtung der Grundrechte einander ergänzende politische Ziele sind.⁴³ In dieser Hinsicht betonte die Agentur, dass die Erwägung von Grundrechten bei der Gestaltung von Sicherheitsmaßnahmen dazu beitragen könnte, dass mögliche nachteilige Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die Rechte des Einzelnen begrenzt werden. Zudem könnte auf diese Weise das Risiko eingedämmt werden, durch möglicherweise diskriminierend wirkende Maßnahmen die Entfremdung ganzer Gemeinschaften auszulösen.⁴⁴

2.4.1. Kontakte mit der Strafverfolgung

Die Ergebnisse zu Polizeikontrollen beziehen sich auf Kontakte zwischen der Strafverfolgung und den bei EU-MIDIS II befragten Muslimas und Muslimen. Die Erhebungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden auch gefragt, ob sie ihrer Meinung nach aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds von der Polizei kontrolliert worden waren, und danach, wie sie von der Polizei behandelt wurden, was auch Erfahrungen mit körperlicher Gewaltanwendung durch die Polizei einschließt.

⁴³ Europäische Kommission (2015a) und Europäische Kommission (2016a).

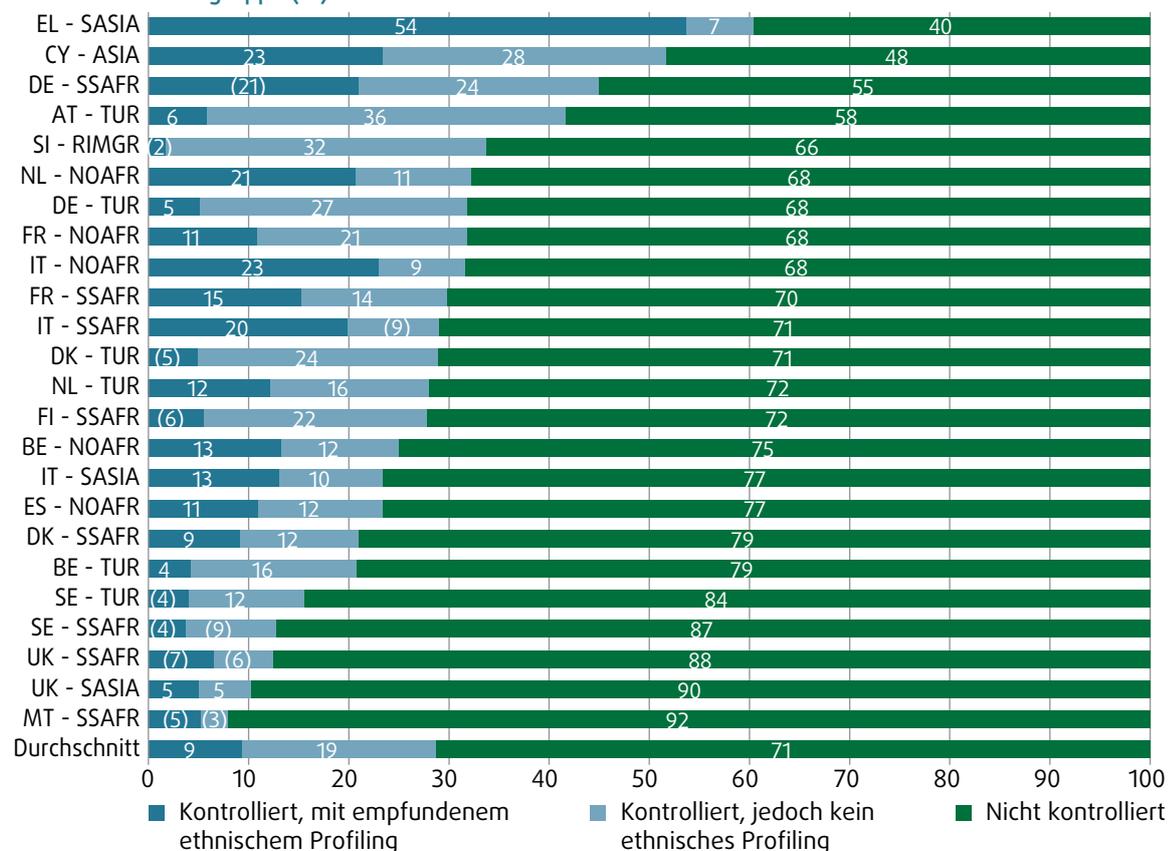
⁴⁴ FRA (2015).

Im Durchschnitt wurde ein Drittel aller befragten Muslimas und Muslime (29 %) in den fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert, wobei sich die Ergebnisse in den EU-Mitgliedstaaten erheblich voneinander unterscheiden. Im Schnitt gibt etwa jeder zehnte muslimische Befragte (9 %) an, dass der Grund für die Polizeikontrolle die ethnische Herkunft bzw. der Migrationshintergrund war (Abbildung 31). Von denjenigen, die kontrolliert wurden, glauben 32 %, dass ihre ethnische Herkunft bzw. ihr Migrationshintergrund

der Grund dafür war, auch wenn sich die Ergebnisse in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auch hier erheblich voneinander unterscheiden (Abbildung 32).

Auf die Frage nach ihren Erfahrungen in den zwölf Monaten vor der Erhebung geben 16 % aller muslimischen Befragten an, in diesem Zeitraum von der Polizei kontrolliert worden zu sein; von denjenigen, die kontrolliert wurden, geben 42 % an, dass ihre ethnische Herkunft bzw. ihr Migrationshintergrund der Grund

Abbildung 31: Häufigkeit von Polizeikontrollen in den letzten fünf Jahren, nach EU-Mitgliedstaat und Zielgruppe (%)^{a,b,c,d,e,f}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.

^b Der Gesamtanteil der Befragten, die in den letzten fünf Jahren von der Polizei kontrolliert wurden, wird durch Addition von zwei Zahlen ermittelt: der Prozentsatz derjenigen, die in den letzten fünf Jahren von der Polizei kontrolliert wurden und das Gefühl hatten, dass ihre ethnische Herkunft bzw. ihr Migrationshintergrund der Grund dafür war, und der Prozentsatz derjenigen, die in den letzten fünf Jahren von der Polizei kontrolliert wurden, jedoch nicht der Ansicht waren, dass ihre ethnische Herkunft bzw. ihr Migrationshintergrund der Grund dafür war.

^c Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

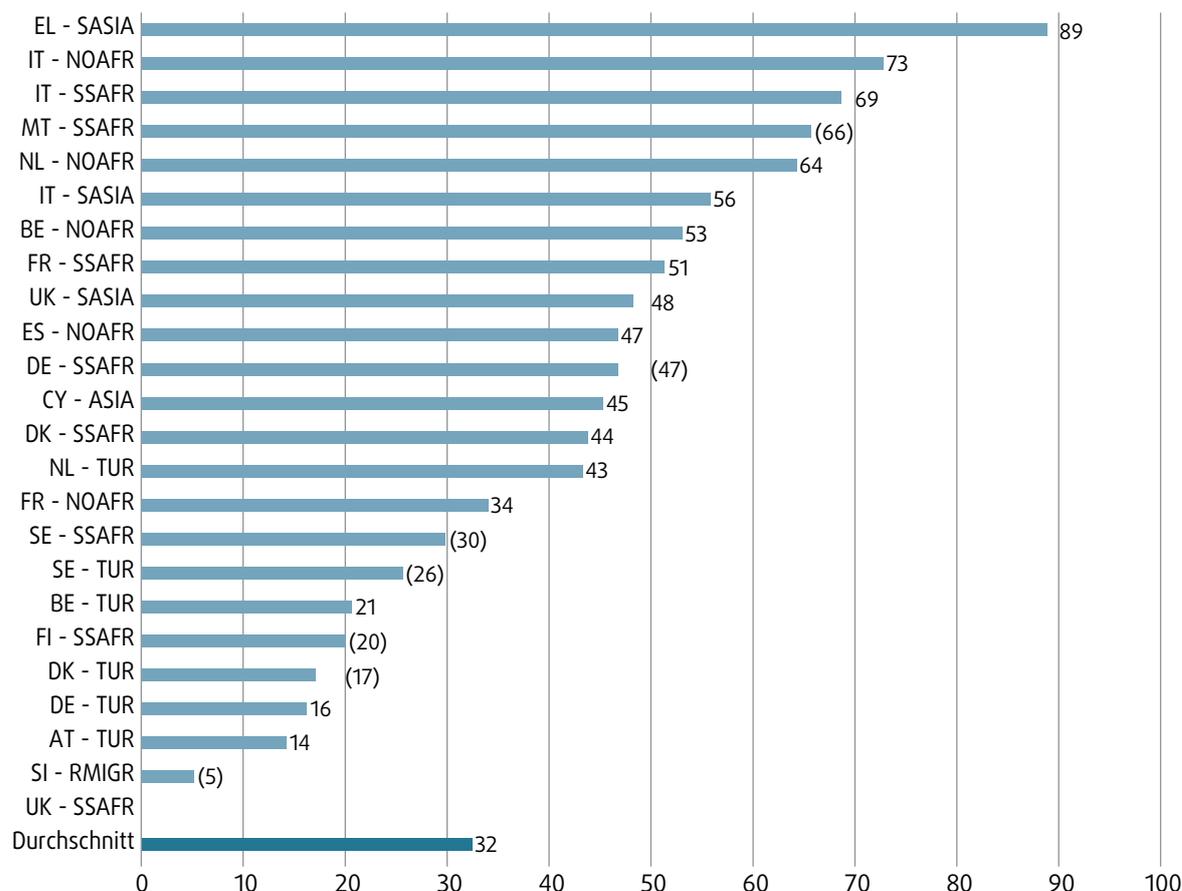
^d Frage: „Wurden Sie in den letzten fünf Jahren in [LAND] (oder seit Sie sich in [LAND] befinden) jemals von der Polizei kontrolliert, durchsucht oder vernommen?“

^e Die Akronyme für Zielgruppen beziehen sich auf Zuwanderinnen und Zuwanderer aus [Land/Region] und ihre Nachkommen: TUR = Türkei, SSAFR = subsaharisches Afrika, NOAFR = Nordafrika, SASIA = Südasien, ASIA = Asien, RIMGR = Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern.

^f Aufgrund der Rundung der Zahlen ergibt der Gesamtwert nicht bei allen Balken 100 %.

Quellen: FRA, EU-MIDIS II 2016

Abbildung 32: Jüngste Polizeikontrolle, die von allen, die in den fünf Jahren vor der Erhebung kontrolliert wurden, als ethnisches Profiling erlebt wurde, nach EU-Mitgliedstaat und Zielgruppe (%) ^{a,b,c,d}



- Anmerkungen: ^a Von den muslimischen Befragten, die in den fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert wurden (n=3 140); gewichtete Ergebnisse.
- ^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.
- ^c Fragen: „Wurden Sie in den letzten fünf Jahren in [LAND] (oder seit Sie sich in [LAND] befinden) jemals von der Polizei kontrolliert, durchsucht oder vernommen?“ „Glauben Sie, dass Sie bei der LETZTEN Kontrolle aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. Ihres Migrationshintergrunds kontrolliert wurden?“
- ^d Die Akronyme für Zielgruppen beziehen sich auf Zuwanderinnen und Zuwanderer aus [Land/Region] und ihre Nachkommen: TUR = Türkei, SSAFR = subsaharisches Afrika, NOAFR = Nordafrika, SASIA = Südasien, ASIA = Asien, RIMGR = Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern.

Quellen: FRA, EU-MIDIS II 2016

dafür war. Die Zunahme des Anteils von Personen, die die Polizeikontrolle für diskriminierend hielten, könnte darauf zurückzuführen sein, dass man sich leichter an Vorfälle aus der jüngsten Zeit erinnert. Zudem könnte der Anstieg die geänderten Vorgehensweisen bei Polizeikontrollen widerspiegeln, die möglicherweise damit zusammenhängen, dass das Thema Sicherheit in der EU stärker in den Mittelpunkt gerückt ist.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass weniger Muslimas und Muslime im Jahr vor EU-MIDIS II kontrolliert wurden (16 %) als im Jahr vor EU-MIDIS I; bei dieser ersten Erhebung gaben im Durchschnitt 25 % aller muslimischen Befragten an, in diesem Zeitraum von der Polizei kontrolliert worden zu sein. Von denjenigen, die kontrolliert wurden, glaubten 40 %, dass ihre ethnische Herkunft bzw. ihr Migrationshintergrund der Grund dafür war – ein ähnlicher Anteil wie bei denjenigen, die bei EU-MIDIS II angaben, ihrer Meinung nach aus diesem Grunde kontrolliert worden zu sein (42 %).⁴⁵

⁴⁵ FRA (2009), S. 13.

Ähnlich wie bei EU-MIDIS I geben im Durchschnitt muslimische Befragte aus Nordafrika und dem subsaharischen Afrika häufiger an, kontrolliert worden zu sein, und sie empfinden diese Kontrollen auch häufiger als diskriminierend. Von den von der Polizei kontrollierten muslimischen Befragten glauben 73 % aus Nordafrika und 69 % aus dem subsaharischen Afrika in Italien sowie 64 % aus Nordafrika in den Niederlanden, dass sie aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds kontrolliert wurden. Demgegenüber ist dieser Anteil bei muslimischen Befragten aus der Türkei (etwa 21 % in Belgien, 16 % in Deutschland und 14 % in Österreich) wesentlich geringer.

2.4.2. Unterschiede bei Polizeikontrollen nach Geschlecht und Alter

Betrachtet man die geschlechtsspezifischen Unterschiede, so ergibt sich, dass muslimische Männer häufiger von der Polizei kontrolliert werden als muslimische Frauen (45 % der Männer wurden in den fünf Jahren vor der Erhebung kontrolliert im Vergleich zu 12 % der Frauen). Von den kontrollierten Personen halten im Durchschnitt 37 % der muslimischen Männer und 15 % der muslimischen Frauen die letzte Polizeikontrolle für diskriminierend.

Die Erhebungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden gefragt, ob sie in der Öffentlichkeit traditionelle oder religiöse Kleidung tragen, die sich von der Art von Kleidung unterscheidet, die üblicherweise in dem Land, in dem sie leben, getragen wird. Die weiblichen Befragten sollten außerdem Angaben dazu machen, ob sie üblicherweise ein Kopftuch (oder einen Nikab) außerhalb ihrer Wohnung tragen. Von allen befragten Muslimas tragen 41 % üblicherweise ein Kopftuch außerhalb ihrer Wohnung, aber nur 1 % trägt einen Nikab. Aufgrund der geringen Anzahl muslimischer Frauen, die einen Nikab tragen, ist eine weitere Aufschlüsselung nach Zielgruppen nicht möglich.

Im Zusammenhang mit Polizeikontrollen hat das gelegentliche Tragen von traditioneller oder religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit für muslimische Männer größere Auswirkungen als für muslimische Frauen ([Abbildung 33](#)). Rund die Hälfte der muslimischen Männer (47 %), die solche Kleidung tragen, wurde aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds kontrolliert; der entsprechende Anteil bei den Frauen liegt bei 20 %.

Die jüngeren Befragten wurden von der Polizei häufiger kontrolliert. In den fünf Jahren vor der Erhebung kontrollierte die Polizei 36 % der jungen muslimischen Befragten im Alter von 16 bis 24 Jahren und 35 % derjenigen im Alter von 25 bis 34 Jahren. Bei den älteren Altersgruppen fanden weniger häufig Kontrollen statt.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit die letzte Polizeikontrolle als ethnisches Profiling wahrgenommen wurde, gibt es zwischen den Altersgruppen sowie zwischen Befragten der ersten und der zweiten Generation keine signifikanten Unterschiede.

2.4.3. Umstände und Art der jüngsten Polizeikontrolle

Die Interviews im Rahmen dieser Erhebung wurden in einer Zeit durchgeführt, die von schweren Terroranschlägen in Belgien und Frankreich geprägt war,⁴⁶ was zu einer verstärkten polizeilichen Überwachung und zu vermehrten Identitätskontrollen führte. Ebenso lösten die Migrationsströme durch Griechenland und Italien intensivere Polizei- und Grenzkontrollen aus.

In den fünf Jahren vor der Erhebung wurden die meisten (63 %) muslimischen Befragten sowohl der ersten als auch der zweiten Generation kontrolliert, während sie mit ihrem Privatfahrzeug unterwegs waren; möglicherweise handelte es sich bei diesen Vorfällen um Fahrzeugkontrollen, da 56 % ihren Führerschein oder die Fahrzeugpapiere vorzeigen mussten. Doch fast jede/r Fünfte (22 %) wurde von der Polizei auf der Straße kontrolliert, als sie/er zu Fuß unterwegs war, und 5 % geben an, in öffentlichen Verkehrsmitteln kontrolliert worden zu sein.⁴⁷

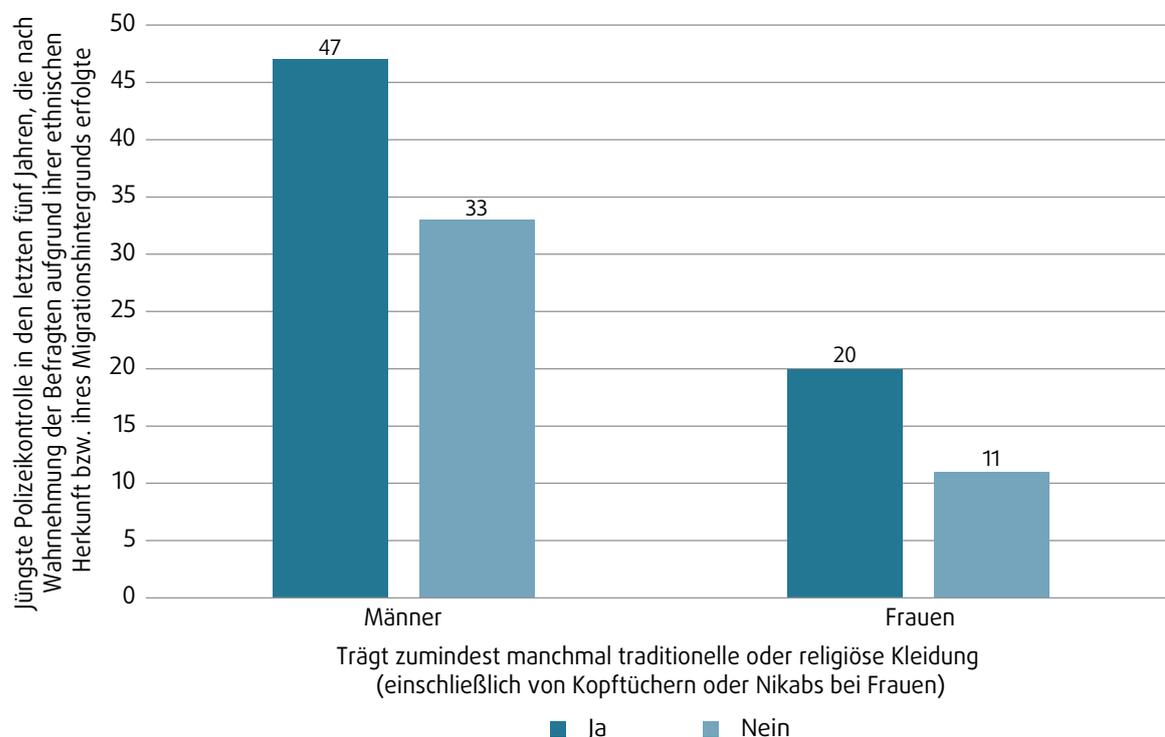
Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass bestimmte Gruppen häufiger auf der Straße kontrolliert werden als andere. Die Hälfte der muslimischen Befragten sowohl der ersten als auch der zweiten Generation aus dem subsaharischen Afrika in Italien (53 %) und fast die Hälfte derjenigen aus Nordafrika in den Niederlanden, Belgien, Italien und Spanien erinnern sich daran, dass sie das letzte Mal von der Polizei kontrolliert wurden, als sie auf der Straße unterwegs waren (40 %-42 %). Dieser Anteil steigt für muslimische Befragte aus Südasien in Griechenland auf 80 %, was möglicherweise mit den intensiven Einreisekontrollen in Zusammenhang steht.

Wie die Ergebnisse zeigen, wurden die meisten muslimischen Befragten bei Polizeikontrollen nach ihren Ausweispapieren (67 %), nach dem Führerschein oder den Fahrzeugpapieren (56 %) gefragt oder mussten andere Fragen beantworten (49 %). Ein Viertel der kontrollierten Personen (24 %) gibt an, dass sie oder ihr Fahrzeug von der Polizei durchsucht wurden. 14 % aller kontrollierten muslimischen Befragten wurden bei der

46 Am 22. März 2016 hatten drei Selbstmordattentate in Brüssel, Belgien – am Flughafen und in einer Metrostation – 32 Todesfälle und über 300 Verwundete zur Folge. Am 14. Juli 2016 raste in Nizza, Frankreich, ein Lkw in eine Menschenmenge; Bilanz: 86 Tote und 434 Verletzte.

47 Aufgrund der Tatsache, dass pro Zelle weniger als 20 ungewichtete Beobachtungen vorliegen, kann die Zahl der Kontrollen in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht weiter nach Zielgruppe aufgeschlüsselt werden.

Abbildung 33: Jüngste Polizeikontrolle in den letzten fünf Jahren, die nach Wahrnehmung der Befragten aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds erfolgte, (a) bei allen, die (keine) traditionelle oder religiöse Kleidung tragen, und (b) nach Geschlecht (%) ^{a,b,c,d,e}



- Anmerkungen: ^a Von den muslimischen Befragten, die in den fünf Jahren von der Polizei kontrolliert wurden (n=3 140); Geschlechterverteilung: Männer: n=2 603; Frauen n=537); gewichtete Ergebnisse.
- ^b Auf einer kleinen Zahl von Antworten basierende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.
- ^c Fragen: „Wurden Sie in den letzten fünf Jahren in [LAND] (oder seit Sie sich in [LAND] befinden) jemals von der Polizei kontrolliert, durchsucht oder vernommen?“ „Glauben Sie, dass Sie bei der LETZTEN Kontrolle aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. Ihres Migrationshintergrunds kontrolliert wurden?“
- ^d Frage: „Tragen Sie in der Öffentlichkeit traditionelle oder religiöse Kleidung, die sich von der Art von Kleidung unterscheidet, die typischerweise in [LAND] getragen wird? Dies umfasst beispielsweise spezifische traditionelle oder religiöse Kleidung, Symbole, Kopftuch oder Turban.“
- ^e Frage, die nur muslimischen Frauen gestellt wurde: „Tragen Sie üblicherweise ein Kopftuch oder einen Nikab außerhalb Ihrer Wohnung?“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

letzten Polizeikontrolle mit einer Geldstrafe belegt, 12 % erhielten die eine oder andere Form einer Anweisung oder Verwarnung, und 5 % geben an, festgenommen oder auf ein Polizeirevier gebracht worden zu sein.

Im Hinblick auf Identitätskontrollen wurden fast alle muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Südasien in Griechenland (96 %) sowie jene aus Nordafrika und dem subsaharischen Afrika und ihre Nachkommen in Italien (94 % bzw. 98 %) bei der letzten Polizeikontrolle nach ihrem Personalausweis, Reisepass oder ihrer Aufenthaltserlaubnis gefragt, was auf die Migrationsströme in beiden Ländern in dieser Zeit zurückgeführt werden kann. Mehr als acht von zehn

muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderern der ersten und zweiten Generation aus Nordafrika und der Türkei, die in Belgien leben (83 % bzw. 86 %), wurden bei der letzten Polizeikontrolle nach ihren Ausweispapieren gefragt. Auch hier muss das Ergebnis vor dem Hintergrund der verschärften polizeilichen Überwachungsmaßnahmen nach den Terroranschlägen in Brüssel interpretiert werden.

Eine Analyse der Erhebungsdaten zu den jüngsten Polizeikontrollen ergibt, dass die höchste sogenannte „Trefferquote“, d. h. der Anteil der Kontrollen und Durchsuchungen, der zu strafrechtlichen Sanktionen wie Geldbußen, Festnahmen oder Strafzetteln führte, bei

muslimischen Befragten türkischer Herkunft in Österreich zu verzeichnen war: Die Hälfte (50 %) gab an, mit einer Geldstrafe belegt worden zu sein, die meisten wurden jedoch nach ihrem Führerschein oder ihren Fahrzeugpapieren (84 %) bzw. Ausweispapieren (54 %) gefragt. Doch auch wenn viele muslimische Befragte aus der Türkei aufgrund der jüngsten Kontrollen in Österreich mit Sanktionen belegt wurden, empfanden nur 14 % die Kontrolle als diskriminierend.

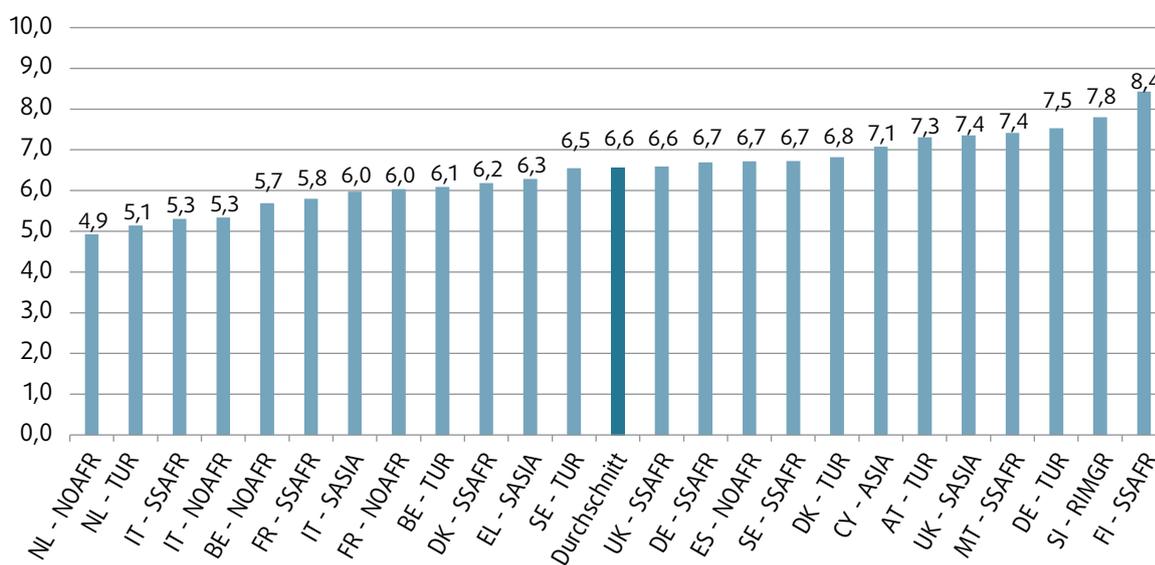
2.4.4. Behandlung durch die Polizei

Die meisten (60 %) der muslimischen Befragten, die in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert wurden, geben an, respektvoll (26 % „sehr respektvoll“, 34 % „ziemlich respektvoll“) behandelt worden zu sein. Jede/r vierte (24 %) Befragte erklärte, von der Polizei „weder respektvoll noch respektlos“ behandelt worden zu sein. Indes gaben 16 % an, dass die Polizei sie respektlos behandelt habe (7 % „ziemlich respektlos“ und 9 % „sehr respektlos“).

Wie aus den Ergebnissen in [Abschnitt 2.1.3](#) deutlich wird, setzen die muslimischen Befragten in der Regel das

größte Vertrauen in die Polizei und Justiz des Landes im Vergleich zu anderen abgefragten Institutionen. [Abbildung 34](#) macht deutlich, dass das Maß an Vertrauen in die Polizei zwischen verschiedenen muslimischen Zielgruppen und EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich stark ausgeprägt ist. So ist beispielsweise bei muslimischen Befragten in den Niederlanden und Italien das geringste Vertrauen in die Polizei festzustellen. In beiden Ländern haben muslimische Befragte nordafrikanischer Herkunft weniger Vertrauen in die Polizei (Mittelwerte von 4,9 bzw. 5,3), ebenso wie Muslimas bzw. Muslime türkischer Herkunft in den Niederlanden (Mittelwert 5,1) und muslimische Befragte aus dem subsaharischen Afrika in Italien (Mittelwert 5,3). Die in Frankreich und Belgien befragten Muslimas und Muslime haben ebenfalls in der Regel eher weniger Vertrauen in die Polizei als der Durchschnitt in den ausgewählten EU-Mitgliedstaaten. Demgegenüber ist bei muslimischen Befragten aus dem subsaharischen Afrika in Finnland und den neu eingewanderten Muslimas und Muslimen in Slowenien das höchste Maß an Vertrauen in die Polizei festzustellen (Mittelwerte von 8,4 bzw. 7,8).

Abbildung 34: Vertrauen in die Polizei, nach EU-Mitgliedstaat und Zielgruppe (Mittelwert auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 0 „überhaupt kein Vertrauen“ und 10 „volles Vertrauen“ bedeutet) ^{a,b,c}



Anmerkungen: ^a Von allen muslimischen Befragten (n=10 527); gewichtete Ergebnisse.

^b Einige Balken haben denselben Wert, sehen jedoch etwas anders aus; dies ist auf die Rundung der Zahlen zurückzuführen.

^c Die Akronyme für Zielgruppen beziehen sich auf Zuwanderinnen und Zuwanderer aus [Land/Region] und ihre Nachkommen: TUR = Türkei, SSAFR = subsaharisches Afrika, NOAFR = Nordafrika, SASIA = Südasien, ASIA = Asien, RIMGR = Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern.

Quellen: FRA, EU-MIDIS II 2016

2.5. Auswirkungen von Diskriminierung und Viktimisierung auf das Zugehörigkeitsgefühl und das Vertrauen in öffentliche Institutionen

DIE WICHTIGSTEN ERKENNTNISSE

- Die Befragten, die sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds diskriminiert und/oder belästigt fühlten oder Opfer von Gewalt wurden, haben weniger Vertrauen in die Justiz und Polizei und fühlen sich ihrem Wohnsitzland auch weniger verbunden.
- Befragte der zweiten Generation haben weniger Vertrauen in Polizei und Justiz als Befragte der ersten Generation.

Wie bereits ausgeführt, sind das Zugehörigkeits- und das Verbundenheitsgefühl kontextabhängig und nicht statisch oder beständig; sie sind mehrdimensional und verändern sich mit der Zeit. Gefühle der Ausgrenzung oder Entfremdung können in subjektiven Wahrnehmungen des Migrationsvorgangs wurzeln, aber auch als Reaktion auf Erfahrungen mit Ausgrenzung entstehen.

Befragte, die angaben, dass sie aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds Opfer von Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt wurden, fühlen sich hingegen deutlich weniger mit dem Erhebungsland verbunden als diejenigen, die eine solche schlechte Behandlung nicht erfahren haben. Unter denjenigen, die in den fünf Jahren vor der Erhebung Erfahrungen mit Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt gemacht haben, fühlen sich 71 % tendenziell eher (stark) mit dem Erhebungsland verbunden – im Vergleich zu 81 % derjenigen, die solche Erfahrungen nicht gemacht haben.⁴⁸ Unter den Befragten, die in den zwölf Monaten vor der Erhebung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds Erfahrungen mit Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt gemacht haben, ist der Anteil derjenigen, die sich ihrem Wohnsitzland (sehr) verbunden fühlen, um mehr als 10 % geringer als der Anteil derjenigen ohne Erfahrungen mit Viktimisierung (68 % gegenüber 81 %).

Der negative Zusammenhang zwischen Erfahrungen mit Diskriminierung, Belästigung und Gewalt aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds und der Grad der Verbundenheit der Befragten

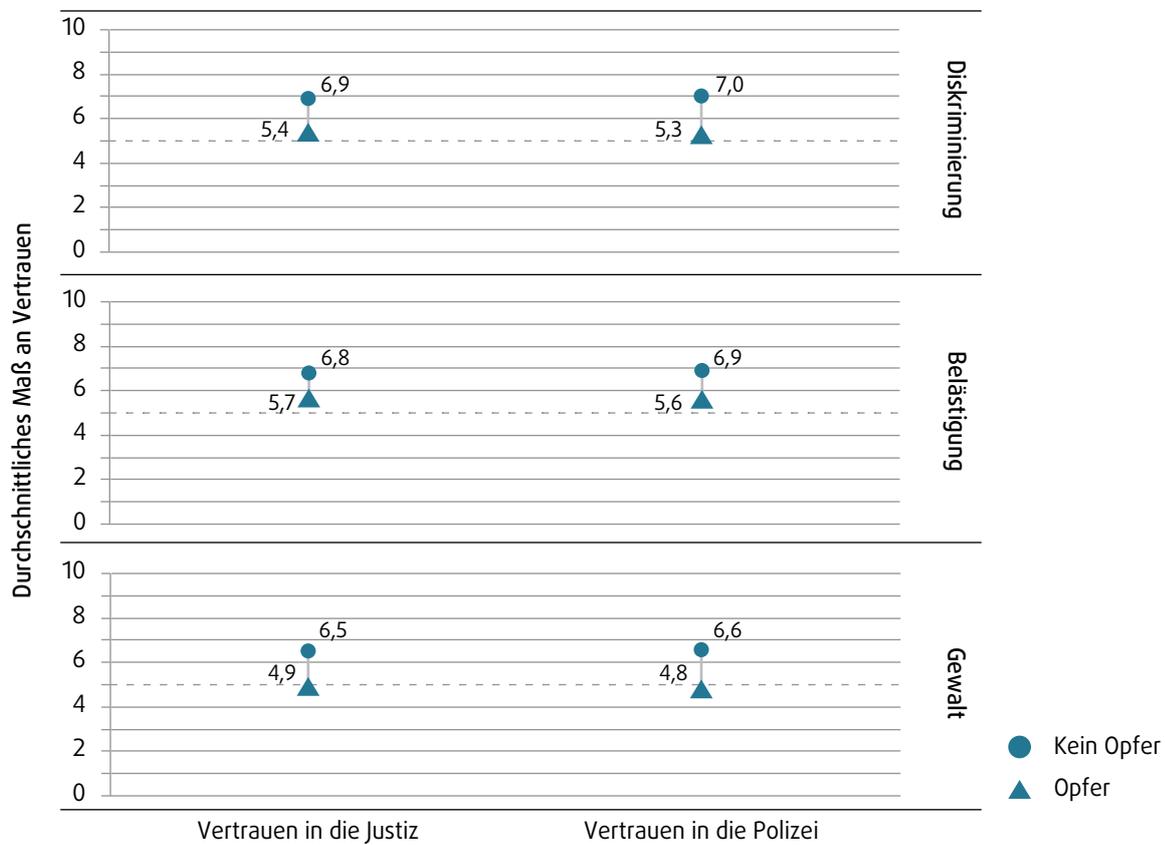
mit ihrem Wohnsitzland bleibt auch bestehen, wenn man andere damit potenziell verbundene Merkmale der Befragten berücksichtigt. Werden Informationen über Geschlecht, Alter, Wohnsitzland, Zielgruppe und Staatsangehörigkeit bei den statistischen Berechnungen berücksichtigt, bleiben die negativen Auswirkungen der Viktimisierungserfahrungen bestehen, was die Stabilität der Erkenntnisse bekräftigt.⁴⁹

Ebenso wirken sich Erfahrungen mit Diskriminierung, Belästigung und Viktimisierung stark auf das Maß an Vertrauen in die Justiz und Polizei des Landes aus. Wie bereits dargestellt, wurde das Maß an Vertrauen der Befragten anhand einer Skala von 0 bis 10 ermittelt, wobei 10 „volles Vertrauen“ bedeutet. Personen, die eine beliebige Form von Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt erlebt haben, haben durchgängig weniger Vertrauen in Justiz und Polizei. [Abbildung 35](#) zeigt das durchschnittliche Maß an Vertrauen in Polizei und Justiz bei Befragten, die viktimisiert wurden, aufgeschlüsselt nach der Art der erlebten Viktimisierung in den zwölf Monaten vor der Erhebung. Bei einem Test im Rahmen einer multivariaten Regressionsanalyse sind die Auswirkungen von Erfahrungen mit Viktimisierung auf das Vertrauen auch dann zu beobachten, wenn Informationen über andere Merkmale wie z. B. Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, Geschlecht, Generation und Zielgruppen berücksichtigt werden. Bei diesen Merkmalen äußert sich auch die Tatsache, Zuwanderin bzw. Zuwanderer der zweiten Generation zu sein, im Durchschnitt in einem geringeren Maß an Vertrauen.

⁴⁸ Der prozentuale Anteil umfasst auch diejenigen Befragten, die Werte von 4 oder 5 auf der 5-Punkte-Skala angaben, wobei 5 „sehr stark verbunden“ bedeutet und 1 „überhaupt nicht verbunden“.

⁴⁹ Dieses Ergebnis wurde mittels einer Analyse des Grades der Verbundenheit im Rahmen einer multivariaten Regressionsanalyse getestet.

Abbildung 35: Vertrauen in Justiz und Polizei, nach Viktimisierungserfahrung in den letzten zwölf Monaten (Durchschnittswert auf einer Skala von 0 bis 10, Dreiecke weisen auf die eine oder andere Form einer Viktimisierung hin, Punkte stehen dafür, dass keine solche Erfahrung gemacht wurde)^{a,b}



Anmerkungen: ^a Auf der Grundlage aller muslimischen Befragten (n = 10 498 für Diskriminierung, und n=10 527 für Belästigung und Gewalt).

^b Frage: „Bitte sagen Sie mir anhand einer Skala von 0 bis 10, inwieweit Sie persönlich jeder der Institutionen in [LAND], die ich Ihnen laut vorlese, vertrauen. 0 bedeutet, dass Sie überhaupt kein Vertrauen in eine Institution haben, und 10 bedeutet, dass Sie ihr voll vertrauen.“

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Anhang: Erhebungsmethodik von EU-MIDIS II

Die in diesem Bericht vorgestellten Ergebnisse beruhen auf Interviews in 15 EU-Mitgliedstaaten mit Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Nachkommen, die sich bei der Frage nach ihrer Religion selbst als Muslima bzw. Muslim bezeichneten. Die Teilstichprobe der Muslimas und Muslime ist Teil der von der FRA durchgeführten Erhebung EU-MIDIS II, in deren Rahmen Daten über die Erfahrungen und Meinungen von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie ethnischen Minderheiten in allen 28 EU-Mitgliedstaaten zu den Themen Diskriminierung, Viktimisierung, soziale Eingliederung und Integration erhoben wurden.

Die Zielgruppen der Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen (häufig als Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten und zweiten Generation bezeichnet) wurden ermittelt, indem potenzielle Befragte nach ihrem Geburtsland und dem Geburtsland ihrer Eltern gefragt wurden. Für die unterschiedlichen in jedem der Länder erfassten Gruppen wurden klar definierte Herkunftsländer und -regionen verwendet. Voraussetzung, um als Mitglied einer der Zielgruppen von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Nachkommen infrage zu kommen, war es, entweder in einem der ausgewählten Herkunftsländer geboren worden zu sein („erste Generation“) oder Elternteile bzw. Eltern zu haben, die aus einem dieser Länder stammten („zweite Generation“).

Die in jedem der Länder zu befragenden Gruppen wurden anhand unterschiedlicher Kriterien ausgewählt, wie z. B. Größe der Zielpopulation, Durchführbarkeit einer Erhebung mit der entsprechenden Zielpopulation, Gefährdung, aus „rassistischen“, „ethnischen“ oder „religiösen“ Beweggründen diskriminiert oder viktimisiert zu werden, Gefahr, sozialer Ausgrenzung ausgesetzt zu sein und Vergleichbarkeit mit früheren Erhebungen der FRA.

Für die Zwecke der Erhebung umfasst der Begriff „Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen“ folgende Definitionen:

- **„Zuwanderinnen und Zuwanderer“** sind Personen, die **nicht** in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-/EFTA-Land (Liechtenstein, Island, Norwegen und Schweiz) geboren wurden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats haben, in dem die Erhebung durchgeführt wurde, und die zum Zeitpunkt der Erhebung seit mindestens zwölf Monaten in dem jeweiligen Erhebungsland leben.
- **„Nachkommen von Zuwanderinnen und Zuwanderern“** sind Personen, die in einem der derzeit 28 EU-Mitgliedstaaten oder einem EWR-/EFTA-Land

geboren wurden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats haben, in dem die Erhebung durchgeführt wurde, und von denen mindestens ein Elternteil **nicht** in einem EU- oder EWR-/EFTA-Land (Liechtenstein, Island, Norwegen und Schweiz) geboren wurde.

- In manchen EU-Mitgliedstaaten wurden im Rahmen von EU-MIDIS II **„Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer“** befragt. Dabei handelt es sich um Personen, die in den zehn Jahren vor der Erhebung (d. h. **nach** 2004) in einen EU-Mitgliedstaat eingewandert sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats haben, in dem die Erhebung durchgeführt wurde, und in dem Erhebungsland seit mindestens zwölf Monaten vor der Erhebung leben. Das Geburtsland von „Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern“ kann ein beliebiges Land außerhalb der 28 EU-Mitgliedstaaten und außerhalb der EWR-/EFTA-Länder sein.

EU-MIDIS II erstreckte sich gemäß dem Begriff „Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen“ auf folgende Gruppen:

- Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der Türkei sowie deren Nachkommen (in sechs EU-Mitgliedstaaten);
- Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Nordafrika sowie deren Nachkommen (in fünf EU-Mitgliedstaaten);
- Zuwanderinnen und Zuwanderer aus dem subsaharischen Afrika sowie deren Nachkommen (in zwölf EU-Mitgliedstaaten);
- Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Südasien und Asien sowie deren Nachkommen (in vier EU-Mitgliedstaaten);
- Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Ländern außerhalb der EU-/EFTA-Länder (in zwei EU-Mitgliedstaaten).

Für diesen Bericht wurden die Ergebnisse für Personen ab 16 Jahren analysiert, die sich selbst mit einer der fünf oben erwähnten Gruppen identifizierten und zudem folgende Punkte erfüllen:

- sie gehören dem muslimischen Glauben an;
- sie haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Erhebung durchgeführt wurde;



- sie leben zum Zeitpunkt der Erhebung seit mindestens zwölf Monaten in Privathaushalten in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Erhebung durchgeführt wurde.⁵⁰

Im Rahmen von EU-MIDIS II wurden Informationen von 25 515 Befragten in 22 690 Haushalten erhoben. Davon gaben 11 220 Befragte an, Muslima bzw. Muslim zu sein. Zum Zweck einer ausführlichen Analyse der Muslimas und Muslime nach Land und Zielgruppen wurden die Befragten aus diesen Ländern und Zielgruppen ausgewählt, wobei mindestens 100 Befragte in die Stichprobe einbezogen wurden. Dies ergab eine endgültige Stichprobe für diesen Bericht von 10 527 Befragten aus sechs verschiedenen Herkunftsgruppen in folgenden 15 EU-Mitgliedstaaten – Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, den Niederlanden, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien, dem Vereinigten Königreich und Zypern. Die ausführlichen Stichprobengrößen der muslimischen Befragten sind in [Tabelle 1](#) dargestellt und reichen von 101 Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Nachkommen aus dem subsaharischen Afrika in Deutschland bis zu 839 Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Nachkommen aus der Türkei in Deutschland.⁵¹

Der Anteil der Muslimas und Muslime in den erfassten Gruppen ist unterschiedlich hoch. In allen 24 Kombinationen aus Zielgruppen und Ländern entfallen 74 % auf Muslimas und Muslime. In elf der 24 Länder-Zielgruppen liegt der Anteil der Muslimas und Muslime bei über 90 % und bei bis zu 98 % für Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus der Türkei in Österreich, aus Nordafrika in Spanien und aus der Türkei in den Niederlanden. Niedrigere Anteile von Muslimas und Muslimen sind bei Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Nachkommen aus dem subsaharischen Afrika im Vereinigten Königreich und in Deutschland mit 16 % bzw. 20 % zu finden.

Ipsos MORI, ein großes internationales Umfrageunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, führte für EU-MIDIS II die Arbeiten vor Ort unter Aufsicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FRA durch, die auf die Einhaltung strenger Qualitätskontrollverfahren achteten.

⁵⁰ In einigen wenigen Ländern wurden auch Personen, die nicht in Privathaushalten leben, in die Stichprobe einbezogen. In Malta beispielsweise war die Zielpopulation (Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus dem subsaharischen Afrika) sehr klein; hätte man Personen, die in Einrichtungen leben, nicht einbezogen, hätte diese Bevölkerungsgruppe nicht vollständig erfasst werden können.

⁵¹ Die Gesamtstichprobe der Afrikanerinnen und Afrikaner aus Ländern südlich der Sahara, die in Deutschland leben, war ursprünglich viel größer, doch nach Ausschluss aller nicht-muslimischen Befragten ergab dies eine kleinere Stichprobe von lediglich 101 muslimischen Befragten.

Die Interviews für EU-MIDIS II erfolgten hauptsächlich in Form von computergestützten persönlichen Befragungen (Computer Assisted Personal Interview, CAPI), d. h. als persönliche Gespräche, die von den Interviewenden anhand eines Computerfragebogens geführt wurden. Der von der FRA ausgearbeitete englische Ausgangsfragebogen wurde in 22 EU-Sprachen sowie ins Arabische, Kurdische, Russische, Somali, Tamazight und Türkische übersetzt.

Die Interviewenden wurden eigens für die Befragungen geschult, etwa in kulturellen und ethischen Aspekten. Zur Erhöhung der Antwortbereitschaft der Zielgruppen wurden die Befragungen wann immer möglich oder notwendig von Interviewenden mit dem gleichen ethnischen Hintergrund und/oder dem gleichen Geschlecht geführt.

Stichprobenauswahl

Die meisten Zielgruppen für EU-MIDIS II können als für die Umfrageforschung „schwer erreichbar“ bezeichnet werden, da sie zahlenmäßig relativ klein und/oder weit verteilt sind und es keine Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung für die Zielgruppen gab. Wo immer dies möglich war, wurde eine Stichprobe aus einer der Zielpopulation erfassenden Auswahlgrundlage gezogen. Allerdings sind die Möglichkeiten für die Bildung einer Stichprobe der Zielpopulation in den Mitgliedstaaten aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Auswahlgrundlagen und der Verteilung der Zielgruppe in den Ländern völlig unterschiedlich (d. h. Liste von Personen, die für eine kontrollierte repräsentative Auswahl der Zielgruppe herangezogen werden kann).

Daher mussten in den meisten Ländern ausgereifte und neue Stichprobenverfahren entwickelt und angewandt werden. Für jede Zielgruppe in jedem Land wurde der jeweils optimale Stichprobenplan gewählt. Für einige Zielgruppen in einigen Ländern wurde eine Kombination von verschiedenen Methoden verwendet, die eine bessere Erfassung der Zielpopulation gewährleistete. Eine ausführliche Beschreibung der angewandten Stichprobenverfahren wird dem technischen Bericht zur Erhebung zu entnehmen sein.

In einigen Ländern musste die landesweite Erfassung aus Effizienzgründen eingeschränkt werden. Dementsprechend wurden bei der mehrstufigen Stichprobenauswahl Gegenden, die eine geringere Dichte der Zielpopulation von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Nachkommen (d. h. nicht nur Muslimas und Muslime) aufwiesen, ausgeschlossen, da eine Herausfilterung der Zielpopulation nicht möglich gewesen wäre. In den meisten Ländern mussten Gegenden mit einer Populationsdichte unterhalb eines bestimmten Grenzwerts ausgeschlossen werden. Diese Grenzwerte

variieren zwischen Gegenden mit weniger als 2,7 % in Zypern und bis zu 10 % in Frankreich.

Gewichtung

Die in diesem Bericht vorgestellten Erhebungsergebnisse beruhen auf gewichteten Daten, die die Auswahlwahrscheinlichkeiten jedes Haushalts und jedes Einzelnen aufgrund des Stichprobenplans berücksichtigen. Die Gewichtungen sind auch für die Unterschiede in der (geschätzten) Größe der Zielpopulation in den einzelnen Ländern verantwortlich.

Die Stichprobe wurde, wo immer dies möglich war, nach Maßgabe der regionalen Verteilung und der Bevölkerungsmerkmale der erfassten Zielpopulation einer Poststratifizierung unterzogen.⁵² In Finnland und den Niederlanden wurde bei der Stichprobe auch die Aufteilung nach Alter und Geschlecht berücksichtigt. Die Stichprobe in den Niederlanden wurde außerdem je nach Generation (erste oder zweite Generation), Herkunftsland für Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie deren Nachkommen aus Nordafrika sowie nach Alter angepasst.

Stichprobenfehler

Stichprobenfehler können bei allen Stichprobenerhebungen auftreten, da die Befragungen nur einen Bruchteil der Gesamtbevölkerung abdecken. Daher sind alle vorgestellten Ergebnisse Punktschätzungen, die einer statistischen Streuung unterliegen. Kleine Unterschiede zwischen Gruppen von Befragten von wenigen Prozentpunkten sind innerhalb der Bandbreite statistischer Streuung zu interpretieren, und nur deutlich größere Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen sollten als tatsächliche Unterschiede hinsichtlich der Gesamtbevölkerung betrachtet werden. Ergebnisse auf der Grundlage kleiner Stichprobengrößen sind statistisch unzuverlässiger und werden in Schaubildern und Tabellen gekennzeichnet – so werden z. B. Zahlen in Schaubildern in Klammern gesetzt – und im Wesentlichen nicht interpretiert. Dazu gehören auch Statistiken, die auf Stichproben von insgesamt 20 bis 49 Befragten beruhen. Die Ergebnisse, die auf weniger als 20 Befragten beruhen, werden nicht dargestellt.

⁵² Die externen Informationen und Datenquellen für die Poststratifizierung sind begrenzt. Daher wurden in den meisten Ländern für die Poststratifizierung lediglich die Region und Urbanität herangezogen. In Malta beispielsweise ist der Anteil der Frauen in der Zielgruppe äußerst niedrig. Da zu der Zielgruppe in Malta keine ausführliche Bevölkerungsstatistik vorliegt, wird nach wie vor angenommen, dass Frauen in der Stichprobe etwas unterrepräsentiert sind, was jedoch nicht ausgeglichen werden kann.

Ergebnisse aufgrund von Zellengrößen mit weniger als 20 Personen werden ebenfalls gekennzeichnet.

Muslimas und Muslime in der EU-MIDIS-II-Erhebung

Den Schätzungen des Pew-Forschungszentrums aus dem Jahr 2010 zufolge leben rund 20 Millionen Muslimas und Muslime in der EU – unabhängig von ihrem Migrations- und staatsbürgerlichen Status oder ihrem Herkunftsland –, dies entspricht einem Anteil von rund 4 % der EU-Gesamtbevölkerung. Die meisten Muslimas und Muslime in der EU leben in Frankreich und Deutschland mit rund 4,7 Millionen in jedem der beiden Länder, was etwas mehr als 46 % aller Muslimas und Muslime in der EU ausmacht. Andere Länder, die signifikante Zahlen von Muslimas und Muslimen verzeichnen, sind das Vereinigte Königreich und Italien (mit 3 bzw. 2,2 Mio.), ferner Bulgarien, die Niederlande und Spanien (alle mit rund 1 Million).

Vergleicht man die geschätzte Zahl der bei EU-MIDIS II befragten Muslimas und Muslime mit der geschätzten Gesamtzahl der Muslime, beträgt der Anteil der in dieser Untersuchung erfassten Muslimas und Muslime nahezu die Hälfte (45 %) aller Muslimas und Muslime in diesen Ländern und ca. 42 % aller Muslimas und Muslime in der EU. Dabei fällt allerdings der prozentuale Anteil der von EU-MIDIS II erfassten Muslimas und Muslime innerhalb der einzelnen Länder unterschiedlich aus. Besonders hoch ist er in Frankreich (75 %), Belgien (56 %) und Deutschland (54 %).

Das Durchschnittsalter der muslimischen Befragten liegt bei 38 Jahren; 50 % sind Frauen, 50 % Männer, und etwas mehr als 50 % der bei dieser Analyse erfassten muslimischen Befragten besitzen die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats, in dem sie leben. Etwa zwei Drittel der muslimischen Befragten sind Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten Generation, die im Durchschnitt seit 24 Jahren im Land leben. Aus [Tabelle 2](#) geht allerdings hervor, dass die ausgewählten sozio-demografischen Merkmale der muslimischen Befragten in den für diese Analyse herangezogenen Ländern und Zielgruppen stark variieren.

Die Schwankungen beim Durchschnittsalter lassen auf die Dauer des Aufenthalts der Befragten im Erhebungsland (nur erste Generation) und den Erwerb der Staatsangehörigkeit dieses Landes schließen. In den Niederlanden sind über 80 % der Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten und zweiten Generation aus Nordafrika und der Türkei niederländische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger. Gleiches gilt für Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten und zweiten Generation aus der Türkei in Schweden und Belgien. Bei den muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderern



aus Südasien in Griechenland, aus dem subsaharischen Afrika in Malta und bei den Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern in Slowenien ist der Anteil der nationalen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger am niedrigsten und reicht von 0,2 % bis zu 2 %.

Mehr als ein Drittel (36,5 %) der muslimischen Befragten, die Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten Generation sind, geben an, dass sie aus familiären Gründen – etwa Familiennachzug oder Heirat – in die EU eingewandert sind. Rund ein Drittel (29 %) kam, um in der EU zu arbeiten. Ein Viertel aller muslimischen

Befragten gibt an, als Kinder mit ihren Eltern zugewandert zu sein (26 %). Etwa 7 % sind gekommen, um ein Studium aufzunehmen, und 5 % hatten Asyl beantragt.

Der Anteil der Frauen unter den muslimischen Befragten variiert erheblich innerhalb der Zielgruppen und Länder; er ist bei den Zuwanderinnen und Zuwanderern aus Südasien (4 %) in Griechenland und aus dem subsaharischen Afrika in Malta (6 %) sehr niedrig, beläuft sich jedoch auf fast 58 % bei den muslimischen Befragten aus dem subsaharischen Afrika im Vereinigten Königreich.

Tabelle 2: Demografische Merkmale der muslimischen Befragten

Land – Zielgruppe	Durchschnittliches Alter (Jahre)	Frauen (%)	Staatsangehörigkeit des Landes (%)	Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten Generation (%)	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer der ersten Generation in Jahren	Zahl der Befragten
AT - TUR	36	51	63	66	22	564
BE - NOAFR	37	46	76	52	24	680
BE - TUR	36	45	83	51	27	602
CY - ASIA	36	38	28	86	12	104
DE - SSAFR	36	36	37	89	16	101
DE - TUR	39	48	38	63	31	839
DK - SSAFR	34	30	62	86	18	428
DK - TUR	39	52	60	62	30	369
EL - SASIA	35	4	0	99	12	467
ES - NOAFR	35	55	19	96	14	771
FI - SSAFR	30	42	66	85	14	198
FR - NOAFR	40	51	60	66	25	749
FR - SSAFR	34	52	59	68	16	308
IT - NOAFR	35	42	14	98	13	777
IT - SASIA	34	39	9	100	9	301
IT - SSAFR	36	42	19	95	13	192
MT - SSAFR	28	6	2	100	5	353
NL - NOAFR	38	49	90	60	29	641
NL - TUR	37	49	89	60	30	604
SE - SSAFR	32	46	60	86	12	221
SE - TUR	36	46	84	63	22	322
SI - RIMGR	33	45	2	100	6	226
UK - SASIA	38	51	81	68	21	595
UK - SSAFR	35	58	77	76	17	115
Durchschnitt	38	50	53	68	24	Insgesamt 10 527

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016



Tabelle 3: Die wichtigsten Geburtsländer der muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten Generation, nach Zielgruppe und Wohnsitzland

Länderspezifisches Zielgruppenkürzel	Geburtsland	N	%
CY - ASIA	Sonstiges	62	63,3
CY - ASIA	Syrische Arabische Republik	36	36,7
BE - NOAFR	Marokko	397	91,1
BE - NOAFR	Sonstiges	39	8,9
ES - NOAFR	Marokko	721	97,2
ES - NOAFR	Algerien	21	2,8
FR - NOAFR	Algerien	220	43,9
FR - NOAFR	Marokko	214	42,7
FR - NOAFR	Tunesien	63	12,6
FR - NOAFR	Sonstiges	4	0,8
IT - NOAFR	Marokko	529	69,2
IT - NOAFR	Tunesien	107	14
IT - NOAFR	Ägypten	83	10,8
IT - NOAFR	Algerien	34	4,4
IT - NOAFR	Sonstiges	12	1,6
NL - NOAFR	Marokko	272	94,4
NL - NOAFR	Sonstiges	16	5,6
AT - TUR	Türkei	400	100
BE - TUR	Türkei	316	100
DE - TUR	Türkei	556	100
DK - TUR	Türkei	239	100
NL - TUR	Türkei	259	100
SE - TUR	Türkei	213	100
SI - RIMGR	Bosnien und Herzegowina	144	63,7
SI - RIMGR	Kosovo	42	18,6
SI - RIMGR	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	25	11,1
SI - RIMGR	Sonstiges	15	6,6
EL - SASIA	Pakistan	297	64
EL - SASIA	Bangladesch	165	35,6
EL - SASIA	Sonstiges	2	0,4
IT - SASIA	Bangladesch	181	60,9
IT - SASIA	Pakistan	101	34
IT - SASIA	Sonstiges	15	5,1

Länderspezifisches Zielgruppenkürzel	Geburtsland	N	%
UK - SASIA	Pakistan	265	64,5
UK - SASIA	Bangladesch	143	34,8
UK - SASIA	Sonstiges	3	0,7
DE - SSAFR	Sonstiges	90	100
DK - SSAFR	Somalia	353	95,7
DK - SSAFR	Sonstiges	16	4,3
FI - SSAFR	Somalia	128	74,9
FI - SSAFR	Sonstiges	43	25,1
FR - SSAFR	Sonstiges	89	41,2
FR - SSAFR	Senegal	54	25
FR - SSAFR	Mali	41	19
FR - SSAFR	Komoren	32	14,8
IT - SSAFR	Senegal	114	60,6
IT - SSAFR	Sonstiges	74	39,4
MT - SSAFR	Somalia	297	84,1
MT - SSAFR	Sonstiges	56	15,9
SE - SSAFR	Somalia	131	66,8
SE - SSAFR	Sonstiges	65	33,2
UK - SSAFR	Somalia	49	52,7
UK - SSAFR	Sonstiges	44	47,3

Anmerkung: ^a Geburtsländer mit weniger als 20 Beobachtungen pro Wohnsitzland und Zielgruppe werden unter „Sonstiges“ zusammengefasst.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016



Literaturangaben

ESS, 7. Runde (2014), *Europäische Sozialstudie, 7. Runde, Daten: Data file edition 2.1*. NSD – Norwegian Centre for Research Data, Norway – Data Archive and distributor of ESS data for ESS ERIC.

Europäische Kommission (2015a), *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Europäische Sicherheitsagenda*, COM(2015) 185 final, Brüssel, 28. April 2015.

Europäische Kommission (2015b), *Special Eurobarometer 437: „Discrimination in the EU in 2015“*.

Europäische Kommission (2016a), *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus und die Weichenstellung für eine echte und wirksame Sicherheitsunion*, COM(2016) 230 final, 20. April 2016.

Europäische Kommission (2016b), *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen*, COM(2016) 377 final, Straßburg, 7. Juni 2016.

Europäische Wertestudie (2016), *Europäische Wertestudie 2008: Integrated Dataset (EVS 2008)*, GESIS Data Archive, Köln. ZA4800 Data file Version 4.0.0, doi:10.4232/1.12458.

Europäisches Parlament (2016), *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2016 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2015 (2016/2009(INI))*, P8_TA-PROV(2016)0485, Straßburg, 13. Dezember 2016.

Europarat (2010), *Declaration of the European ministerial conference on integration*, Saragossa, 15.–16. April 2010.

FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2009), *EU-MIDIS, Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung: Muslime*, Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Amt für Veröffentlichungen).

FRA (2010), *EU-MIDIS, Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung: Polizeikontrollen und Minderheiten*, Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2012), *Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen: die Rechte der Opfer anerkennen*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2014), *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, Ergebnisse auf einen Blick*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2015), *Einbeziehung der Grundrechte in die Sicherheitsagenda*, FRA Fokus 01.

FRA (2016), *Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung: Roma – ausgewählte Ergebnisse*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2017a), *Grundrechte-Bericht 2017*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2017b), *Together in the EU: Promoting the participation of migrants and their descendants*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Huddleston, T., Niessen, J., Tjaden, J. D. (2013), *„Using EU indicators of immigrant integration: Final report for Directorate-General for Home Affairs“*, Brüssel.

Rat der Europäischen Union (2015), *Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung* – Informelles Treffen der Bildungsministerinnen und Bildungsminister der Europäischen Union, Paris, 17. März 2015.

Siehe auch folgende zugehörige FRA-Publikationen:

- <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/eumidis-ii-main-results>
- <http://fra.europa.eu/en/publication/2018/roma-education-to-employment>
- <http://fra.europa.eu/en/publication/2016/eumidis-ii-roma-selected-findings>
(in allen EU-Sprachen)
- <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/eumidis-ii-technical-report>

Siehe auch den *online data explorer* der FRA: <http://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/data-and-maps/>

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union (http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm), über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

HELPING TO MAKE FUNDAMENTAL RIGHTS A REALITY FOR EVERYONE IN THE EUROPEAN UNION

Muslimas und Muslime, die in der EU leben, werden in den unterschiedlichsten Situationen diskriminiert – insbesondere bei der Arbeitsplatzsuche, am Arbeitsplatz selbst und bei dem Versuch, Zugang zu öffentlichen oder privaten Dienstleistungen zu erlangen. Der Bericht untersucht, wie persönliche Merkmale – etwa der Vor- und Familienname oder die Hautfarbe einer Person – und das sichtbare Tragen religiöser Symbole, wie zum Beispiel ein Kopftuch zu diskriminierender Behandlung und Belästigung führen können.

Dies sind nur einige der Ergebnisse in diesem Erhebungsbericht, der die Erfahrungen von über 10 500 muslimischen Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Nachkommen in 15 EU-Mitgliedstaaten näher beleuchtet. Neben Diskriminierung – einschließlich Polizeikontrollen aufgrund der ethnischen Herkunft – werden darin auch Fragen untersucht, die von Staatsangehörigkeit, Vertrauen und Toleranz über Belästigung, Gewalt und Hasskriminalität bis hin zur Kenntnis der eigenen Rechte reichen.

Der Bericht beruht auf den im Rahmen der zweiten von der FRA durchgeführten Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS II) erhobenen Daten, bei der rund 26 000 Personen mit Migrationshintergrund oder ethnischer Herkunft, die in der EU leben, befragt wurden. Er bietet einen einzigartigen Einblick in die Erfahrungen und Wahrnehmungen der zweitgrößten religiösen Gruppe der EU, die rund 4 % der EU-Gesamtbevölkerung ausmacht. Zusammengenommen bilden die Ergebnisse und Empfehlungen aus diesen Erhebungen eine gute Basis für die effektivere Gestaltung eines weiten Spektrums von Maßnahmen in den Bereichen Integration und Nichtdiskriminierung sowie Politik der inneren Sicherheit.